

Heinrich I. - ein „Freundschaftskönig“?¹

von SUSANNE KAEDING, BRITTA KÜMMERLEN und KERSTIN SEIDEL, Göttingen

I. Einleitung

Heinrich I. (919-936) habe ein Politikkonzept verfolgt, das durch neuartige Bindungen - Einungen und politische Freundschaftsbündnisse - nicht nur gegenüber auswärtigen Regenten die Herrschaft gesichert habe, sondern auch den Adel im Reich geeint und zu gemeinsamen Maßnahmen gegen die Ungarn bewegt habe. So urteilt jedenfalls Gerd Althoff über die Regierungszeit des ersten sächsischen Königs. In der vorliegenden Arbeit soll untersucht werden, ob das aus der Regierungszeit Heinrichs I. äußerst spärlich überlieferte Quellenmaterial diese These Althoffs, die in der Forschung derzeit einerseits kontrovers diskutiert wird, die andererseits aber bereits in einige Handbücher eingegangen ist, zu stützen vermag. Es sollen drei unterschiedliche Quellengattungen in den Blick genommen werden, welche Aufschluß über die Herrschaftspraxis Heinrichs I. geben können: eine Urkunde, die maßgeblichen historiographischen Quellen und die Gedenkbücher der oberdeutschen Klöster.

Zunächst soll der Bonner Vertrag von 921 untersucht werden, die einzige urkundliche Quelle aus der Regierungszeit Heinrichs I., die eine *amicitia* des ostfränkischen Königs belegt. Hauptsächlich ist hier die Frage zu stellen, ob der Vertrag tatsächlich über ein neuartiges Freundschaftskonzept Heinrichs I. Aufschluß geben kann oder ob er nicht vielmehr in althergebrachten Traditionen steht, derer sich der ostfränkische König zur Herrschaftssicherung bedient.

Wegen seiner Singularität vermag der Bonner Vertrag freilich keinen Aufschluß darüber zu geben, in welchem Maße der ostfränkische Herrscher *amicitiae* zur Festigung seiner Herrschaft genutzt hat. Deshalb werden in einem zweiten Teil die historiographischen Quellen in den Blick genommen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie die Historiographen jeweils den Begriff *amicitia* verstehen, wenn sie ihn im Zusammenhang mit Heinrich I. verwenden. Auch die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen soll stets, soweit dies möglich ist, überprüft werden. Anhand der Bilanz dieser historiographischen Analyse wird kritisch zu fragen sein, inwiefern die erzählenden Quellen die Titulatur „Freundschaftskönig“ für Heinrich I. rechtfertigen.

Doch die „Freundschaftspolitik“ Heinrichs I. sei nicht allein an den bekannten *amicitia*-Textstellen der Geschichtsschreiber ablesbar, sondern auch an einer „Welle von Einträgen“ in

¹ Dieser Aufsatz ist aus einem Seminar über „Freundschaft im Mittelalter“ hervorgegangen, das Herr PD Dr. Peter Schuster im Wintersemester 1999/2000 an der Universität Göttingen abgehalten hat. Es verfaßten: S. Kaeding den Abschnitt III, B. Kümmeler den Abschnitt IV, K. Seidel den Abschnitt V; die Teile I, II und das Fazit wurden gemeinsam formuliert.

den Gedenkbüchern der Klöster während der Herrschaftsjahre Heinrichs. Gerd Althoff, der diese These aufgestellt hat, legt nahe, daß diese Einträge zum großen Teil aufgrund von politischen Freundschaftsbindungen zustande gekommen seien, so daß die Gebetslisten in den Gedenkbüchern der Klöster als Belege für Freundschaftsbünde in der gesamten adligen Bevölkerung unter Heinrich I. herangezogen werden könnten. Althoffs Thesen haben jedoch, zuletzt vor allem durch Hartmut Hoffmann, deutlichen Widerspruch erfahren. In einem dritten Teil sollen also schließlich die Quellen, auf welche diese Kontroverse rekurriert, im Hinblick auf politische Freundschaftsbünde untersucht werden.

II. *amicitia*: Versuch einer Definition des Begriffs und Wandel seiner Bedeutung von der Antike bis zum Mittelalter

Freundschaft, freundschaftliche Beziehung, enges Verhältnis, Wohlwollen, Geselligkeit, Liebe; (Freundschafts-) Vertrag, Bündnis, Versöhnung, Einstellung der Feindseligkeiten, gütliche Einigung, Schiedsverfahren, freundschaftliche, freiwillige Vereinbarung, Verabredung². Eine Definition für den Begriff *amicitia* zu finden, ist nicht einfach, denn zum einen hatte er - wie die Aufzählung zeigt - stets ein großes Bedeutungsspektrum, und zum anderen gibt es eine Fülle von Ausdrücken, die synonym zu ihm verwendet wurden³.

In heutiger Zeit wird unter dem Begriff „Freundschaft“ im allgemeinen eine affektive Individualbindung verstanden, die auf subjektiven Gefühlen wie Sympathie und Verständnis sowie auf Gemeinsamkeit von Interessen und Lebensbedürfnissen basiert.

Im Altertum hingegen wie auch im Mittelalter stand neben dieser emotionalen Freundschaft eine institutionalisierte mit „Vertragscharakter und festliegendem Kanon von Rechten und Pflichten“⁴. Sie war in archaischer Zeit aus dem Bedürfnis heraus entstanden, den Kreis derjenigen Menschen zu vergrößern, die sich gegenseitig zu Treue und Liebe sowie Rat und Hilfe verpflichtet waren, und dadurch das Leben und Überleben des Einzelnen abzusichern. Diese Funktion hatten zunächst die Familie und die Sippe⁵. Insbesondere in Notzeiten aber, oder bei großer Entfernung von der Verwandtschaft, konnte institutionalisierte Freundschaft diese Bindungen ergänzen oder sogar ersetzen⁶.

Bereits im altrömischen Sozialleben war eine solche Form von *amicitia* bekannt. Sie stellte einen Nützlichkeitsbund dar, der die Freunde gegenseitig zu einer wohlwollenden Haltung und zu Rat und Hilfe verpflichtete. Allerdings fehlte diesem Verhältnis ein bindender Recht-

² Mittellateinisches Wörterbuch, Sp. 560-562.

³ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 182.

⁴ G. ALTHOFF, Freund und Freundschaft, S. 577.

⁵ Vgl. R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 372f.

⁶ Vgl. T. NOLTE, Der Begriff und das Motiv des Freundes, S. 130.

scharakter, es wurde schon dadurch eingegangen, daß man sich eine freundschaftliche Handlung erwies, und konnte ebenso formlos wieder aufgehoben werden⁷.

In der Kaiserzeit konnte der Status der *amicorum Augusti* erlangt werden, die in verschiedene Rangklassen eingeteilt waren und deren freundschaftliches Verhältnis zum Kaiser sich in verschiedenen Rechten etwa bei der Zulassung zu Audienzen ausdrückte⁸. Neben diesem Sinngehalt von *amicitia* im innerstaatlichen Bereich stand in der republikanischen wie auch in der Kaiserzeit ein völkerrechtlicher Begriff, der ein freundschaftliches Verhältnis Roms zu anderen politischen Verbänden beschrieb, das sich etwa in beiderseitigem Ausschluß des Krieges und der Aufnahme diplomatischer Beziehungen manifestieren konnte. Ein beschworenes *foedus* konnte die *amicitia* bekräftigen, war aber für den Abschluß nicht zwingend erforderlich, vielmehr bildete die politische Freundschaft eine Basis für Verträge aller Art⁹.

Eine wichtige Voraussetzung für eine *amicitia* war die Unabhängigkeit des Vertragspartners. Der Freundschaftsbund konnte zwar zwischen militärisch und wirtschaftlich sehr unterschiedlich starken Verbänden geschlossen werden, die Unterwerfung unter eine fremde Macht blieb aber stets unvereinbar mit ihm¹⁰.

Auch in mittelalterlicher Zeit gab es Formen von politischer Freundschaft, bei der nicht subjektive Empfindungen im Vordergrund standen, sondern eine bestimmte Verhaltensnorm dem Partner gegenüber festgelegt werden sollte.

Insbesondere muß hier auf die von Wolfgang Fritze als „fränkische Schwurfreundschaft“ bezeichnete *amicitia*-Bindung verwiesen werden, welche bereits seit dem 6. Jahrhundert zu belegen ist¹¹. Sie fand vorwiegend im zwischenstaatlichen Bereich Anwendung. Im Gegensatz zu ihrer römischen Vorläuferin wurde sie in der Regel von gleichrangigen Partnern geschlossen und ist daher nicht mit Gefolgschaft gleichzusetzen¹². Einen weiteren Unterschied zur römischen *amicitia* stellten Eid beziehungsweise Vertrag dar, die der fränkischen Schwurfreundschaft einen ausgeprägten Rechtscharakter verliehen. Durch ihn verpflichteten sich die Freunde zu gegenseitiger Leistung von Rat und Hilfe, Liebe und Treue sowie zum Frieden - also jenen Elementen, die in einer Verwandtschaftsbeziehung von vornherein vorhanden sein sollten - und schufen so eine Teilnachbildung der Verwandtschaft¹³.

⁷ Vgl. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 78f.

⁸ Vgl. G. ALTHOFF, Freund und Freundschaft, S. 577.

⁹ Vgl. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 76f.

¹⁰ Vgl. V. EPP, *Amicitia*, S. 180.

¹¹ Vgl. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 102.

¹² Vgl. ebd. S. 93. Dem widerspricht R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 377, der die Gleichheit der Partner lediglich auf die vertraglich begründete Schwurfreundschaft bezieht und einen identischen sozialen Rang der Freunde nicht voraussetzt. Uneinigkeit besteht in der Forschung weiterhin darüber, ob die im 9. und 10. Jahrhundert belegte *amicitia regis* einen ausgeprägten Unterwerfungscharakter hatte, vgl. G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 16f., oder es sich lediglich um Ausgleichsversuche mit Rivalen und Widersachern handelte, vgl. R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 376.

¹³ W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 87-94.

Auf diese Weise wurde ein Treueverhältnis geschaffen, in dem sich die Partner gegenseitige Hilfeleistungen schuldeten und schiedlich-friedliche Einigungen an die Stelle von Rechtsstreitigkeiten gesetzt wurden. Dabei ist deutlich herauszustellen, daß die Vereinbarungen stets in strenger Gegenseitigkeit getroffen wurden und beide Seiten gleichermaßen banden¹⁴.

Neben der fränkischen Schwurfreundschaft sind aber auch im Mittelalter weitere Formen der politischen Freundschaft zu finden, die teilweise der altrömischen entsprechen.

Der *amicitia*-Begriff stand also im fränkischen Reich für eine rechtliche Bindung, welche sowohl im innerstaatlichen als auch im zwischenstaatlichen Bereich geschlossen werden konnte. Durch rituelle Formen, die bereits in römischer Zeit vorzufinden sind und die im wesentlichen im Frühmittelalter beibehalten wurden, wurde der Freundschaftsbund bekräftigt. Als Beispiele für solche rituellen Formen sind, neben Vertrag und Schwur, Gabentausch beziehungsweise Tributzahlungen, gemeinsames Mahl, Heirat sowie Geiselstellung zu nennen¹⁵.

Der Abschluß von *amicitiae* blieb nicht auf den fränkischen Herrschaftsbereich beschränkt, sondern fand im zwischenstaatlichen Verkehr aller christlich-germanischen Staaten Anwendung. Auch mit Byzanz wurden politische Freundschaftsbünde geschlossen, die aber bis zur Anerkennung des karolingischen Kaisertums wohl eher als eine Fortführung der römischen *amicitia*-Tradition denn als Schwurfreundschaften fränkischen Rechts anzusehen sind¹⁶. Daneben findet sich eine große Anzahl von Freundschaftsverträgen mit dem Papst¹⁷.

Die fränkische Schwurfreundschaft und andere Formen von Freundschaftsbünden fand bis in das hohe Mittelalter hinein Anwendung, erst im Spätmittelalter begann der politische Sinngehalt des Begriffs *amicitia* abzunehmen¹⁸.

Politische Freundschaft konnte also eine Vielzahl von Ausprägungen haben: Sie konnte im zwischen- oder innerstaatlichen Bereich geschlossen werden, sie konnte zwischen Gleichrangigen oder zwischen Personen von unterschiedlichem Sozialstatus geschlossen werden, sie konnte formalen Rechtscharakter besitzen und wurde oft durch ein *foedus* oder *pactum* mit näheren Bestimmungen inhaltlich gefüllt. In jedem Fall beruhte sie auf strenger Gegenseitigkeit und verpflichtete die Partner zu einer allgemeinen Haltung, die Hilfeleistungen sowie rechtlichen und militärischen Frieden umfaßte. Bestimmte Rituale bekräftigten die geschlossene Freundschaft.

¹⁴ R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 374f.

¹⁵ V. EPP, Amicitia, S. 229.

¹⁶ M. WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen, S. 98.

¹⁷ Nähere Ausführungen zu diesem Thema in: A. DRABEK, Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum.

¹⁸ R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 380.

III. Der Bonner Vertrag von 921 als Beispiel politischer Freundschaft unter Heinrich I.

1. Der historische Kontext

Lothringen spielte als Kernland Austrasiens schon im beginnenden Mittelalter eine gewichtige Rolle. Nachdem unter Chlothar II. (613-622)¹⁹ die merowingischen Teilreiche vereinigt wurden, leitete das 9. Jahrhundert mit den vier spätkarolingischen Reichsteilungen eine neue Entwicklung ein²⁰. Das karolingische Stammland entsprang, nachdem die Einheit des Karolingerreiches in den Kriegen Ludwig des Frommen (814-840) gegen seine Söhne faktisch zerbrochen war, aus dem Bestandteil des Reiches, welcher aus der Teilung des Frankenreiches unter Karl dem Großen (768-814) hervorgegangen und im Vertrag von Verdun 843 an den Karolinger Lothar (843-855) gefallen war. Das Mittelreich wurde wenige Tage vor seinem Tod dreigeteilt, wobei dessen Nordteil auf seinen Sohn Lothar II. (855-869) überging und nach ihm als „Lotharingien“ oder „Lothari regnum“ bezeichnet wurde.

Dieses Provisorium wurde jedoch alsbald hinfällig, so daß sich Karl der Kahle und Ludwig II. von Ostfranken 870 im Vertrag von Meerssen erneut verständigen mußten: Der östliche Part Lothringens mit den Städten Metz und Aachen fiel dabei dem ostfränkischen Teilreich zu, und der westliche Teil kam an das westfränkische Reich. Den hieraus resultierenden Streit um die jeweils andere Hälfte des *Lotharii regnum* gewann schließlich der Ostfranke Ludwig III.: 880 im Vertrag von Ribemont erhielt er neben seinem östlichen noch den Westteil des lothringischen Königreiches. Dies war jedoch noch immer nicht der letzte Korrekturversuch.

Nach einem in der Forschung umstrittenen Abfall der Lothringer noch zu Lebzeiten Ludwig des Kindes²¹ (900-911) ging nach erstem Scheitern beim Tod König Odo 898 auf die Nachricht von dessen Tod der Adel 911 auf Karl den Einfältigen (911-923, † 929) über²².

Im Anschluß an vergebliche Versuche Konrads I., den Verlust Lothringens rückgängig zu machen, wagte auch Heinrich I. 920 militärisch gegen seinen westfränkischen Gegner vorzugehen, indem er im Streit um die Besetzung des Bistums Lüttich gegen Karl zugunsten Herzog²³ Giselberts intervenierte²⁴ und dadurch den Versuch des Urenkels Lothars I., sich im *Lotharii regnum* von Karl unabhängig zu machen, unterstützte. Dies führte im Sommer 921 zu einem zeitlich begrenzten Waffenstillstand, da Heinrich I. die Ruhe dringend benötigte, um einen Ausgleich mit dem bayrischen Herzog Arnulf zu erzielen. Diese Waffenruhe wurde vier

¹⁹ Die Jahreszahlen in Klammern geben die Zeitabschnitte der jeweiligen Regenten in Lothringen an.

²⁰ Vgl. hierzu und im folgenden: I. MIECK, Deutschlands Westgrenze, S. 193.

²¹ Vgl. T. BAUER, Lotharingien als historischer Raum, S. 16.

²² Von diesen Ereignissen berichtet auch die für Karl den Einfältigen typische urkundliche Zählung nach der *largior hereditas*, die - wie noch zu zeigen sein wird - auch dem Bonner Vertrag immanent ist.

²³ Der Herzogtitel Giselberts ist in der Forschung umstritten. Vgl. R. E. BARTH, Der Herzog in Lotharingien im 10. Jahrhundert, S. 61ff. u. 81f.

²⁴ Vgl. H. ZIMMERMANN, Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/21.

Tage vor deren Ablauf durch den Bonner Vertrag vom 7.11.921 ersetzt, in welchem der erste deutsche König aus sächsischem Hause als *rex Francorum orientalium* gleichberechtigt neben den letzten Karolinger trat.

Das rheinische Bündnis war jedoch „weder ehrlich gemeint noch von langer Dauer“²⁵: Der Freundschaftsvertrag hat nur kurze Zeit effektiv gewirkt, da er 923 durch den Freundschaftsbund zwischen Heinrich I. und Robert von Franzien konterkariert wurde²⁶. Der übersteigerte Anspruch auf Herrschaft über alle Franken und die gezielte Förderung seines Vertrauten Haganos auf Kosten des Adels hatten nämlich seit 921 Karl III. in Mißkredit gebracht und zu einem ausbrechenden Widerstand gegen ihn geführt, der sich am 20. Juni 922 in der Königswahl Roberts I. manifestiert hatte. Obwohl sein Gegenkönig alsbald in der Schlacht bei Soissons (15. Juni 923) fiel, gelang es Karl nicht, seine Herrschaft erneut im *Lotharii regnum* zu etablieren: Er geriet nach der Krönung von Roberts Schwager Rudolf II. von Hochburgund am 13. Juli 923 in Gefangenschaft Heriberts II. von Vermandois, in der er verstarb.

Schon 925 gelang es Heinrich I., Lothringen aus dem westfränkischen Reich herauszulösen und in das ostfränkisch-deutsche Reich zu integrieren: „Damit war die mittelalterliche Grenze zwischen Deutschland und Frankreich festgelegt und hat jahrhundertlang fortbestanden.“²⁷

2. Die Analyse der Urkunde von 921 Gelnhausen

Der zwischen dem 4. und 9. November 921 zwischen dem ostfränkischen König Heinrich I. und dem westfränkischen König Karl dem Einfältigen geschlossene Bonner Vertrag stellt die einzige und daher ebenso ausführlichste wie wertvollste urkundliche Quelle eines Freundschaftsbündnisses in der Regierungszeit Heinrichs I. dar.

2.1. Die urkundliche Überlieferung

Das „pactum cum Karolo rege Franciae occidentalis“ vom 7. November 921²⁸ ist durch die Edition des Jesuiten Jacques Sirmond²⁹ (1559-1651) in seinem Werk *Caroli Calvi et successorum aliquot Franciae regum capitulae* (Paris, 1623) tradiert worden, welches den Vertragstext auf der Seite 480 wiedergibt. Der Pariser Professor für klassische Sprachen beruft sich in seiner Veröffentlichung auf eine Handschrift des Paters Heribert Rosweyde, dessen irrtümli-

²⁵ B. ZIEKTARA, Frühzeit der europäischen Nationen, S. 330.

²⁶ Vielfach wird der Vertrag Heinrichs I. mit dem westfränkischen Robert nicht als Bruch des Bonner Vertrages dargestellt, sondern lediglich als seine Erneuerung bzw. Übertragung auf den neuen König in Westfranken. Vgl. K. F. WERNER, Bonner Vertrag, S. 428f.

²⁷ J. EHLERS, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, S. 27.

²⁸ MGH Const. I, S. 1. Eine identische Fassung des Textes ist abgedruckt in: MGH Leges I, S. 567f.

²⁹ Zu seiner Person vgl. The Catholic encyclopedia, Bd. 13 s.v. Sirmond.

che Datierung in das Jahr 926 er jedoch berichtigt³⁰. Auf diese Ausgabe beziehen sich alle späteren Editionen, deren Anzahl³¹ als nicht gering zu betrachten ist.

Allen Editionen ist gemein, daß sie nur die Ausfertigung der karolingischen Kanzlei wiedergeben, worauf Herwig Wolfram schon Anfang der siebziger Jahre hingewiesen hat³². Hinzu kommt, daß die Urkunde für fast dreihundert Jahre die letzte inhaltlich ausführliche Überlieferung eines Abkommens ist, welches grundlegende Fragen der lothringischen Politik regelt³³. Alle übrigen ost-westfränkischen Verträge - im 10. Jahrhundert waren das beispielsweise die Abkommen von 923, 935, 942 und 980 - sind in ihrem Wortlaut nicht bekannt³⁴. Dies erschwert die Interpretation des eigentlichen Vertragsinhaltes und führt gekoppelt mit der Unkenntnis der besonderen Überlieferungsbedingungen zu unterschiedlichsten Fehldeutungen, auf die noch näher einzugehen ist.

2.2. Die historiographische Überlieferung

Im Zusammenhang mit der urkundlichen Überlieferung ist jedoch zunächst die frühe Rezeption des Bonner Vertrages durch einzelne Historiographen näher zu erörtern. Die extreme Quellenarmut³⁵ der Regierungsjahre Heinrichs I. (919-936) hat zur Folge, daß die Geschichtswissenschaft gezwungen ist, eben weil es an zeitgenössischen Quellen mangelt, sich auf die Darstellungen der ottonischen Historiographen zu stützen, welche oftmals erst mit jahrzehntelangem Abstand über die Ereignisse berichten. Dennoch erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache bedeutsam, daß der Verfasser der Sachsengeschichte, Widukind von Corvey, den Vertrag mit keinem Wort erwähnt³⁶ - und das im Gegensatz zum Annalisten Flodoard von Reims, der ihn jedoch nur eines kurzen Satzes würdigt: *Karolus iterum pacem cum Heinrico firmat.*³⁷

Erstaunlich scheinen weiterhin die sich völlig von den historischen Umständen abhebenden Darstellungen der annalistischen Aufzeichnungen der Städte Lobbes und Floresse sowie des Continuator Reginonis, die den Freundschaftsbund zudem noch falsch datieren. Sie berichten,

³⁰ Da das Jahr 926 den übrigen genannten chronologischen Daten nicht entspricht, nimmt Sirmond mit Recht das Jahr 921 an: Nur in diesem Jahr entsprechen der 4. und 7. November der in der Urkunde lautenden Datierung (feria 1. und 4.). Vgl. G. WAITZ, Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. (1885), S. 59, Anm. 8.

³¹ Böhmer erwähnt in seinen Regesten 23 verschiedene Editionen des Bonner Vertrages, vgl. J. F. BÖHMER, Regesta Imperii II, S. 8.

³² Vgl. H. WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, S. 127.

³³ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 181.

³⁴ Vgl. C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 173.

³⁵ Vgl. G. ALTHOFF, Amicitiae und Pacta, S. 34.

³⁶ C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 432f., führt das Verschweigen nicht auf Unkenntnis Widukinds zurück, sondern auf seine politische Absicht, eine Art ostfränkische Antwort auf die ablehnende Haltung der westfränkischen Historiographie gegenüber Heinrich I. abzugeben.

³⁷ Flodoard, a. 921.

daß Karl versprochen habe, nicht weiter Ansprüche auf Lotharingen zu erheben³⁸ bzw. daß Karl aus Liebe zu Heinrich³⁹ auf das Lotharische Reich verzichtet habe⁴⁰. Beides entspricht, wie wir gesehen haben, in keiner Weise den historischen Tatsachen.

Neben diesen inhaltlichen Differenzen fällt aber auch die uneinheitliche Terminologie bezüglich der Bezeichnung des Vertrages selbst auf. Während Flodoard lediglich von einem Friedensschluß (*pax*) spricht, berichtet der Fortsetzer Reginos von Prüm darüber hinaus noch von einem Vertrag (*foedus*), den Karl der Einfältige mit Heinrich I. eingegangen sei. Beides stimmt jedoch nicht mit dem Wortlaut des Urkundentextes überein, in welchem von *unanimittatis pactum ac societatis amicitia*⁴¹ die Rede ist.

2.3. Formale Analyse

Betrachtet man nun den Vertrag von 921 in seiner Anlage genauer, so fällt auf, daß es sich hierbei um ein nichturkundliches Dokument handelt⁴², da der Text keinen durchgängig subjektiven Stil aufweist, wie er bei Diplomen und Mandaten üblich ist. Global gegliedert, setzt er sich statt dessen aus einem in objektiver Form verfaßten Protokoll und einem ähnlich der urkundlichen Promissio gehaltenen Eid Karls des Einfältigen zusammen, welcher in subjektiver Form erscheint.

Nach einer einleitenden Anrufung Gottes, der beiderseits des Rheins üblichen *Invocatio*, erscheint eine ausführliche Datierung nach den Herrschaftsjahren beider Könige, der die Devotionsformel vorangestellt ist. Gezählt wird zuerst nach den Herrschaftsjahren Karls und im Anschluß daran nach denen Heinrichs, wobei insbesondere die Zählung des Westfranken nach *largiore vero hereditate indepta* auffällt⁴³.

Im Anschluß daran setzt eine narrative Phase ein, welche die Vorverhandlungen der Gesandten zusammenfaßt und den *Terminus technicus* des *unanimittatis pactum ac societatis amicitia*⁴⁴ referiert. Daran anschließend wird der subjektive Eid Karl des Einfältigen wörtlich wiedergegeben, der gemäß der Eidesform mit dem Personalpronomen *ego* beginnt und den eingangs formulierten Urkundentitel nachbildet. Bedeutsam ist an dieser Passage vor allem

³⁸ Adalberti Continuatio Reginonis a. 924 [sic!]: *Carolus et Heinricus reges apud Bonnam castellum conveniunt, et pacem inter se facientes, foedus ineunt, et Carolus nunquam sibi amplius Lothariense regnum usurpaturus regreditur.*

³⁹ Annales Lobienses a. 923 [sic!]: *Eodem anno Karolus cum Heinrico rege Germanorum foedus iniit et ob amorem Heinrici Lothariensi regno cessit. Juratum est utrimque ab episcopis et comitibus in medio Rheni fluminis apud Bonnam.*

⁴⁰ Annales Floressiensis a. 921: *Karolus cum Heinrico pactum iniit et ob eius amorem Lothariensi regno cedit.*

⁴¹ MGH Const. I, S. 1, Z. 13f.

⁴² Vgl. hierzu und im folgenden: H. WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, S. 127ff.

⁴³ Karl der Einfältige zählt die Jahre von der Erlangung der volleren Erbschaft an, wobei er sich auf das Jahr 911 bezieht, in welchem er Lothringen zurückerlangt hatte.

⁴⁴ MGH Const. I, Nr. 1, Z. 13f.

die wörtlich wiedergegebene Eidesformel *amicus per rectum debet esse suo amico*⁴⁵, da sie schon in Diplomen früheren Datums, nämlich z.B. bei Berengar im Jahre 898 auftaucht⁴⁶ und dadurch bereits in einer gewissen Tradition steht.

Nach der umfassenden Wiedergabe des wörtlichen Eides setzt erneut eine objektive Schilderung ein, welche kurz darauf hinweist, daß Heinrich I. denselben Eid geschworen habe⁴⁷. Abschließend werden die persönlich in Bonn anwesenden Eidzeugen genannt, welche sich aus dem Gefolge der beiden Herrscher zusammensetzen.

2.4. Inhalt

Der eigentliche Rechtsinhalt des rheinischen Freundschaftsbundes ist knapp und im Grunde wenig aufschlußreich. Lapidar wird von *unanimitatis pactum ac societatis amicitia*⁴⁸ gesprochen. Näheres wird lediglich über die Art der Zusammenkunft und über den dort geleisteten Eid berichtet; dies allerdings in epischer Breite: Heinrich I.⁴⁹ und Karl der Einfältige⁵⁰ schlugen am 4. November ihre Lager auf beiden Seiten des Rheins auf - Karl zu Bonn, Heinrich gegenüber auf der anderen Seite. Erst am 7. November kamen sie auf einem in der Mitte des Flusses verankerten Schiff zusammen, nachdem sie sich die ersten Tage in Sichtweite des Verhandlungspartners aufgehalten hatten, um damit den zuvor beschlossenen Eid ihrer Gesandten zu erfüllen, welche das persönliche Treffen der beiden Herrscher vermittelt hatten. Auf der Mitte des Schiffes sicherten sich der König der östlichen Franken und der König der westlichen Franken einen Eid zu, der für Karl den Einfältigen wörtlich tradiert ist und zwischen beiden Herrschern den Zustand des Friedens aufrechterhalten sollte: „Ich Karl, durch die Hilfe von Gottes Gnaden König der Westfranken, werde künftighin diesem meinem Freunde, dem Ostkönig Heinrich, Freund sein, wie ein Freund seinem Freund gegenüber in rechter Weise sein muß, nach meinem Wissen und Können, und zwar unter der Voraussetzung, daß er mir denselben Eid leistet und, was er schwört, hält. So wahr mir Gott helfe und diese heiligen Reliquien.“⁵¹ Im Gegenzug bekräftigte König Heinrich mit einem Eid seiner-

⁴⁵ MGH Const. I, Nr. 1, S. 1, Z. 25f.

⁴⁶ Vgl. MGH Capitularia regum Francorum 2, Nr. 231, S. 126: *Promitto ego Berengarius rex tibi Ageltrudae, relicta quondam Widoni imperatoris, quia ab hac ora et deinceps amicus tibi sum, sicuti recte amicus amico esse debet.*

⁴⁷ Auf die gleiche Gestaltung des Eides wird in der Urkunde besonderer Wert gelegt. Vgl. MGH Const. I, Nr. 1, S. 1, Z. 27: *ipsum eundemque sacramentum* sowie S. 2, Z. 1: *eandem promissionem.*

⁴⁸ MGH Const. I, Nr. 1, S. 1, Z. 13f.

⁴⁹ In dem Urkundentext trägt er die Titulatur: *magnificentissimi regis Francorum orientalium* (MGH Const. I, Nr. 1, S. 1, Z. 12f.).

⁵⁰ In dem Urkundentext trägt er die Titulatur: *gloriosissimi regis Francorum occidentalium* (MGH Const. I, Nr. 1, S. 1, Z. 10f.).

⁵¹ Übersetzung nach: Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, S. 21. *Ego Karolus divina propitiante clementia rex Francorum occidentalium amodo ero huic amico meo regi orientali Heinricho amicus, sicut amicus per rectum debet esse suo amico, secundum meum scire ac posse, ea vero ratione, si*

seits dasselbe Versprechen mit den Worten, daß er die Festigkeit dieser Freundschaft unverbrüchlich einhalten werde.

In dem Urkundentext selbst ist von weiteren Vereinbarungen keine Rede. Umfassendere Erklärungen hinsichtlich der vereinbarten *amicitia* fehlen genauso wie nähere Bestimmungen über den Grenzverlauf.

2.5. Interpretation

Dennoch lassen sich aus der historischen Situation bestimmte Motive der beiden Herrscher bezüglich des Freundschaftsbundes rekonstruieren: Für Karl den Einfältigen war mit Sicherheit die unausgesprochene Anerkennung Lotharingens als sein Machtbereich Ziel dieses Freundschaftsbundes. Dem Sachsen und Nicht-Karolinger Heinrich hingegen ging es um die Bestätigung als ebenbürtiger fränkischer König durch den einzigen noch regierenden karolingischen König, weshalb ihm die Legitimation durch diesen wohl besonders am Herzen gelegen haben dürfte. Beide wollten mit dem Eid, der die gegenseitige Freundschaft bekräftigte, die Unterstützung der Gegner im jeweils eigenen Reich durch den Nachbarkönig ausschließen. Möglicherweise hat Karl der Einfältige dabei auf westfränkische Ambitionen verzichtet, was aber in der Forschung umstritten ist⁵².

2.5.1. Der religiöse Charakter

Ein wesentliches Element des Bonner Vertrages war sein religiöser Charakter. Dieser wird bereits bei der Begründung des Bündnisses deutlich, da der zu leistende Eid auf Heiligenreliquien (*sanctae reliquiae*⁵³) erfolgte. Die Heiligenreliquie diente also neben dem Schwur als Garant der bestehenden Freundschaft, was auch aus anderen Kontexten bekannt ist⁵⁴. Erstaunlicherweise taucht jedoch eine solche - nämlich in Form eines mit Gold und Edelsteinen gefaßten Handreliquiars des heiligen Dionysius als Zeichen des *foederis perpetui et amoris vicarii*⁵⁵, welches Karl der Einfältige seinem Freund Heinrich aus der Gefangenschaft übersandte - gerade in dem Moment auf, als das Freundschaftsbündnis sich als zerrüttet erweist. Denn trotz der Tatsache, daß die Hilfe in Notsituationen zu den wesentlichsten Verhaltensnormen eines Freundes gehörte und daß Heinrich I. durch das bei Freundschaftsbünden übli-

ipse mihi iuraverit ipsum eundemque sacramentum et attenderit quae promiserit. Sic me deus adiuvet et istae sanctae reliquiae., in: MGH Const. I, Nr. 1, S. 1, Z. 24 - 28.

⁵² Vgl. C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 434.

⁵³ MGH Const. I, Nr. 1, S. 1, Z. 28.

⁵⁴ Vgl. z.B. die Rolle der Heiligen Lanze bei der Begründung der Freundschaft zwischen Heinrich I. und Rudolf II. von Hochburgund.

⁵⁵ Vgl. Widukund von Corvey, Sachsengeschichte (I, 23).

che Ritual des Geschenks⁵⁶ an seine Pflicht als Freund erinnert wurde, schreitet der Ostfranke nicht ein, sondern schließt statt dessen mit dem Gegenkönig Karls, Robert von Franzen, nur zwei Jahre nach dem Bonner Vertrag ein Gegenbündnis⁵⁷.

Dies zeigt eindrücklich, daß es auch bei politischen Freundschaftsbündnissen im Mittelalter keinerlei Garantie der Einhaltung gab - auch wenn historiographische Schilderungen diese Tatsache zumeist floskelhaft verschleiern⁵⁸.

2.5.2. Das Gefolge

Auch wenn es keinerlei Garantieerklärungen bezüglich der Einhaltung des Freundschaftsbundes gegeben hat, waren *amicitiae* dennoch beliebte Vertragsformen und wurden zahlreich frequentiert.

Wie bereits Josef Fleckenstein festgestellt hat, handelte es sich auch beim Bonner Friedensschluß „um einen Freundschaftsvertrag, den nach den Königen auch die Großen ihres Gefolges beschworen.“⁵⁹

Im folgenden soll daher die bereits erwähnte Eidzeugenliste im Schlußprotokoll des Vertrages näher betrachtet werden, die sehr aufschlußreich ist und bei der es sich zudem im 10. Jahrhundert um den einzigen Fall handelt, „bei dem die Namen der Ratgeber und Vertrauten beider Könige direkt überliefert sind.“⁶⁰

Auf Seiten Karls des Einfältigen werden als Zeugen genannt: Die Erzbischöfe Herimann von Köln und Rodger von Trier, die Bischöfe Stephan von Cambrai, Bovo von Châlons, Baldrich von Utrecht, die Grafen Matfred, Erkenger, Hagano, Boso, Waltker, Isaac, Ragenber, Theodrich, Adalard und Adelelm. Im Gefolge Heinrichs I. waren: Erzbischof Heriger von Mainz, die Bischöfe Nithard von Münster, Dodo von Osnabrück, Ricawdo von Worms, Hunvard von Paderborn, Noting von Konstanz, die Grafen Eberhard, Konrad, Heriman, Hato, Godefred, Heriman, Cobbo, Magenhard, Friedrich und Foldae⁶¹.

Unter den Gefolgsleuten des Sachsenkönigs standen also wie so oft an vorderster Stelle die Angehörigen der Konradinerfamilie, die schon bis zum Tode Ludwig des Kindes in Lothringen eine bedeutende Rolle gespielt hatten. Bei dem Gefolge überrascht das Fehlen Giselbert und Richwins, die beide in der karolingischen Stammlandschaft über eine bedeutende Stel-

⁵⁶ Vgl. G. ALTHOFF, Freund und Freundschaft, S. 579.

⁵⁷ Vgl. hierzu: K. SCHMID, Zur *amicitia* Heinrich I. mit dem westfränkischen König Robert im Jahre 923.

⁵⁸ Vgl. z.B. die Aussage Widukinds in seiner *Sachsengeschichte* (I, 39), daß der König von edler Art sei, und seinen Freunden nichts abschleuge.

⁵⁹ J. FLECKENSTEIN, Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte, S. 138.

⁶⁰ I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 130.

⁶¹ Zur Herkunft der Grafen und anderen Einzelheiten vgl. Quellen zur Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250, S. 21-23 mit Anm. 6-18.

lung verfügten, sich damals wohl aber noch im offenen Gegensatz zu Karl dem Einfältigen befunden haben⁶².

Verdeutlicht man sich die Prominenz der Eidzeugen, so wird unzweifelhaft deutlich, daß das Bonner Grenztreffen von langer Hand geplant gewesen sein mußte. Nicht nur die Planung, sondern auch der außergewöhnlich hohe Aufwand, der auf beiden Seiten gleichermaßen betrieben wurde, fallen bei näherer Betrachtung der zurückzulegenden Wegstrecken der einzelnen Teilnehmer auf. Aber nicht nur das: Auch die Zugehörigkeit Lotharingens zum westfränkischen Reich Karl des Einfältigen wird hier eindeutig belegt.

2.5.3. Die Titulatur

Ebenso lehrreich wie die genauere Analyse des Gefolges ist die sorgfältig abgestimmte Terminologie zur Bezeichnung der beiden Könige⁶³, welche insbesondere bei einer Gegenüberstellung der jeweiligen Titulaturen deutlich wird.

Heinrich I.	Karl der Einfältige
<i>domnus et gloriosissimus</i>	<i>domnus et magnificentissimus</i>
<i>rex Francorum occidentalium</i>	<i>rex Francorum orientalium</i>
<i>princeps</i>	<i>Princeps</i>
<i>illustris rex</i>	<i>illustris rex</i>
<i>domnus Karolus</i>	<i>strenuus Heinricus</i>
<i>rex Francorum occidentalium</i>	<i>rex orientalis</i>
<i>domnus rex Karolus</i>	<i>rex inclytus Heinricus</i>

Besonders auffällig erscheint dabei die strenge Gegenseitigkeit der größtenteils identischen Bezeichnungen wie beispielsweise *domnus*, *rex*, oder *princeps*. Auch die Spezifizierung *orientalium* bzw. *occidentalium* als Attribut zu *rex Francorum*⁶⁴ gehört in diesen Zusammenhang, da sie lediglich eine umfassendere Angabe bezüglich des Wirkungsbereiches darstellt.

Dennoch wird in der Forschung die Ansicht vertreten, daß im Bonner Vertragstext eine Superiorität des westfränkischen Herrschers festzustellen sei⁶⁵. Martina Lügge hat in diesem

⁶² Vgl. H. BÜTTNER, Heinrich I. Südwest- und Westpolitik, S. 21.

⁶³ Vgl. J. EHLERS, Die Anfänge der französischen Geschichte, S. 30.

⁶⁴ Als jetzt einziger karolingischer König griff Karl gezielt auf die legitimierende Kraft fränkischer Tradition zurück. Er nannte sich wie die frühen Karolinger in seinen Urkunden *rex Francorum* und ahmte Monogramm und Siegel Karls des Großen sowie Karls des Kahlen nach.

⁶⁵ Vgl. beispielsweise „Das Aktenstück, wie es vorliegt, macht den Eindruck der andauernden Superiorität des westfränkischen Königs“, L. V. RANKE, Weltgeschichte 6, S. 47.

Zusammenhang darauf verwiesen, daß „[b]eide Könige [...] von ihrem üblichen Titel“⁶⁶ abweichen - eine Bemerkung, die selbst im Lexikon des Mittelalters⁶⁷ unreflektiert wiedergegeben wird. Erstaunlich ist dieses Faktum insofern, weil es der Autorin nicht möglich ist, ihre Aussage an Quellenmaterial zu belegen, da es sich - wie bereits gezeigt wurde - beim Bonner Vertrag um den einzigen im 10. Jahrhundert überlieferten Vertragstext zwischen einem ost- und westfränkischen Herrscher handelt. Aufgrund der mangelnden Überlieferung anderer Vertragstexte ist es also „unmöglich zu sagen, welche offiziellen Titel der ost- und der westfränkische König“⁶⁸ sonst führten.

Aber nicht nur das allgemeine Abweichen von der Herrschertitulatur wird als Beleg der übergeordneten Stellung Karls des Einfältigen herangezogen. Auch einzelne dem Vertragstext immanente Formulierungen - wie beispielsweise dem königlichen *gloriosissimus* bei Karl III., dem absoluten *rex*-Titel bei Heinrich I., vor allem aber dem Frankennamen⁶⁹ - wird von einzelnen Interpreten⁷⁰ ein vielleicht zu hohes Gewicht beigemessen.

Es würde jedoch den Rahmen dieser Arbeit sprengen, hierauf im Detail näher einzugehen. Gemeinhin sollte man sich vor allem im Hinblick auf die einseitige Überlieferung der Urkunde, welche für die angebliche Dominanz des westfränkischen Königs durchaus eine Erklärung liefert, vor voreiligen Bewertungen hüten, zumal es die Regel war, daß Könige nie gegenüber geringeren Personen eideten⁷¹. Des weiteren wird zu zeigen sein, welche detaillierte und aufwendige Maßnahmen ergriffen wurden, um die strenge Gegenseitigkeit des Vertragsabschlusses auch im Hinblick auf die Wahl des Ortes transparent zu machen.

2.5.4. Die Wahl eines besonderen Vertragsortes

Wie bereits anhand der inhaltlichen Darlegung des Bonner Vertrages deutlich wurde, trifft der ostfränkische König Heinrich mit seinem westfränkischen Pendant auf einem inmitten des Rheins verankerten Schiff zusammen. Oberflächlich betrachtet könnte man denken, es handle

⁶⁶ M. LUGGE, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter, S. 70. Falls sich die Autorin lediglich auf die neuartigen Gebietsbezeichnungen *orientalum* und *occidentalum* beziehen sollte, ist mir unverständlich, warum anstelle des Abweichens nicht von einer Erweiterung der Herrschertitulatur gesprochen wird. Ein Abweichen legt immer eine gewisse Diskontinuität nahe, die mir im Falle des Bonner Vertrages nicht gegeben zu sein scheint.

⁶⁷ Vgl. K. F. WERNER, Bonner Vertrag, S. 428.

⁶⁸ C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 173.

⁶⁹ Ich stimme hierbei mit der Meinung J. EHLERS, Die Anfänge der französischen Geschichte, S. 32, überein: „In Bonn ging es nicht um gesamtfränkische Traditionalismen, sondern um Anerkennung der Realitäten, um Abgrenzung unter dem Zwang aktueller politischer Konstellationen, die einen vorübergehenden Ausgleich unabweisbar machten.“

⁷⁰ Vgl. J. EHLERS, Die Anfänge der französischen Geschichte, S. 31. H. WOLFRAM, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert, S. 129. Der Autor begründet die Vorrangstellung Karls mit den Worten: „[S]elbst ein König der Austrasier war dem Herrn der Francia (media) nicht gleichwertig, hat sich dieser auch einmal „rex Francorum occidentalum“ nennen müssen.“ Dagegen wendet sich C. BRÜHL Deutschland - Frankreich, S. 174f.

⁷¹ Vgl. W. KOLB, Herrscherbegegnungen im Mittelalter, S. 102.

sich hierbei lediglich um das Insistieren der Herrscher auf einem stark formalisierten und versteiften Hofzeremoniell⁷². Dies entspricht jedoch nur zum Teil den historischen Tatsachen. Vielmehr tritt der Bonner Vertrag gerade durch seinen Versammlungsort in eine lange Vertragstradition⁷³, die ihn auch in Analogie zum Straßburger Vertrag von 842 stellt⁷⁴.

Von den Interpreten ist die besondere Ortswahl beim Abschluß dieses politischen *pactum* häufig in den Zusammenhang mit der Hervorhebung der absoluten rechtlichen Gleichberechtigung zwischen beiden Vertragspartnern gebracht worden⁷⁵, die ja bereits bei näherer Betrachtung des beidseitigen Eides zum Ausdruck kam. Dies klingt insofern plausibel, da einerseits im Mittelalter die Überquerung eines Grenzflusses beim Abschluß eines Friedens- und Freundschaftsvertrages allgemein als Prestigeverlust des einen Regenten gewertet wurde⁷⁶. Andererseits war der Ort insofern besonders adäquat, weil man einen Grenzfluß damals als neutralen, exterritorialen Raum ansah.

Auch ist hervorgehoben worden, inwiefern dieser diplomatische Kompromiß dem Sicherheitsbedürfnis beider Regenten entsprach⁷⁷ und dadurch in der Lage war, bestehende Gegensätze zu überwinden. Dieses starke gegenseitige Mißtrauen wird beim rheinischen Beispiel nur zu verständlich, vergegenwärtigt man sich die eingangs dargelegte Tatsache, daß beide Könige kurz zuvor noch im Kriegszustand miteinander gestanden hatten.

Vielleicht lag die Wahl des Ortes allerdings auch daran, daß sich Herrschertreffen oft dort finden, „wo erneut Recht geschaffen werden soll“⁷⁸. Oder man wollte möglicherweise die besondere Art des Treffens hervorheben, denn „schon die Form des Abschlusses auf einem in der Mitte des Rheinstroms verankerten Schiff trägt typisch „völkerrechtliche Züge“⁷⁹.

Es ist schwer zu sagen, welche dieser genannten Motive die Herrscher des frühen 10. Jahrhunderts dazu bewegt haben, auf diese besondere Weise in persönlichen Kontakt miteinander zu treten. Eines erscheint jedoch sicher: Ihre Motive müssen so bedeutsam gewesen sein, daß sie den hohen Aufwand rechtfertigen konnten, der für eine so extravagante Ortswahl notwendig war.

Hier sei neben dem unpraktischen und kostenintensiven Charakter solcher Treffen auf Grenzflüssen nur auf das technische Problem der Verankerung eines Schiffes auf dem schnell fließenden Rhein verwiesen⁸⁰.

⁷² Vgl. hierzu und im folgenden R. SCHNEIDER, *Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen*, S. 18. Der Autor weist hier nach, daß der so stark formalisierte technische Ablauf des Treffens nur als Mittel zum Zweck diente, da er nach mittelalterlichem Denken die eigentliche Sicherheitsgarantie gewährleistete.

⁷³ Vgl. I. MIECK, *Deutschlands Westgrenze*, S. 196f. G. ALTHOFF, *Verwandte, Freunde und Getreue*, S. 105.

⁷⁴ Vgl. J. F. BÖHMER, *Regesta Imperii II*, S. 7.

⁷⁵ Vgl. I. VOSS, *Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter*, S. 201. C. BRÜHL, *Deutschland - Frankreich*, S. 171.

⁷⁶ Vgl. R. SCHNEIDER, *Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen*, S. 11.

⁷⁷ Vgl. ebd., S. 19.

⁷⁸ W. KOLB, *Herrscherbegegnungen im Mittelalter*, S. 59.

⁷⁹ H. MITTEIS, *Politische Verträge im Mittelalter*, S. 596.

⁸⁰ Vgl. R. SCHNEIDER, *Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen*, S. 11.

3. Die Tradition der fränkischen Schwurfreundschaft

Wie bereits aus der Inhaltswiedergabe der Urkunde ersichtlich werden konnte, wurden keine Einzelheiten der *amicitia* festgelegt: Die Form des Zusammenschlusses muß also allgemein bekannt gewesen sein. Und so war es auch. Das Institut der Schwurfreundschaft fränkischen Rechts⁸¹ fand seit langem im zwischenstaatlichen Bereich Anwendung⁸². Im folgenden soll daher kurz auf die historische Entwicklung dieser Form der politischen Beziehung zweier Völkerschaften zueinander eingegangen werden, um im Anschluß daran zu zeigen, daß der Bonner Vertrag in diese Tradition gehört.

Während im Memorandum von Savonnières 862 zum ersten Mal der *amicitia*-Begriff in einem Vertragstext auftauchte⁸³, gab es im Karolingerreich bereits verschiedene etablierte Beziehungsformen. Vor allem die blutsverwandtschaftliche Bindung in Form einer natürlichen Freundschaft zwischen Brüdern, der Brüdergemeine (lat. *fraternitas*), dominierte die zwischenstaatlichen Beziehungen des Frühmittelalters, wurde jedoch oftmals durch Eide künstlich überhöht, so daß sie mit der fränkischen Schwurfreundschaft identisch erschien⁸⁴, welche dann immer mehr zum Ersatz für fehlende Verwandtschaftsbeziehungen wurde. Durch das Auftreten der neuen künstlichen, also „gemachten“ Freundschaften (lat. *amicitia*) wurde nun die ohnehin schon zerrüttete Brüdergemeine ergänzt, was dazu führte, daß diese immer mehr an Bedeutung verlor: „Die eigentlich wichtigen politischen Bindungen werden mehr und mehr durch *amicitiae* geschaffen und aufrecht erhalten.“⁸⁵

Neben den neu entstandenen politisch motivierten Zweckbündnissen, die sich zumeist auf zwei Personen beschränkten, gab es jedoch weiterhin noch eine altrömische Form der *amicitia*, die allerdings „leicht und formlos wieder aufgehoben werden konnte“⁸⁶, da ihr der Rechtscharakter fehlte, den die fränkische Form der politischen Freundschaft besonders ausgeprägt hat. Beide Formen der Freundschaft standen im Mittelalter nebeneinander⁸⁷. Während die fränkisch-deutsche Freundschaft, welche sich besonders für den zwischenstaatlichen Bereich eignete, nur zwischen Gleichen geschlossen wurde, ohne Unterwerfung des einen Teils unter den anderen, und aufgrund der eidlichen Bekräftigung und des Treueversprechens auf strenger Gegenseitigkeit beruhte⁸⁸, standen bei der römischen *amicitia*, zumal in ihrer Ausprägung

⁸¹ Da die fränkische Schwurfreundschaft auch außerhalb des fränkischen Reiches zur Anwendung kam, also keine spezifisch fränkische Institution war, schlägt Margret Wielers vor, sie als germanische bzw. frühmittelalterliche *amicitia* zu bezeichnen, vgl. Margret WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen, S. 88. Diese Terminologie hat sich jedoch in der Forschung nicht durchgesetzt, weshalb sie auch in dieser Arbeit übergangen wird.

⁸² Vgl. R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft, S. 137.

⁸³ Vgl. ebd. S. 168.

⁸⁴ R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 376.

⁸⁵ R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft, S. 149.

⁸⁶ R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 374.

⁸⁷ Vgl. M. WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen, S. 88f.

⁸⁸ Vgl. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, S. 93ff.

als zwischenstaatliche Beziehungsform, *iniquis conditionibus* im Vordergrund⁸⁹. Beiden gemeinsam ist, daß sie im Gegensatz zu der im germanischen Norden üblichen Schwurbrüderschaft keine Verwandtschaftsbeziehung herstellten⁹⁰.

Da es sich beim Bonner Vertrag, wie in der Analyse der Urkunde an mehreren Stellen deutlich wurde, um ein nichtverwandtschaftliches, paritätisch angelegtes Vertragsverhältnis handelte, kommen sowohl die antike Form der *amicitia* als auch die auf verwandtschaftlichen Beziehungen beruhende Brüdergemeine als Vertragsformen nicht in Betracht, weshalb im folgenden allein die fränkische Schwurfreundschaft betrachtet wird.

Inhalt dieser frühmittelalterlichen Beziehungsform, deren prinzipielles Ziel es war, „den Kreis der Personen über die Verwandten hinaus zu vergrößern, auf deren Hilfe man rechnen konnte“⁹¹ waren im allgemeinen Treue (lat. *fides*) und Liebe (lat. *caritas*). Oft korrespondierte eines dieser Elemente auch mit Frieden (lat. *pax*)⁹², der zum Wesen der Freundschaft gehörte. Auch versprach und beschwor die Schwurfreundschaft nicht inhaltlich festgelegte Einzelheiten, sondern verpflichtete mit Hilfe des Eides (*sicut amicus per rectum debet esse suo amico*⁹³) zu einem zwischen Freunden normgerechten Verhalten⁹⁴. Beides konnte am Bonner Vertragstext verifiziert werden⁹⁵.

Des weiteren sind vor allem die Wahl des Vertragsortes und die spezifischen demonstrativ-rituellen Ausdrucksformen⁹⁶ zu erwähnen, die eine Einordnung des rheinischen Bündnisses in die fränkische Tradition erlauben.

Zusammenfassend läßt sich demnach festhalten, daß die fränkische Schwurfreundschaft sich im 10. Jahrhundert zwischen dem Ost- und Westfrankenreich als besonders geeignete Beziehungsform etablierte, weil sie sich als besonders adäquate Vertragsgrundlage für nicht mehr verwandtschaftlich miteinander verbundene, aber ranggleiche Könige herausstellte.

4. Zusammenfassung

Anhand der Bonner Urkunde konnte verifiziert werden, daß es charakteristische Merkmale von politischen Freundschaftsbünden - nicht nur zur Zeit Heinrichs I. - gab. Sowohl Stätte,

⁸⁹ Vgl. M. WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen, S. 82.

⁹⁰ Vgl. R. PAHUD DE MORTANGES, Schwurbrüderschaft.

⁹¹ G. ALTHOFF, Freund und Freundschaft, S. 578.

⁹² Vgl. R. SCHNEIDER, Politische Freundschaft, S. 375.

⁹³ Vgl. G. ALTHOFF, Freund und Freundschaft, S. 578. Der Autor geht an dieser Stelle noch näher auf das *per rectum* in der Eidesformel ein: Es drücke ein Rechtsbewußtsein aus, welches Gewißheit darüber besäße, welche Pflichten im Einzelfall aus der Freundschaft resultierten.

⁹⁴ Vgl. U. NONN, Schwurfreundschaft, S. 1649.

⁹⁵ Der Friedenszustand stellte auch beim Bonner Vertrag die Grundlage der Verhandlungen dar, auf den wörtlich tradierten Eid ist bereits ausführlich hingewiesen worden.

⁹⁶ Vgl. G. ALTHOFF, Amicitiae und Pacta, S. 106: „Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß die Blickkontakte [während der ersten zwei Tage] Ritualhandlungen darstellen, mit denen man bei der ersten Annäherung seine friedfertigen Absichten beweist.“

Zeitpunkt, Dauer und Ablauf der Verhandlungen als auch der Vertragsschluß selbst sind gemäß althergebrachter Gewohnheit ausgeformt⁹⁷.

So haben beispielsweise Zusammenkünfte von ostfränkischen mit westfränkischen Königen im 10. Jahrhundert durchweg an der Grenze stattgefunden⁹⁸. Aber nicht nur das: Schon die Söhne und Enkel Ludwigs des Frommen nutzten Grenztreffen für grundlegende politische Verhandlungen⁹⁹, wobei wegen der gewünschten Neutralität der Begegnungsstätte die Verhandlungen häufig auf einem Fluß oder einer Insel stattfanden¹⁰⁰.

Auch der getrennte Aufenthalt in Lagern war nach einem Kriegs- und Spannungszustand eine zu allen Zeiten gültige Regel, die sich nicht nur an der Bonner *amicitia* dokumentiert¹⁰¹.

Weiterhin ist auch der Zeitpunkt der rheinischen Zusammenkunft kurz nach dem Herrschaftsantritt in den ersten Regierungsjahren ein typisches Element politischer Freundschaft. Sowohl die zwei Jahre nach dem Herrschaftsantritt Heinrichs erzielte Bonner Übereinkunft als auch das 923 erfolgte Treffen des Sachsenkönigs mit dem seit 922 regierenden Robert von Franzien an der Ruhr lassen sich hierfür als Beleg heranziehen¹⁰².

Aber auch das Mitwirken der Reichsaristokratie bei Vertragsabschlüssen z.B. als Berater bei Entscheidungen, steht gemeinsam mit der vor Zeugen stattfindenden gegenseitigen Eidesleistung in einer langen Tradition¹⁰³, wobei als Stätte der Eidesleistung gemäß dem rheinischen Bündnis in den Quellen häufig heilige Reliquien oder Altare genannt werden.

Trotz der Singularität der Bonner Urkunde - zumindest für das 10. Jahrhundert - konnten bestimmte Charakteristika eines politischen Freundschaftsbundes exemplarisch herausgestellt werden. Es konnte gezeigt werden, daß neben der Ausformung des Vertrages gemäß fränkischer Tradition selbst noch weitere Elemente für eine Kontinuität im frühmittelalterlichen Bündnis-konzept sprechen.

⁹⁷ Vgl. hierzu und im folgenden: I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter sowie W. KOLB, Herrscherbegegnungen im Mittelalter (mit einem Anhang aller Herrscherbegegnungen vom ersten nachchristlichen bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts).

⁹⁸ Vgl. beispielsweise den Freundschaftsbund zwischen Heinrich I. und Robert vermutlich an der Ruhr (923).

⁹⁹ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 51

¹⁰⁰ Vgl. das Treffen zwischen Karl dem Kahlen, Lothar I. und Ludwig dem Deutschen 842 bei Ansille oder das Treffen zwischen Karl dem Kahlen, Lothar II und Ludwig dem Deutschen 859 bei Andernach.

¹⁰¹ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 102.

¹⁰² Vgl. beispielsweise auch die Treffen 888 zwischen Arnulf und Odo sowie die Zusammenkunft Karls des Einfältigen mit Arnulf im Jahre 894.

¹⁰³ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 130.

IV. Widukind von Corvey, Flodoard von Reims und Liudprand von Cremona über *amicitia* bei Heinrich I.

1. Die sächsische Perspektive: Widukind von Corvey über *amicitia* bei Heinrich I.

Der sächsische Mönch Widukind von Corvey (gestorben nach 973) ist Verfasser einer der wichtigsten Quellengrundlagen dieser Arbeit. Seine „*Rerum gestarum Saxoniarum libri tres*“, die er Mathilde, der Tochter Ottos I., widmete, stellen die Geschichte des Sachsenstammes dar, die sich mit der Königsherrschaft Heinrichs I. und Ottos I. zur dynastisch gedeuteten Reichsgeschichte erweitert. Der Schwerpunkt der Darstellung liegt dabei auf der Herrschaftszeit Ottos I. Selbsterklärtes Ziel des Historiographen war es, seine Ehrerbietung gegenüber seinem Stand und Stamm abzustatten, indem er über die glorreichen Taten der beiden ersten liudolfingischen Herrscher berichtete¹⁰⁴.

In der Forschung findet die Darstellung Widukinds von Corvey recht unterschiedliche Beurteilungen. Hagen Keller stuft den Realitätsgehalt der Sachsengeschichte als sehr hoch ein und erklärt, der Autor sei „insgesamt auch gut informiert und durchaus sachlich in seinen Detailberichten“¹⁰⁵. Margret Wielers hingegen sieht den Bericht als „stark von klassischen Vorbildern beeinflusst und für die Analyse von rechtlichen Bindungen unbrauchbar“. Man müsse „daher auch die Stellen, an denen Widukind von *amicitia*, *amicus (regis)* [...] spricht, mit großer Vorsicht aufnehmen“¹⁰⁶. Angesichts der Tatsache, daß Widukind den größten Anteil an Belegstellen für *amicitia* unter Heinrich I. in den erzählenden Quellen liefert, kann er indessen schwerlich aus einer Untersuchung wie dieser ausgeschlossen werden.

Widukinds Darstellung ist zwar chronologisch aufgebaut, enthält aber keine Jahresangaben. Problematisch ist, daß der Historiograph aus einer großen zeitlichen Entfernung über die Geschehnisse berichtet. Er zieht kaum schriftliche Quellen zu Rate, sondern beruft sich statt dessen häufig auf mündliche Überlieferung und gestaltet darüber hinaus den Erzählstoff recht frei. Oft ist seine Schilderung sehr knapp gehalten, an anderen Stellen sind Redeauftritte oder Exkurse eingefügt¹⁰⁷. Diese Vorgehensweise verursachte Irrtümer und Verwechslungen innerhalb der Darstellung. Eine korrekte Wiedergabe der weiter zurückliegenden Ereignisse wurde auch durch die Tatsache erschwert, daß bei der mündlichen Überlieferung die Erinnerung stets von den herrschenden Umständen beeinflusst wurde.

¹⁰⁴ Vgl. K. NASS, Widukind von Corvey.

¹⁰⁵ H. KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., S. 447.

¹⁰⁶ M. WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen, S. 91. Zur Diskussion um Widukinds Glaubwürdigkeit vgl. weiterhin H. BEUMANN, Widukind von Corvey. G. ALTHOFF, Widukind von Corvey. H. HOFFMANN, Ottomische Fragen. J. FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I.

¹⁰⁷ Vgl. K. NASS, Widukind von Corvey, Sp. 1003f. Hier findet sich auch eine Auflistung der schriftliche Vorlagen, die Widukind als Quellen angibt.

Weiterhin ist zu beachten, daß Widukind in einer Zeit schrieb, in der die Menschen an das gesprochene, nicht an das geschriebene Wort gewöhnt waren. Dementsprechend wurde das Werk nicht nach seinem Gehalt an nachprüfbaren Fakten beurteilt, sondern nach seiner Aktualität für die Gegenwart.

Ziel der Darstellung war es also nicht, die Vergangenheit objektiv zu rekonstruieren, sondern vielmehr die aktuellen Verhältnisse zu legitimieren¹⁰⁸. Widukinds Schilderung muß daher im Zusammenhang mit den Erfolgen unter Otto I. gesehen werden. Den Zeitgenossen schien angesichts der Triumphe ihres Herrschers der Bau des Ottonenreiches ohne Konflikte aus einer inneren Notwendigkeit heraus geschehen zu sein. Durch diese Sichtweise wurde Heinrich I. in den Augen Widukinds, aber auch anderer Historiographen wie Liudprand von Cremona oder Regino von Prüm, zu demjenigen, der den Zerfall des Reiches verhinderte, also zu einem Fortsetzer des fränkischen Königtums statt eines Usurpators¹⁰⁹. Des weiteren sollte gezeigt werden, daß die ottonische Dynastie durch Gottes Gnade legitimiert sei¹¹⁰.

All diese Punkte müssen bei der folgenden Analyse stets beachtet werden. Da es aber auch Belege dafür gibt, daß Chronisten in der Tat aus jahrzehntelanger Entfernung Ereignisse korrekt wiedergeben konnten¹¹¹, sollten die Belegstellen nicht von vornherein verworfen werden. Es muß aber stets zwischen einem Handlungskern, der möglicherweise den Tatsachen entspricht, und Ausschmückungen, die aus bestimmten Gründen eingefügt wurden, unterschieden werden.

1.1 *amicitia* mit dem Frankenherzog Eberhard (919)

Die erste Stelle, an der Widukind von Corvey im Zusammenhang mit König Heinrich I. von Freundschaft spricht, findet sich bei der Schilderung von Heinrichs Königserhebung¹¹².

Widukind beschreibt die Ereignisse auf diese Weise: König Konrad I. (911-918) habe auf dem Sterbelager erkannt, daß das Glück und die Befähigung zur Herrschaft auf den Sachsenherzog Heinrich übergegangen sei. Daher habe er seinem Bruder, Herzog Eberhard von Franken (906-939), befohlen, sich mit den Reichsinsignien zu Heinrich zu begeben und Frieden zu schließen, damit nicht das gesamte Frankenvolk zugrunde gehe. Eberhard habe entsprechend den Wünschen seines Bruders gehandelt und anschließend Heinrich in Fritzlar vor dem Volk der Sachsen und Franken zum König ausgerufen, wobei dieser auf die Salbung verzichtet ha-

¹⁰⁸ Vgl. J. FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I., S. 281 und 285.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 314f.

¹¹⁰ Vgl. H. KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., S. 449.

¹¹¹ Vgl. H. HOFFMANN, Ottonische Fragen, S. 63.

¹¹² Widukind schildert bereits vorher eine Freundschaft, an der Heinrich beteiligt ist. Dabei handelt es sich aber um eine Freundschaft König Konrads I. mit dem Sachsenherzog Heinrich. Da diese *amicitia* also nicht in die Herrschaftszeit Heinrichs I. fällt, soll sie in dieser Arbeit nicht näher betrachtet werden

be¹¹³. Widukind verwendet den Wortlaut: *Ut ergo rex imperarat, Evurhardus adiit Heinricum seque cum omnibus thesauris illi tradidit, pacem fecit, amicitiam promuerit; quam fideliter familiariterque usque in finem obtinuit.*¹¹⁴

Bei genauerer Betrachtung dieser Textstelle fällt auf, daß sich Eberhard zu Heinrich „begab“ und sich dessen Freundschaft „erwarb“. Der Historiograph beschreibt also nicht eine *amicitia* zwischen zwei Gleichrangigen, sondern weist dem Sachsen die eindeutig höhere Stellung zu, während die Position des Frankenherzogs eher der eines Bittstellers gleicht. Auch die Tatsache, daß sich Eberhard „mit allen seinen Schätzen ihm zur Verfügung“ stellt, untermauert diese Interpretation, denn die Formulierung deutet auf eine Unterwerfung des Herzogs hin.

Des weiteren ist zu bemerken, daß Widukind die Elemente „Frieden“ und „Treue“ in Verbindung mit dem Freundschaftsschluß nennt. Diese waren im Mittelalter wesentliche Inhalte von politischen *amicitiae*, könnten aber ebenso als Hinweise auf affektive Freundschaftsbindungen gedeutet werden. Schließlich ist Widukind erwähnenswert, daß die Freundschaft ein Leben lang währte.

Die genannten Elemente des Berichts deuten darauf hin, daß Widukind eine politische Freundschaft zwischen Heinrich I. und Eberhard schildern wollte. Einen besonderen Bündnischarakter erhält die Verbindung dabei durch die Tatsache, daß Konrads Auftrag an Eberhard gelautet hatte: [...] *ito ad Heinricum, facite pacem cum eo, ut eum foederatum possis habere in perpetuum.*¹¹⁵, von Heinrich also ausdrücklich als einem Vertragspartner gesprochen wird.

Das spätere Verhältnis zwischen Heinrich I. und Eberhard ist dadurch gekennzeichnet, daß letzterer 919 die Stellung eines *secundus a rege* erhalten hatte. In Verbindung mit Heinrichs Salbungsverzicht kam damit das Ansehen des Herzogs dem des Königs nahezu gleich¹¹⁶. In der folgenden Zeit charakterisierte daher die starke Stellung Eberhards, daß er 921 als Zeuge im Bonner Vertrag die Liste des weltlichen Gefolges anführte¹¹⁷, bei der Einsetzung von Bischöfen Einfluß nehmen konnte und 926 in das kurz zuvor unterworfenen Lotharingen entsandt wurde, um Recht zu sprechen und die zerstrittenen Lothringer miteinander auszusöhnen¹¹⁸. Weiterhin konnte der Frankenherzog wahrscheinlich die Herrschaft im Rhein-Main-Gebiet relativ ungehindert ausüben, während Heinrich I. in diesem Gebiet zurückhaltend blieb. Eberhards Einfluß beschränkte sich allerdings im wesentlichen auf seinen klar definierten Herrschaftsbereich, und er wurde von Heinrich I. niemals als königsgleicher *dux* anerkannt. Dennoch stellt sich angesichts der offensichtlichen Machtposition, die Eberhard inne-

¹¹³ Vgl. Widukind von Corvey, *Res gestae Saxonicae* I, 25 - 26, S. 37-39.

¹¹⁴ Widukind I, 26, S. 39.

¹¹⁵ Widukind I, 25, S. 38.

¹¹⁶ Vgl. hier und im folgenden M. BECHER, *Rex, Dux und Gens*, S. 229-234.

¹¹⁷ Vgl. MGH Const. I, Nr. 1.

¹¹⁸ Vgl. Flodoard, a. 926, S. 376f.

hatte und die wahrscheinlich auf Vereinbarungen im Rahmen von Heinrichs I. Königserhebung basierte, die Frage, ob er tatsächlich beim Abschluß der *amicitia* jene untergeordnete Rolle spielte, die ihm Widukind zuschreibt, zumal Heinrich zum geschilderten Zeitpunkt noch Herzog war.

Betrachtet man den Bericht des Historiographen über den Konflikt, der laut Widukind bei der Königserhebung Ottos I. zwischen Eberhard und dem neuen Herrscher entstand, so relativiert sich bereits die festgestellte Unterlegenheit des Frankenherzogs. Denn die Auseinandersetzung resultiert der Schilderung nach offensichtlich aus der Einschränkung der Machtposition, die Eberhard unter Heinrich I. innehatte¹¹⁹. In der Verschwörung mit Heinrich dem Jüngeren¹²⁰ erscheint er sogar mit dem Anspruch, eine zentrale Rolle bei der Königserhebung zu spielen - wie er es seinerzeit bei Heinrich I. getan hatte.

Aus Widukinds Schilderung läßt sich also ableiten, daß Eberhard eine wichtige Funktion bei Heinrichs I. Herrschaftsantritt innehatte und durch die Freundschaft mit ihm zu einer mächtigen Person im Reich aufgestiegen war. Der Frankenherzog wird damit in Widukinds Bericht zu einem wichtigen Bindeglied beim Übergang der Herrschaft von den Konradinern auf die Ottonen¹²¹. In anderen historiographischen Darstellungen zu Heinrichs I. Herrschaftsantritt wird Eberhard allerdings nicht erwähnt, was die Glaubwürdigkeit der Ereignisse in Zweifel geraten läßt.

Insgesamt untermauert die vorliegende Passage, insbesondere die sogenannte „Sterbebettszene“, in der Konrad I. Eberhard aufträgt, die Krone Heinrich zu übergeben, den friedlichen Übergang der Macht auf die Ottonen sowie das Gottesgnadentum der neuen Dynastie¹²². Auch in diesem Zusammenhang muß die *amicitia* gesehen werden, denn gerade der Abschluß einer Freundschaft unterstützt eindeutig den Eindruck eines friedlichen Machtwechsels. Dies könnte ein Indiz dafür sein, daß Widukind gerade diese Form des Bündnisschlusses absichtlich in seine Darstellung eingefügt hat, ohne sich sicher zu sein, ob sich die Ereignisse wirklich so zutragen.

In der Forschung hat die Textstelle verschiedene Deutungen erfahren: Helmut Beumann sieht darin eine Schilderung einer Schwurfreundschaft, der ein Unterwerfungsakt vorausging. Auf diese Weise habe Widukind die Rechtsgrundlage des neuen *populus Francorum atque Saxonum*, nämlich *pax* und *amicitia*, dargestellt¹²³. Gerd Althoff hingegen betont die Unterwerfung Eberhards, die er als rituelle Unterordnung unter den König deutet, und sieht damit

¹¹⁹ Vgl. Widukind II, 6, S. 71.

¹²⁰ Vgl. Widukind II, 12, S. 78.

¹²¹ Vgl. E. KARPF, Herrscherlegitimation und Reichsbegriff, S. 159-161.

¹²² Vgl. H. KELLER, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I., S. 450-452.

¹²³ Vgl. H. BEUMANN, *Unitas ecclesiae - unitas imperii - unitas regni*, S. 567.

die geschlossene *amicitia* als ein Bündnis, in dem herrschaftliche und freundschaftliche Elemente nebeneinander standen¹²⁴.

Ob es sich bei der geschilderten *amicitia* tatsächlich um eine Schwurfreundschaft gehandelt hat, ist schwer zu entscheiden. Festzustellen ist lediglich, daß - falls Widukinds Bericht den Tatsachen entspricht - eine Freundschaft zwischen Personen von ungleichem aber ähnlichem Rang geschlossen wurde, bei der durch die Unterwerfung des einen Teils unter den anderen gefolgschaftliche Elemente vorhanden waren, die aber wahrscheinlich von beiden Seiten an gewisse Bestimmungen geknüpft waren.

1.2. *amicitia* mit dem Bayernherzog Arnulf (921)

Direkt an Widukinds Schilderung der Königserhebung Heinrichs I. schließt sich der Bericht einer *amicitia* mit Herzog Arnulf von Bayern (906-937) an. Dieser hatte sich, ebensowenig wie Herzog Burchard von Schwaben, an der Königswahl in Fritzlar beteiligt¹²⁵. Arnulf, der nach Kämpfen mit König Konrad im Jahre 919 unangefochten im Besitz Bayerns war, strebte sogar allem Anschein nach selbst nach einem bayrischen Königtum und schloß wohl auf lange Sicht auch nicht die Herrschaft über das gesamte Ostfrankenreich aus¹²⁶.

Heinrich I. war also bei seinem Herrschaftsantritt nur in Sachsen und Franken unangefochten, während er sein Königtum in Bayern und Schwaben noch durchsetzen mußte. In Schwaben gelang ihm dies bereits im Jahr 920 durch einen Kompromiß: Burchard erkannte Heinrichs I. Königtum an und erhielt dafür die Kirchenhoheit in seinem Herrschaftsbereich und wurde somit zum königsgleichen *dux*¹²⁷. Für die Unterwerfung des Bayernherzoges hingegen waren in den Jahren 920/21 zwei Feldzüge vonnöten.

In Widukinds Darstellung sind die Ereignisse folgendermaßen geschildert: Heinrich habe, nachdem er König geworden war, zunächst Herzog Burchard von Schwaben unterworfen. Anschließend sei er nach Bayern weitergezogen, wo er Arnulf belagert und dieser sich ihm unterworfen habe. Nachdem der König das Reich befriedet und geeint habe, sei er nach Lotharingen und Westfranken aufgebrochen¹²⁸.

Mit den Worten *Videns autem Arnulfus, quia resistere regi non sufficeret, apertis portis egressus est ad regem, tradito semet ipso cum omni regno suo. Qui honorifice ab eo susceptus amicus regis appellatus est*¹²⁹, beschreibt der Historiograph erneut eine Freundschaft zwi-

¹²⁴ G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 28.

¹²⁵ Vgl. M. BECHER, *Rex, Dux und Gens*, S. 210.

¹²⁶ Vgl. ebd., S. 213-216. Becher widerlegt hier Brühl, der die Meinung vertritt, ein Gegen- bzw. Doppelkönigtum Arnulfs habe es nicht gegeben, vgl. C. BRÜHL, *Deutschland - Frankreich*, S. 424 mit Anm. 92.

¹²⁷ Vgl. M. BECHER, *Rex, Dux und Gens*, S. 211-213. Becher macht hier deutlich, daß die Beilegung des Konfliktes im Gegensatz zu Widukinds Darstellung nicht bereits 919, sondern erst 920 gelang.

¹²⁸ Vgl. Widukind I, 27, S. 39f.

¹²⁹ Widukind I, 27, S. 40.

schen Heinrich I. und einem Herzog, wobei der Terminus *amicus regis* an die Einrichtung der *amici Augusti* in Rom erinnert, also eine damit verbundene bestimmte Rechtsstellung vermutet werden kann.

Ganz deutlich wird hier ein Unterwerfungsakt geschildert: Der rangniedere Herzog liefert sich, nachdem er seine militärische Schwäche eingesehen hat, dem überlegenen König aus, indem er die Tore öffnet. Im Gegensatz zur Freundschaft mit Eberhard ist dabei von einer Unterwerfung mit dem gesamten herzoglichen Machtbereich, nicht nur den Schätzen die Rede, wodurch der Eindruck einer noch umfassenderen Kommendation entsteht. Angesichts dieses politischen Aktes scheint es sehr unwahrscheinlich, daß Widukind mit dieser *amicitia* eine affektive Bindung schildern will. Allerdings deutet die Erwähnung eines ehrenvollen Empfanges an, daß Arnulf durch den Freundschaftsschluß die Möglichkeit gegeben wurde, sein Gesicht zu wahren und die Unterwerfung damit an Härte verlor.

Bei einem Vergleich mit Widukinds Schilderung der Unterwerfung Burchards ist auffällig, daß bei dieser nicht von einer *amicitia* die Rede ist. Der Historiograph könnte damit beabsichtigt haben, abgestufte Rechtsverhältnisse zum Ausdruck zu bringen¹³⁰. Dabei erhielt die *amicitia*-Bindung einen Charakter, der den Vertragspartner besser stellt als bei einer reinen Unterwerfung, denn Arnulf war ja der mächtigere der beiden Kontrahenten Heinrichs I. und erhielt dementsprechend beim Ausgleich auch die besseren Konditionen.

Relativ gesichert ist, daß Arnulf das Recht der Bischofsinvestitur¹³¹ sowie einer eigenständigen Außenpolitik erhielt und er somit den Rang eines königsgleichen *dux* erlangte¹³². Diese Bestimmungen waren also Inhalt einer *amicitia*, die, falls Widukinds Darstellung den Tatsachen entspricht, zwischen Heinrich I. und dem bayrischen Herzog geschlossen wurde und in diesem Fall sogar als Schwurfreundschaft bezeichnet werden kann¹³³.

Die starke Stellung Arnulfs blieb während Heinrichs I. Herrschaftszeit vollkommen unangetastet, erst Otto I. entzog ihm das Recht der Bischofsernennung.

1.3. *amicitia* mit Graf Gisibert von Lotharingen (928)

Von einer Freundschaft zwischen Heinrich I. und dem Grafen Gisibert († 939) berichtet Widukind im Zusammenhang mit der Erwerbung Lothringens durch den ostfränkischen König. Die Zugehörigkeit dieses Gebietes zum West- beziehungsweise Ostreich war in den vergangenen Jahrzehnten wechselhaft gewesen. Unter den Großen des Gebietes hatte sich seit

¹³⁰ Vgl. H. BEUMANN, *Unitas ecclesiae - unitas imperii - unitas regni*, S. 567f. mit Anm. 141.

¹³¹ Vgl. Liudprandi *Antapodosis* II, 23, S. 49: *Arnaldus [...] Heinrici regis miles efficitur et ab eo, ut iam dictum est, concessis totius Bagoariae pontificibus honoratur.*

¹³² Vgl. M. BECHER, *Rex, Dux und Gens*, S. 216f. mit Anm. 1271.

¹³³ Vgl. H. BEUMANN, *Unitas ecclesiae - unitas imperii - unitas regni*, S. 567, sowie H. HOFFMANN, *Anmerkungen zu den Libri Memoriales*, S. 428f.

den Wirren der Karolingerzeit ein ausgeprägtes Selbstbewußtsein entwickelt, das bis zu einem Streben nach Eigenständigkeit reichte. Die führende Position hatte dabei die Familie der Reginare inne, der auch Giselbert entstammte. Seit 915 griff er in die Geschicke Lothringens ein. Im Jahre 920 leitete er einen Aufstand gegen König Karl III. von Westfranken, bei dem er durch Heinrich I. unterstützt wurde. Umstritten ist in der Forschung, ob er dabei ein lothringisches Königtum anstrebte¹³⁴, jedoch erkannte er bereits kurze Zeit später Karl III. als König an.

Bedeutender erscheint die Entwicklung, die nach der Entmachtung des westfränkischen Königs eintrat: Lothringen wurde dem ostfränkischen Reich als Stammesherzogtum eingegliedert, obwohl es von keinem eigenen Stamm getragen wurde¹³⁵.

Widukind schildert die Ereignisse auf folgende Weise: Giselbert, der die Herrschaft über Lotharingen ausgeübt habe, sei durch eine List gefangen genommen worden und Heinrich I. ausgeliefert worden, wodurch der König die Gewalt über das Gebiet erhalten habe. Nachdem Giselberts Fähigkeiten sichtbar geworden seien, habe Heinrich I. ihn mit seiner Tochter Gerberga vermählt und ihm die Herrschaft über Lotharingen übertragen¹³⁶. In der Passage: *Deinde videns adolescentem valde industrium, genere ac potestate, divitiis quoque clarum, liberaliter eum coepit habere, ac postremo desponsata sibi filia nomine Gerberga affinitate pariter cum amicitia iunxit eum sibi, sublegato omni ei Lotharii regno*¹³⁷ wird im Unterschied zu den zuvor untersuchten Textstellen kein Unterwerfungsakt genannt. Allerdings wird die untergeordnete Stellung Giselberts gegenüber dem König durch die Tatsache zum Ausdruck gebracht, daß er sich bereits in der Gewalt Heinrichs I. befindet. Es wird also wieder eindeutig eine Freundschaft zwischen Nicht-Gleichrangigen geschildert. Der Abschluß der *amicitia* wird mit der Vergabe des Herrschaftsbereiches Lothringen an den Grafen verbunden. Widukinds Schilderung läßt hier einen eindeutigen politischen Nutzen erkennen, den Giselbert aus der Freundschaft ziehen konnte. Eben solche Motive sind auch auf Heinrichs I. Seite erkennbar, denn laut Widukind bewogen ihn „Tüchtigkeit“, „Abstammung“, „Macht“ und „Reichtum“ des anderen, die *amicitia* zu schließen. Der Historiograph scheint demnach mit dem Begriff zweifellos ein politisches Bündnis implizieren zu wollen.

Des weiteren ist zu beachten, daß Heinrich den Grafen der Schilderung nach „durch Verschwägerung wie durch Freundschaft“ an sich band. Hier wird deutlich, daß Widukind Verwandtschaft wie Freundschaft als wesentliche und sehr ähnliche Instrumente zur Herrschaftsausübung ansah, aber dennoch den Begriffen unterschiedlichen Sinngehalt beimaß.

¹³⁴ Vgl. C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 430f. mit Anm. 142-144.

¹³⁵ W. GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik, S. 30.

¹³⁶ Vgl. Widukind I, 30, S. 43.

¹³⁷ Widukind I, 30, S. 43.

Inwieweit die Schilderung Widukinds über die *amicitia* den Tatsachen entspricht, ist ungewiß. Hartmut Hoffmann ist sogar der Meinung, sie sei „offenkundig eine Sage“¹³⁸. Dies erscheint plausibel, ist es doch unwahrscheinlich, daß allein Giselberts Fähigkeiten den König dazu bewogen, dem Lotharinger eine derart hohe Stellung zu verschaffen. Zumindest kann die Ehe mit Gerberga und die Vergabe des Herzogtums an Giselbert als gesichert gelten. Durch die Ehe mit seiner Tochter verlieh der König Giselbert einen hohen Rang, durch den der Lothringer dafür entschädigt werden konnte, mit der Gefolgschaft zu Heinrich I. die Eigenständigkeit im eigenen Herrschaftsbezirk eingeschränkt zu sehen. Jedenfalls blieb das weitere Verhältnis zwischen dem Herzog und Heinrich I. positiv. Konflikte blieben aus und Giselbert ließ sogar den ostfränkischen König in ein familiäres Gebetsgedenken einbeziehen¹³⁹.

Dieser guten Beziehung war sicherlich auch der Abschluß der *amicitia*, falls sie stattfand, zuträglich, denn im Jahr 939 unterstützte Giselbert einen Aufstand gegen Heinrichs Nachfolger König Otto I., der ihm seine Vorzugsstellung zu begrenzen drohte.

1.4. *amicitia* mit Graf Heribert II. von Vermandois

Die Beziehung zwischen Heinrich I. und Heribert II. von Vermandois (900/06-943) ist als sehr wechselhaft zu bezeichnen. Wahrscheinlich traten sie im Jahre 923, beim Abschluß eines Freundschaftsvertrages zwischen dem ostfränkischen König und Robert von Westfranken (922/23), dem Schwiegervater Heriberts, erstmals in Kontakt. In den anschließenden Auseinandersetzungen um Lothringen zwischen den west- und ostfränkischen Herrschern bis 925 verhielt sich Heribert neutral. Auch in der Folgezeit vermied es der Graf, in östliche Richtung zu expandieren und damit in Heinrichs I. Interessengebiet vorzudringen. Darüber hinaus war das Verhältnis von König und Aristokrat stark von dem Nutzen geprägt, der sich für die beiden aus einer Allianz mit dem anderen ergab. So suchte Heribert in Heinrich I. oft einen Beistand für seine Aggressionspolitik gegen den westfränkischen Herrscher Rudolf (923-936). Der Ostfranke gewährte ihm mehrmals diese Unterstützung, um Rudolfs Kräfte im Innern zu binden und eine Rückeroberung Lothringens durch ihn zu vermeiden. Schien ihm eine Verbindung mit dem westfränkischen König aber vorteilhafter oder war sein Einsatz an anderer Stelle des Reiches nötiger, so verwehrte er dem Grafen jegliche Hilfe¹⁴⁰. Außerdem wußte der

¹³⁸ H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, S. 428.

¹³⁹ Vgl. W. GLOCKER, Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik, S. 30f. sowie Liber Memorialis von Remiremont, fol. 6^f.

¹⁴⁰ Vgl. H. SCHWAGER, Graf Heribert II., S. 267-284.

Karolingernachfahre Heribert stets verwandtschaftliche und freundschaftliche Bindungen für seine Zwecke zu instrumentalisieren¹⁴¹.

Widukinds Bericht über eine Freundschaft zwischen Heinrich I. und Heribert von Vermandois schließt sich an seine Schilderung des Sieges über die Ungarn an.

Der Ruf der Macht und Tapferkeit des Königs habe sich in allen Ländern verbreitet, woraufhin ihn Große anderer Königreiche besucht und verehrt hätten. Unter diesen habe sich auch Heribert befunden, der Heinrich I. um Schutz gegenüber seinem Herrn, König Rudolf von Westfranken, gebeten habe. Heinrich habe sich daraufhin zu diesem begeben, den Vorfall geklärt, und sei anschließend nach Sachsen zurückgekehrt¹⁴².

Von *amicitia* ist dabei nur am Rande die Rede: *Inter quos Hiriberhtus gener Hugonis, cum ei adversaretur, Rothulfus, contra ius fasque omne rex constitutus, ut ei apud dominum suum pro presidio esset, supplicavit. Ipse enim rex talis erat, qui nichil negaret amicis.*¹⁴³ Der Abschluß eines Freundschaftsbundes wird nicht erwähnt, sondern es wird lediglich nahegelegt, daß Heribert „Freund“ des Königs sei. Es kann sich also nur um ein bereits bestehendes Verhältnis handeln.

Erneut ist es eine nicht gleichrangige Person, die mit dem König in Kontakt tritt. Im Unterschied zu den vorigen Textstellen fällt der Machtbereich des Grafen aber nicht in Heinrichs I. Herrschaftsgebiet, sondern in das des westfränkischen Königs. Des weiteren ist kein Unterwerfungsakt genannt, sondern es wird eine Hilfeleistung erbeten, wie sie in einem politischen Freundschaftsbündnis erbeten werden konnte.

Dennoch scheint äußerste Vorsicht geboten, diese Passage bereits als Belegstelle für eine politische *amicitia* zu verwenden, denn die Formulierung ist sehr floskelhaft. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit soll hier lediglich dem König ein positives Charakteristikum zugeschrieben werden. Die Eigenschaft, „seinen Freunden nichts abzuschlagen“, kann aber auch auf emotionaler Ebene verstanden werden. Falls der Historiograph dies beabsichtigt hat, ist unter der *amicitia* in diesem Fall eine affektive Bindung zu verstehen - die allerdings in der Realität wahrscheinlich nicht bestanden hat.

Um nachzuweisen, daß in der Tat ein politisches Freundschaftsbündnis zwischen Heribert von Vermandois und Heinrich I. existiert hat, sind daher weitere Hinweise darauf dringend erforderlich. Diese waren aber bislang in den Quellen nicht zu finden¹⁴⁴.

¹⁴¹ Es existieren Belege oder zumindest Hinweise auf verwandtschaftliche Bindungen zu König Robert von Westfranken, zu dem Konradiner Udo, zu Arnulf von Flandern sowie dem Normannenherzog Wilhelm und weiterhin auf *amicitiae* mit dem Normannenherzog Wilhelm Langschwert, mit Hugo dem Großen, Giselbert von Lotharingen sowie Heinrich I. und Otto I., vgl. G. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue, S. 106f.

¹⁴² Vgl. Widukind I, 39, S.57-59. Vermutlich bestand die genannte Hilfeleistung darin, sich beim sogenannten Dreikönigstreffen für Heribert II. einzusetzen (vgl. Kap. 2.2).

¹⁴³ Widukind I, 39, S. 58.

¹⁴⁴ Bei Flodoard finden sich Belege dafür, daß Heribert 927 Heinrich I. huldigte, Flodoard, a. 927, S. 377, und sich ihm 931 unterwarf, Flodoard, a. 931, S. 380. Vom Abschluß einer *amicitia* wird hier allerdings nicht gesprochen.

Dementsprechend scheint es geboten, die hier gefundenen Ergebnisse nur mit Achtsamkeit bei dem Versuch zu verwenden, Widukinds Vorstellung von politischer *amicitia* zu ergründen. Die Textstelle verdeutlicht vielmehr, daß er den Begriff mit recht variierendem Sinngehalt gebraucht hat.

1.5. Fazit: Widukinds *amicitia*-Begriff

Nach einer Analyse der Belegstellen für *amicitiae* unter Heinrich I. bei Widukind von Corvey ist zunächst festzuhalten, daß der Begriff durchaus im politischen Sinne Verwendung findet. Beim Abschluß der Freundschaft steht in seinen Berichten eindeutig der Nutzen für die beiden Partner im Vordergrund. In allen Fällen wurde sie zwischen Nicht-Gleichrangigen eingegangen. In drei der vier Fälle diente sie zur Begründung eines Gefolgschaftsverhältnisses, dem bei Eberhard von Franken und Arnulf von Bayern eine Kommendation direkt vorausging, während im Falle Giselberts bereits in einiger zeitlicher Entfernung eine Niederlage stattgefunden hatte. Alle diese „Freunde“ waren zuvor mächtige Kontrahenten Heinrichs I. gewesen. Die *amicitiae* mit ihnen standen am Beginn eines friedlichen Verhältnisses und verhalfen dem König zur Erweiterung seines Herrschaftsbereiches. Wie aus der weiteren historischen Entwicklung geschlossen werden konnte, beließen sie aber auch den Partnern machtvolle und eigenständige Positionen innerhalb des Reiches.

Widukinds *amicitia*-Begriff ist weiterhin dadurch gekennzeichnet, daß er ihn mit *pax* und *fides* - also wesentlichen Elementen der fränkischen Schwurfreundschaft und anderen Formen von politischer Freundschaft - in Verbindung bringt.

Speziell im Falle Arnulfs wird ersichtlich, daß *amicitia* für den Unterlegenen die Möglichkeit bot, das Gesicht zu wahren und somit der Unterwerfung die Härte zu nehmen. Durch die Verbindung von freundschaftlichen und verwandtschaftlichen Elementen in der geschilderten Beziehung zu Giselbert wird deutlich, daß Widukind eindeutig Unterschiede zwischen beiden Formen der Bindung kannte, aber dennoch Parallelen in ihrer Verwendung als Herrschaftsinstrumente sah.

Die politische Freundschaft ermöglichte es dem Historiographen, verschiedene Abstufungen von politischen Bündnissen zu schildern: Während sich Burchard von Schwaben ohne den Abschluß einer *amicitia* unterwirft, sind bei Eberhard und Arnulf beide Elemente vorhanden; bei Giselbert hingegen ist keine Unterwerfung genannt¹⁴⁵.

Lediglich die *amicitia* mit Heribert von Vermandois fällt aus dem oben skizzierten Muster heraus, da der Machtbereich des Grafen außerhalb Heinrichs I. Herrschaftsbereich liegt. Allerdings konnte auch nicht geklärt werden, ob in diesem Fall wirklich ein politisches Freundschaftsbündnis gemeint ist. Der floskelhafte Gebrauch des Begriffes an dieser Stelle weist

¹⁴⁵ Vgl. H. BEUMANN, *Unitas ecclesiae - unitas imperii - unitas regni*, S. 567f.

vielmehr auf eine recht schwammige Vorstellung Widukinds von *amicitia* hin. Diese Vermutung unterstützt auch die Betonung der „lebenslangen Treue“, die im Falle Eberhards erwähnt wird. Es kann also nicht uneingeschränkt davon ausgegangen werden, daß sich hinter dem Begriff *amicitia* bei dem Historiographen immer ein politisches Bündnis verbirgt.

Auf die Problematik von Widukinds Glaubwürdigkeit wurde bereits zu Beginn des Kapitels hingewiesen. Auffällig ist, daß in den vorliegenden Belegstellen lediglich Freundschaftsbünde mit jenen Völkern erwähnt werden, die zum Zeitpunkt des Verfassens der „Sachsengeschichte“ tatsächlich dem Königtum der Ottonen unterworfen waren, während *amicitiae* mit anderen Königen keine Erwähnung finden¹⁴⁶. Sie dienten somit den Zeitgenossen als Begründung, warum bei ottonischen Krönungsmählern gerade Repräsentanten von Franken, Alemannen, Bayern und Lothringern teilnahmen. Auf diese Weise unterstreichen die Belegstellen die Vorstellung, daß die Herrschaft friedlich von Karolingern auf die Liudolfinger übergegangen war und im Gottesgnadentum begründet war¹⁴⁷.

Daher ist nicht eindeutig nachvollziehbar, ob die genannten Freundschaftsbünde real geschlossen wurden oder von Widukind lediglich zur Unterstützung seiner Argumentation eingefügt wurden. Angesichts der weiteren politischen Entwicklung scheint aber zumindest in den ersten drei Fällen ein politischer Bündnisschluß, wenn auch nicht notwendigerweise der einer *amicitia*, wahrscheinlich.

2. Flodoard von Reims über *amicitia* bei Heinrich I.

Flodoard (893/94-966), Kanoniker, Priester und Archivar der Kathedrale von Reims, entstammte einer in der Gegend um Reims ansässigen Familie. Häufig nahm er im Gefolge von Erzbischöfen an Feldzügen und Reisen teil, die ihn unter anderem nach Trier, in die Normandie sowie nach Burgund führten. Aufgrund seiner einflußreichen Stellung im Kathedralklerus wurde er mehrmals in politische Konflikte seiner Zeit wie den Reimser Bischofsstreit verwickelt. Daneben fand er aber auch Zeit, literarisch zu wirken. Sein Epos über die Taten der Bischöfe, Märtyrer, Mönche und heiligen Frauen von apostolischer Zeit bis in seine Gegenwart, „*De triumphis Christi*“, ist die umfangreichste Dichtung des 10. Jahrhunderts¹⁴⁸.

Sein wohl bedeutendstes Werk, die „*Historia Remensis ecclesiae*“, gilt als „eines der bekanntesten und frühesten Produkte einer auf urkundlichen Quellen im weitesten Sinne basierenden Historiographie“¹⁴⁹. Bei dieser Darstellung der Geschichte der Reimser Kirche von

¹⁴⁶ Hier wäre zu denken an den Bonner Vertrag, MGH Const. I, Nr. 1, oder die Freundschaftsverträge mit Robert von Westfranken, Rudolf von Westfranken, Rudolf II. von Hochburgund und Hugo von Italien, vgl. Kap. 2 und 3.

¹⁴⁷ Vgl. J. FRIED, Die Königserhebung Heinrichs I., S. 312-316.

¹⁴⁸ Vgl. P. C. JACOBSEN, Flodoard von Reims.

¹⁴⁹ H. ZIMMERMANN, Zu Flodoards Historiographie und Regestentechnik, S. 202.

den Anfängen bis 948 nutzte Flodoard das ihm zur Verfügung stehende Quellenmaterial ausgiebig¹⁵⁰, statt sich wie Widukind in seiner „Sachsengeschichte“ auf mündliche Überlieferungen zu stützen. Diese Vorgehensweise läßt den westfränkischen Historiographen bei weitem glaubwürdiger erscheinen als den Corveyer Mönch.

Auch die „Annales Flodoardi“, die er von 919-966 in der Tradition der fränkischen Reichsannalistik aufzeichnete und in denen sich zwei Belegstellen für *amicitiae* Heinrichs I. finden, werden dadurch zu einer verlässlichen Quellengrundlage dieser Untersuchung, zumal Flodoard ohne zeitlichen Abstand über die Ereignisse berichtet und als Westfranke keinerlei Veranlassung hatte, seine Darstellung zu Gunsten des ostfränkischen Herrschers auszuschnücken. In den knappen, präzisen Aufzeichnungen, die die Geschehnisse des Ostreiches nur an ihren Überschneidungspunkten mit der Westgeschichte behandeln, wird Heinrich I. sogar bis auf eine Ausnahme nur als *princeps* bezeichnet, während allen anderen Königen der karolingischen Teilreiche der Königstitel nicht verwehrt wird. Der Ostfranke wird hier also zumindest als formal zweitrangig angesehen¹⁵¹, vermutlich, da ihm die kirchliche Weihe fehlte¹⁵² und es ihm in seinem Reich an Anerkennung mangelte¹⁵³.

Sieht nun also Flodoard Heinrich I. als „Freundschaftskönig“? Falls sich dies aus den folgenden Belegstellen herauslesen ließe, wäre dies ein sehr ernst zu nehmendes Indiz zur Stützung der These.

2.1. *amicitia* mit Robert von Westfranken (923)

König Robert von Westfranken (922-923) war der Bruder König Odos I. von Westfranken (888-898), hatte aber nach dessen Tod die Herrschaft Karls des Einfältigen anerkannt. Nachdem er sich diesem entfremdet hatte, wurde er im Juni 922 von einer Adelsopposition zum westfränkischen König gewählt.

Diese Gruppe, die durch Verwandtschaft sowie durch Freundschaft mit Adligen im West- und Ostreich verbunden war, veranlaßte wahrscheinlich auch eine *amicitia* mit Heinrich I.¹⁵⁴, über die sich in den „Annales Flodoardi“ eine Notiz findet. Der genaue Wortlaut des Vertrages ist nicht überliefert, es ist aber zu vermuten, daß er identisch mit dem des Bonner Vertrags

¹⁵⁰ Vgl. ebd. sowie W. GOFFART, Flodoard and the Frankish polyptichs.

¹⁵¹ Vgl. E. KARPf, Herrscherlegitimation und Reichsbegriff, S. 95.

¹⁵² Vgl. G. A. BEZZOLA, Das ottonische Kaisertum in der französischen Geschichtsschreibung des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts, S. 28ff.

¹⁵³ Vgl. M. BECHER, Rex, Dux und Gens, S. 218.

¹⁵⁴ Vgl. K. SCHMID, Zur *amicitia* zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923, S. 119-147, bes. S. 138f.

von 921 zwischen Heinrich I. und Karl III.¹⁵⁵ ist. Des weiteren enthielt er wahrscheinlich Bestimmungen über die Zugehörigkeit Lothringens¹⁵⁶.

Die *amicitia* bedeutet eindeutig einen Bruch jenes Vertragswerkes, in dem Heinrich I. Karl dem Einfältigen ein „freundschaftliches“ Verhalten zugesichert hatte. Bei dem Machtwechsel im Westen hatte er aber nicht etwa seinem Freund Hilfe geleistet, sondern erkannte statt dessen schon jetzt, kaum ein Jahr später, durch diplomatische Beziehungen zum neuen Herrscher jenen als westfränkischen König an¹⁵⁷.

Von diesem Vertragsbruch ist bei Flodoard allerdings nicht die Rede. Er schildert den Vorgang mit den Worten: *Rotbertus in regnum Lothariense proficiscitur, locuturus cum Heinricho, qui venit in pagum Ribuarium super fluvium Ruram; ubi se invicem paverunt, et pacta amicitia, datisque ab alterutro muneribus, discesserunt*¹⁵⁸. Auffällig ist die Betonung, daß die Könige einander entgegenkommen. Es handelt sich also um ein Grenztreffen der beiden Herrscher, das wahrscheinlich an der Ruhr zwischen Essen und Werden stattfand¹⁵⁹. Solche Grenztreffen hatten bereits im 9. Jahrhundert oftmals stattgefunden, allerdings meist nach Konflikten und kriegerischen Auseinandersetzungen, wenn Neutralität, Sicherheit und Bestätigung der Grenze durch ein solches Treffen gewährleistet sein sollten. In diesem Fall gibt es aber keinerlei Nachricht über eine gespannte Situation, vielmehr ging es bei diesem ersten Treffen der beiden Herrscher offensichtlich darum, die gleichrangige Stellung beider zu symbolisieren¹⁶⁰. Dies lag insbesondere in Roberts Interesse, dessen Königtum sehr umstritten war - immerhin lebte Karl III. noch. Aus diesem Grund war die *amicitia* unbedingt ein Erfolg für ihn bei seinem Streben nach Anerkennung als legitimer westfränkischer König.

In der Formel *se invicem paverunt* liegt ein Hinweis auf ein gemeinsames Mahl der Könige vor, das vor dem Vertragsschluß eingenommen wurde, um eine Vertrautheit der künftigen Freunde zu symbolisieren. Die Gegenseitigkeit der Einladung deutet wiederum darauf hin, daß die Gleichrangigkeit der Könige betont werden sollte. Belegstellen für gemeinsame Mahlzeiten bei Vertragsabschlüssen, wie Flodoard hier eine gibt, fehlen für das übrige 10. Jahrhundert gänzlich, auch wenn sie in der Regel anzunehmen sind¹⁶¹. Flodoard scheint es also an dieser Stelle geboten, in aller Deutlichkeit diesen Akt der Vertrautheit und Gleichrangigkeit herauszustellen.

¹⁵⁵ MGH Const. I, Nr. 1.

¹⁵⁶ Dies wird in der Forschung mehrfach vermutet. Bernd Schneidmüller ist der Meinung, daß Roberts Herrschaft über Lothringen anerkannt wurde, vgl. B. SCHNEIDMÜLLER, Robert I., während C. Brühl eine Übertragung Lothringens an Heinrich I. für wahrscheinlicher hält, vgl. C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 437.

¹⁵⁷ Vgl. C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 436. Siehe auch oben Kap. III, Anm. 25.

¹⁵⁸ Flodoard, a. 923, S. 371.

¹⁵⁹ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 50-52.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 49.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 148f.

Nach dem Abschluß der *amicitia* erwähnt Flodoard den Austausch von Gaben. Im allgemeinen war es üblich, daß bereits vor Vertragsabschluß von einer Seite Geschenke gegeben wurden, um ein gutes Verhältnis mit dem Partner herbeizuführen. In diesem Fall erfolgt der Austausch beiderseits hinterher, was ebenfalls die gleichartige Stellung der Freunde betont¹⁶².

Es handelt sich also eindeutig um die Schilderung einer politischen *amicitia*, mit großer Wahrscheinlichkeit sogar einer fränkischen Schwurfreundschaft, wie sie Heinrich I. bereits 921 mit Karl dem Einfältigen geschlossen hatte. In der Darstellung findet die Gleichrangigkeit der Partner, symbolisiert durch Grenztreffen, Mahl und Gabentausch, eine sehr zentrale Stellung, um die Anerkennung Roberts als westfränkischer König zu betonen. Doch konnte dieser außenpolitische Erfolg Roberts zu keinen weiteren Konsequenzen führen, denn er starb noch 923 in einer Schlacht gegen Karls III. Heer.

2.2. Das Dreikönigstreffen: *amicitia* mit Rudolf von Westfranken und Rudolf II. von Hochburgund (935)

Nach dem Tode Roberts wurde Rudolf König von Westfranken. In den folgenden zwei Jahren konnte Heinrich I. seine Herrschaft in Lotharingen durchsetzen, das er 925 endgültig einnahm. Rudolf hingegen überwarf sich 926 mit seinem Vasallen Heribert II. von Vermandois im Streit um die Grafschaft Laon¹⁶³. Hielt sich der Konflikt zunächst noch in Grenzen, da die beiden gemeinsam den Kampf gegen die Normannen führen mußten und zudem Heribert II. den in seiner Gefangenschaft lebenden Karl III. als Druckmittel gegen den gegenwärtigen Herrscher einsetzen konnte, so änderte sich dies 929 mit dem Tod Karls des Einfältigen. Nun begann eine Phase des „brutalen Vernichtungskampfes gegen Heribert II.“¹⁶⁴, bei dem Rudolf Unterstützung durch Graf Hugo von Franzien fand, während Heinrich I. zugunsten Heriberts II. agierte, von dem er sogar den Treueeid empfing¹⁶⁵. Daneben geriet Rudolf von Westfranken in Konflikt mit König Rudolf II. von Hochburgund (912-937), dessen Erbansprüche in Niederburgund nach dem Tod Ludwigs des Blinden 928 er erfolgreich behinderte¹⁶⁶.

Diese Konflikte fanden 935 beim sogenannten Dreikönigstreffen eine endgültige Lösung. Flodoard notiert zu dieser Zusammenkunft: [...] *deinde locutus cum missis Heinrici, ad eius properat colloquium, ubi etiam Rodulfus rex Iurensis interfuit; pactaque inter ipsos amicitia, etiam Heribertum cum Hugone pacarunt, redditis quibusdam suis eidem Heriberto possessionibus. Sed et Heinricus, Bosone recepto, terram quam prius habuerat ei ex magna parte re-*

¹⁶² Vgl. ebd., S. 152f.

¹⁶³ Vgl. H. SCHWAGER, Graf Heribert II., S. 117ff.

¹⁶⁴ Ebd., S. 160

¹⁶⁵ Vgl. ebd., S. 134ff., sowie S. 248ff.

¹⁶⁶ Vgl. E. HLAWITSCHKA, Rudolf II.

stituit.¹⁶⁷ Flodoard spricht hier also von einer *amicitia*, bei der neben Heinrich I. und Rudolf auch Rudolf II. von Hochburgund mit einbezogen war.

Der genaue Ort des Treffens wird von dem Historiographen nicht genannt. Vermutlich fand es im Grenzgebiet zwischen west- und ostfränkischem Reich in der Maas-Chiers-Gegend statt¹⁶⁸. Hieraus ist bereits ersichtlich, daß im Gegensatz zum Treffen mit Robert 923 nun die Zugehörigkeit Lothringens zum ostfränkischen Reich unbestritten war. Des weiteren ist zu beachten, daß sich der dritte König, Rudolf II. von Hochburgund, ebenfalls an diesem Ort einfand. Indem die Zusammenkunft also nicht an der Grenze seines Reiches stattfand, wurde ihm gegenüber den anderen Herrschern eine deutlich niedrigere Stellung eingeräumt, während die Gleichrangigkeit jener betont wurde.

Im Vordergrund des Treffens stand die Aussöhnung aller Beteiligten miteinander. Diesen Zweck erfüllte insbesondere der Freundschaftsvertrag der drei Könige, durch den der Status quo des jeweiligen Besitzstandes anerkannt wurde. Neben Heinrichs I. Herrschaft in Lothringen wurde somit auch die Rudolfs von Westfranken im Gebiet um Lyon - Vienne festgesetzt, während der König von Hochburgund vorerst auf seine Ansprüche verzichtete¹⁶⁹. Darüber hinaus bezog die allgemeine Einigung aber auch Heribert II. von Vermandois, Hugo von Franzien sowie Boso, den Bruder des westfränkischen Königs ein, der in Lotharingen begütert war und sich mit Heinrich I. überworfen hatte. Letzterer erhielt seine früheren Besitzungen zurück, während Heribert und Hugo miteinander „versöhnt“ wurden. Vermutlich trat der ostfränkische König dabei für die Interessen des Grafen von der Vermandois ein¹⁷⁰. Die *amicitia* diente also einer groß angelegten Befriedungsaktion, die neben den „Freunden“ indirekt auch deren Großvasallen betraf, und sollte somit die Basis für einen dauerhaften Frieden schaffen. Allerdings verhinderte der Tod der beteiligten Könige (936 bzw. 937) die Realisierung der Pläne.

Wenn auch die äußeren Formen der Zusammenkunft augenscheinlich darauf abzielten, die Gleichrangigkeit des ostfränkischen Königs und seines westfränkischen Pendants zu symbolisieren, so ist doch beachtlich, daß Heinrich I. hier nicht nur als König des Nachbarlandes, sondern quasi als Lehnsherr westfränkischer Großer in Erscheinung tritt und Einfluß auf innere Angelegenheiten des Westfrankenreiches nimmt¹⁷¹.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Flodoard, der als Reichsannalist im Westen keineswegs dem östlichen König verpflichtet ist, sondern vielmehr auf eine positive Darstellung Rudolfs bedacht sein muß, beiden Herrschern gleichen Anteil an den ausgleichenden Ver-

¹⁶⁷ Flodoard, a. 935, S. 382f.

¹⁶⁸ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 52.

¹⁶⁹ Vgl. C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 459. Dem widerspricht T. Schieffer, indem er annimmt, Vienne und Lyon seien Rudolf II. überlassen worden, vgl. T. SCHIEFFER, Dreikönigstreffen.

¹⁷⁰ Vgl. Widukind I, 39, S. 58, sowie oben, Kap. 1.4. Vermutlich ist diese Textstelle auf die Vorgänge beim Dreikönigstreffen zu beziehen.

¹⁷¹ Vgl. I. VOSS, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter, S. 57.

handlungen gibt, kann insgesamt der ostfränkische Herrscher als der entscheidende Vermittler angesehen werden, was der These vom „Freundschaftskönig“ Heinrich I. zuträglich ist.

2.3. Fazit: Flodoards *amicitia*-Begriff

Beide Textstellen, in denen Flodoard im Zusammenhang mit Heinrich I. von *amicitia* spricht, lassen keinen Zweifel daran, daß der Historiograph den Begriff im politischen Sinne gebraucht.

Im ersten Fall wird die Gleichrangigkeit der Partner durch eine genaue Schilderung der Zusammenkunft - Grenzzort als Treffpunkt, gegenseitige Einladung zum Mahl sowie Gabentausch nach Vertragsabschluß - stark betont. Die Erwähnung dieser Elemente sowie die durch sie betonte Gleichrangigkeit und Vertrautheit läßt vermuten, daß Flodoard hier den Abschluß einer fränkischen Schwurfreundschaft darstellt. Flodoard scheint die *amicitia* mit der Absicht zu erwähnen, deutlich zu zeigen, daß von diesem Zeitpunkt an diplomatische Beziehungen zwischen Ost- und Westreich bestanden und somit König Robert durch den ostfränkischen Herrscher anerkannt war. Er sah demnach ihre Funktion darin, die Basis für ein friedliches Verhältnis zwischen den beiden Königen zu schaffen.

Auch in der zweiten Belegstelle stehen Friede und Gleichrangigkeit in engem Zusammenhang mit dem Bündnisschluß, wenn auch letztere sich hier nur indirekt aus dem Ort des Treffpunktes erschließen läßt und sich nur auf zwei der drei Vertragspartner erstreckt. Zentral erscheint hingegen der Charakter der *amicitia* als friedensschaffendes Bündnis, dessen Auswirkungen sich nicht allein auf die Freunde erstreckt, sondern auch deren Anhänger mit einschließt.

Flodoards Verständnis von *amicitia* ist also geprägt vom Gedanken der Gleichrangigkeit der Partner und ihrer friedensschaffenden Wirkung. Dies sowie die Rituale, die der Historiograph bei ihrem Abschluß schildert, läßt vermuten, daß er unter dem Begriff jene Bindung faßt, die in der Forschung fränkische Schwurfreundschaft genannt wird.

Problematisch ist die Tatsache, daß Flodoard offensichtlich *amicitia* synonym mit anderen Begriffen verwendet: Beispielsweise wird der Bonner Vertrag¹⁷², bei dem es sich eindeutig um einen Freundschaftsvertrag handelt und von dem der Historiograph Kenntnis hatte, in seiner Darstellung als *pax* bezeichnet¹⁷³. Dementsprechend könnten sich in den „Annales“ weitere Freundschaftsbünde hinter anderen Bezeichnungen verbergen. Andererseits ist nicht auszuschließen, daß die hier betrachteten *amicitiae* in der Realität anders geartete Bündnisse waren.

Angesichts der hohen Glaubwürdigkeit Flodoards wurden hier immerhin zwei politische Bünde, mit großer Wahrscheinlichkeit sogar *amicitiae*, gefunden, die Heinrich I. mit Sicher-

¹⁷² MGH Const. I, Nr. 1.

¹⁷³ Vgl. Flodoard, a. 921, S. 369: *Karolus iterum pacem cum Heinricum firmat.*

heit geschlossen hat, wobei der zweite im Zusammenhang mit einer groß angelegten Befriedungsaktion stand, bei der der ostfränkische Herrscher vermutlich als Vermittler fungierte. Dies ist angesichts der Tatsache, daß der Historiograph in seiner Darstellung ostfränkische Ereignisse nur am Rande schildert, durchaus beachtlich.

3. Liudprand von Cremona über *amicitia* bei Heinrich I.

Liudprand von Cremona (ca. 920-970/72), „einer der wichtigsten Zeugen der Geschichte Italiens im 10. Jahrhundert“¹⁷⁴, liefert zwei weitere Belegstellen für *amicitiae* unter Heinrich I.

Liudprand kam als Junge an den Hof von Pavia und erhielt dort eine geistliche und literarische Ausbildung. Nach der Diakonsweihe wurde er durch Berengar von Ivrea nach Konstantinopel gesandt, mußte dann aber, nachdem er in Ungnade gefallen war, an den Hof Ottos I. fliehen, von dem er 961 zum Bischof von Cremona erhoben wurde. In dieser Eigenschaft war er an der Absetzung Papst Johannes XII. (963) beteiligt und nahm an weiteren Gesandtschaften nach Rom und Konstantinopel teil¹⁷⁵.

Von den drei überlieferten Werken Liudprands beschäftigt sich die „*Historia Ottonis*“ mit den römischen Vorgängen 961-964 und die „*Legatio ad imperatorem Constantinopolitanum Nicephorum Phocam*“ mit dem Verhältnis der Ottonen zum byzantinischen Kaiser, so daß beide nur Aufschlüsse über Liudprands Vorstellungen vom ottonischen Kaisertum geben. Das „*Liber antapodoseos*“ hingegen zeichnet sich dadurch aus, daß es den ottonischen Herrschaftsaufstieg von einem Zeitpunkt vor Ottos I. Kaiserkrönung aus betrachtet. Entgegen seinem Anspruch, eine Herrschergeschichte ganz Europas zu schreiben, schildert Liudprand fast ausschließlich italienische, byzantinische und fränkisch-sächsische Ereignisse, insbesondere das *Regnum Italicum* betreffende. Das Werk ist im Gegensatz zu Widukinds Darstellung nicht von einem Dienstverhältnis der Historiographen zu einer Herrscherperson geprägt, sondern im Gegenteil durch das Motiv der Rache am ehemaligen Dienstherrn Berengar. Die ersten fünf Bücher, in denen sich die hier zu analysierenden Belegstellen befinden, sind vermutlich auf Veranlassung von Bischof Recemund verfaßt, während Otto I. erst zu Liudprands Herr wurde, als dieser bereits am sechsten Buch schrieb¹⁷⁶.

Damit kann davon ausgegangen werden, daß die zu betrachtenden Textpassagen noch nicht durch ein bestehendes Gefolgschaftsverhältnis zum Geschlecht der Liudolfinger geprägt sind und daher um einiges glaubwürdiger einzuschätzen sind als jene, die sich in der „Sachsenge-

¹⁷⁴ E. KARPf, Liutprand von Cremona, Sp. 2041.

¹⁷⁵ Vgl. ebd., Sp. 2041f.

¹⁷⁶ Vgl. E. KARPf, Herrscherlegitimation und Reichsbegriff, S. 5-13. Karpf beschäftigt sich hier auch gründlich mit der ihm widersprechenden Forschungsmeinung, Liudprands Darstellung sei von einem Gefolgschaftsverhältnis zu Otto I. geprägt, die er überzeugend widerlegt.

schichte“ finden, auch wenn sie ebenso in zeitlichem Abstand zu den Ereignissen abgefaßt wurden.

3.1. Die „heilige Lanze“: *amicitia* mit König Rudolf II. von Hochburgund (926)

Als 935 beim Dreikönigstreffen eine *amicitia* zwischen Rudolf von Westfranken, Rudolf II. von Hochburgund und Heinrich I. geschlossen wurde, verband letztere möglicherweise bereits ein solcher Freundschaftsbund. Liudprand von Cremona berichtet darüber im Zusammenhang mit der Übergabe der sogenannten heiligen Lanze von Rudolf II. an Heinrich I., die vermutlich 926 auf dem Reichstag in Worms stattfand¹⁷⁷.

Der Historiograph fügt die Ausführungen in seine Darstellung des Aufstandes gegen Otto I. im Jahr 939 ein, um die Vorgeschichte der Lanze darzulegen.

Nach einer genauen Beschreibung des Kleinods erklärt er, Heinrich I. habe sie als Liebhaber jedes Heiligtums um jeden Preis erwerben wollen, um sich Sieg über sichtbare und unsichtbare Feinde zu verschaffen. Er habe Rudolf II. zunächst Geschenke geboten und ihn schließlich durch die Drohung, in sein Königreich einzufallen, um des Sakralcharakters der Lanze Willen zum Nachgeben bewegt. Daraufhin habe Heinrich I. ihn mit Gold, Silber und eines Teils des Schwabenlandes beschenkt. In der folgenden Zeit habe der König seine Feinde stets mit der vorangetragenen heiligen Lanze schrecken und in die Flucht schlagen können¹⁷⁸.

Die Übergabe wird mit folgenden Worten vermittelt: *Rudolfi regis cor emollivit iustoque regi iusta iuste petenti cominus tradidit. Neque enim pace praesente simultati locus erat. Nam et eo, qui his crucifixus est, a Pilato ad Herodem properante, facti sunt amici in illa die, qui prius inimici erant ad invicem. Quanto autem amore rex Heinricus praefatum inaestimabile donum acceperit, cum in nonnullis rebus tum in hoc praesertim claruit, quod non solum eo dantem se auri argentique muneribus, verum etiam Suevorum provinciae parte non minima honoravit.*¹⁷⁹ Die Formel *facti sunt amici ... invicem* ist eine Anspielung auf eine Bibelstelle¹⁸⁰, die beim Abschluß von Freundschaftsbünden mehrfach benutzt wurde¹⁸¹. Dies legt den Gedanken nahe, daß auch hier der Abschluß einer politischen *amicitia* geschildert werden soll. Diesen Eindruck unterstützt auch die Formulierung „er vertraute sich ihm an“, die eine

¹⁷⁷ So bereits die Auffassung von A. HOFMEISTER, Die Heilige Lanze. Die gegenteilige Meinung von W. Holtzmann, Heinrich I. habe die Lanze erst auf dem Dreikönigstreffen erworben, vgl. W. HOLTZMANN, Heinrich I. und die heilige Lanze, wurde überzeugend durch H. Büttner und E. Hlawitschka zurückgewiesen, vgl. H. BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, S. 51-54, E. HLAWITSCHKA, Die verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem hochburgundischen und dem niederburgundischen Königshaus, S. 57.

¹⁷⁸ Vgl. Liudprand IV, 25, S. 118f.

¹⁷⁹ Liudprand IV, 25, S. 119.

¹⁸⁰ Vgl. Lukas 23, 7-12, bes. 12. Es handelt sich um die Schilderung der Ereignisse vor Jesu Verurteilung: Pilatus bringt Jesus zu Herodes, und am gleichen Tage werden Pilatus und Herodes Freunde.

¹⁸¹ Vgl. G. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue, S. 114f.

Kommendation Rudolfs II., symbolisch ausgedrückt durch die Lanzenübergabe¹⁸², impliziert, für die er reiche Geschenke und Gebiete in Schwaben erhielt. Dabei handelte es sich um einen Landstrich zwischen Aare, Jura und Reuß, der sich schon seit längerem im Besitz des Burgunderkönigs befand. Heinrich I. nahm hier also keinen neuen Gebietsverlust hin, sondern erkannte schon länger bestehende Verhältnisse an. Der Ostfranke erlangte aber auf diese Weise die Oberherrschaft über Rudolf II. und dessen Königreich¹⁸³.

In den folgenden Jahren zeigte sich die durch die *amicitia* begründete gute Beziehung zwischen Heinrich I. und dem Burgunder unter anderem dadurch, daß die Schwester von Ottos I. Gemahlin Edgith mit Rudolfs II. Bruder Ludwig vermählt wurde¹⁸⁴, und später in dem erneuten Freundschaftsbund beim Dreikönigstreffen 935¹⁸⁵.

Zu beachten ist weiterhin, daß die Rechtmäßigkeit Heinrichs I. Vorgehen durch Liudprand stark betont wird: der König begehre „in gerechter Weise Gerechtes“. Damit bringt der Historiograph das Element der Gerechtigkeit ebenso wie im daran anschließenden Satz das Element des Friedens mit dem Freundschaftsbund in Verbindung.

Liudprand schildert hier also eindeutig eine politische *amicitia*, die mit der Unterwerfung des einen Partners unter den anderen verbunden wird und die die Basis einer friedlichen Beziehung bilden soll. Der Freundschaftsbund wird hier nicht nach einer kriegerischen Auseinandersetzung geschlossen, sondern um eine solche zu vermeiden.

3.2. *amicitia* mit König Hugo von Italien (nach 926)

Noch mit einem weiteren König schloß Heinrich I. nach Berichten des Cremonesen eine *amicitia*: mit Hugo von Italien (926-947), der nach dem Rückzug Rudolfs II. von Hochburgund in diesem Gebiet die Herrschaft übernommen hatte. Hugo sicherte seine Regierung nach außen durch Bündnisse mit Heinrich I. und Romanos I. von Byzanz¹⁸⁶.

In Liudprands Darstellung findet an zwei Stellen eine *amicitia* mit Heinrich I. Erwähnung. Zunächst ist dies im Zusammenhang mit Hugos Herrschaftsantritt der Fall: *Hugone igitur rege constituto, sicut vir prudentissimus, ubiubi terrarum coepit nuntios suos dirigere multo-*

¹⁸² Ob die Lanze dabei lediglich als Reliquie oder darüber hinaus als langobardisches Herrschaftssymbol anzusehen ist, ist in der Forschung umstritten. W. Giese ist der Meinung, sie sei „erst durch Heinrich zu einem Herrschaftssymbol geworden“, W. GIESE, Der Stamm der Sachsen und Ottonen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit, S. 90f. In seinen Ausführungen wird allerdings nicht ausreichend erklärt, warum der Ostfranke für den Erhalt der Reliquie einen so hohen Preis zahlte, was P. E. Schramm als Indiz dafür ansieht, daß die Lanze als *corroboratio* der Herrschaft über das *Regnum Italicum* übergeben wurde, vgl. P. E. SCHRAMM, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik, S. 535ff. Zu dieser Problematik und weiteren Forschungskontroversen um die heilige Lanze siehe auch E. HLAWITSCHKA, Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft, S. 208ff.

¹⁸³ Vgl. H. BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, S. 52f.

¹⁸⁴ Vgl. E. HLAWITSCHKA, Rudolf II.

¹⁸⁵ Vgl. Kap. 2.2.

¹⁸⁶ Vgl. H. ZIELINSKI, Hugo.

*rumque regum seu principum amicitiam quaerere, Heinrici praesertim famosissimi regis*¹⁸⁷. Etwas später erklärt der Historiograph: *Nec minus [Hugo] etiam Heinricum, quem supra memoravimus, regem fortissimum, multis collatis muneribus amicum sibi effecerat*¹⁸⁸.

„Etwas übertrieben könnte man vom Abschluß eines Freundschaftsvertrages reden“ urteilt Walter Holtzmann¹⁸⁹ vorsichtig über diese Textstelle. Angesichts der Tatsache, daß Hugo eine politische *amicitia* mit dem Oberherrn Rudolfs II. sehr nützlich sein konnte, um sich vor einem Angriff des Hochburgunders zu schützen, in dessen Besitz sich Italien ja noch vor kurzem befunden hatte, scheint es sich aber mit Sicherheit um eine solche zu handeln, wie die spätere Forschung einhellig annimmt¹⁹⁰. Allerdings ist problematisch, daß die Passagen an so unterschiedlichen Stellen der Darstellung - einerseits bei Hugos Herrschaftsantritt, andererseits nach einem Aufstand, als seine Stellung bedroht war¹⁹¹ - eingefügt wurden. Liudprand gibt damit zwei Zeitpunkte an, an denen möglicherweise ein Freundschaftsbund geschlossen worden sein könnte, wodurch fraglich erscheint, ob der Historiograph wirklich so gut informiert war, daß er verlässliche Auskunft über diese *amicitia* geben konnte.

Die Aussendung von Botschaftern an mehrere Herrscher, die nicht recht in das Bild einer emotionalen Bindung paßt, deutet jedenfalls darauf hin, daß Liudprand eine politische schildern will. Weiterhin beschreibt Liudprand mit der Aussage, Heinrich I. habe „viele Geschenke“ erhalten, das Ritual des Gabentausches, das ein wesentlicher Bestandteil des Abschlusses eines Freundschaftsbundes bildete. Auffällig ist, daß in der Darstellung die Initiative zum Freundschaftsschluß eindeutig von Hugo ausgeht und sich nicht allein auf Heinrich I. beschränkt, sondern sich auf „viele Könige und Fürsten“ ausdehnt. Diese Tatsache wirft die Frage auf, ob in diesem Fall die Titulatur „Freundschaftskönig“ nicht viel eher Hugo zuzuschreiben ist als Heinrich I. oder ob es nicht ein allgemein gültiges Phänomen war, daß ein Herrscher mit anderen Herrschern in derartige freundschaftliche Beziehungen trat.

3.3. Fazit: Liudprands *amicitia*-Begriff

Liudprand gibt in seinem Werk selbst Auskunft darüber was er unter Freundschaft versteht: Zum einen warnt er vor *incerta et instabilia amicitiarum genera*¹⁹², denn es habe sich gezeigt, daß Menschen *amicitiarum foedus coniurationis iniere principio, indiruptam quivisse servare concordiam*¹⁹³, und daher *concordiam veramque amicitiam nisi inter emendatos mo-*

¹⁸⁷ Liudprand III, 21, S. 82.

¹⁸⁸ Liudprand III, 48, S. 100.

¹⁸⁹ W. HOLTZMANN, Heinrich I. und die heilige Lanze, S. 48.

¹⁹⁰ Vgl. M. WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen, S. 81, Anm. 3 sowie H. BÜTTNER, Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik, S. 55f. Büttner datiert hier auch den Abschluß der *amicitia* auf den Zeitraum 926-933.

¹⁹¹ Vgl. Liudprand III, 21, S. 82 und III, 48, S. 100.

¹⁹² Liudprand I, 14, S. 17.

¹⁹³ Ebd.

*res eiusdemque virtutis et propositi viros stare non posse*¹⁹⁴. Aufschlußreich ist dabei weniger, daß der Cremonese einen positiven Charakter für wahre Freundschaft voraussetzt - dies hätten sicherlich die meisten Literaten zu verschiedensten Zeiten so ausgedrückt -, sondern daß er hier von einer „eidlichen Bindung“ spricht, mit der die Freundschaft begonnen wird. Dies kann nur als Hinweis auf ein nicht-emotionales und damit möglicherweise politisches Verhältnis gedeutet werden.

Liudprand kannte also politische Formen von *amicitiae*, die aufgrund der Eidesleistung an die Einrichtung der fränkischen Schwurfreundschaft erinnern. Um solche Freundschaftsbündnisse handelt es sich auch bei den betrachteten Textstellen. In beiden Fällen sind es Könige, also formal gleichgestellte, die einen Freundschaftsbund mit Heinrich I. schließen, wobei sich der eine ihm kommandiert, während der andere sich vermutlich seiner Unterstützung in drohenden Konflikten versichern will. Dadurch ist die Gleichrangigkeit der Vertragspartner faktisch nicht gegeben und Liudprands *amicitia*-Verständnis rückt somit in die Nähe dessen Widukinds von Corvey. Vollständig wird dieses aber nicht erreicht, auch wenn der Freundschaftsbund bei beiden als Basis für eine friedliche Beziehung erscheint, denn der Cremonese rückt das Element der Gerechtigkeit viel stärker in den Vordergrund. Weiterhin ist die Glaubwürdigkeit Liudprands höher einzustufen als die des Corveyer Mönches, so daß relativ gesichert erscheint, daß die Bündnisschlüsse Heinrichs I. mit Rudolf II. von Hochburgund und Hugo von Italien tatsächlich stattgefunden haben. Dennoch kann aber, insbesondere im Falle Hugos, nicht völlig ohne Zweifel ausgeschlossen werden, daß die Jahre zurückliegenden Ereignisse eine Ausschmückung erfuhren.

4. Schlußbemerkung: Heinrich I. - ein „Freundschaftskönig“?

In der vorangegangenen Analyse konnte Aufschluß über den *amicitia*-Begriff bei Widukind von Corvey, Flodoard von Reims und Liudprand von Cremona und ebenso über den Realitätsgehalt der betreffenden Textstellen gewonnen werden. Inwiefern stützen die Ergebnisse nun die These, Heinrich I. sei ein König gewesen, dessen Herrschaftskonzept auf politischen Freundschaftsbünden basiert habe?

Zunächst einige Bemerkungen zum Verständnis der Historiographen von *amicitia*: In sieben der acht untersuchten Textstellen wird eindeutig ein politischer Bündnisschluß geschildert, bei dem der Nutzen der Beteiligten im Vordergrund steht. Dabei handelt es sich dekungsgleich um Befriedungsaktionen, die Basen für konfliktfreie Beziehungen bilden sollten und bei denen Besitzverhältnisse geklärt wurden. Hier endet aber bereits die Übereinstimmung der *amicitia*-Begriffe. Während Flodoard die Gleichrangigkeit der Vertragspartner betont und damit vermutlich fränkische Schwurfreundschaft unter *amicitia* faßt, schildert Li-

¹⁹⁴ Ebd.

udprand Bindungen zwischen zwar formal, aber faktisch nicht gleichgestellten Personen. Bei Widukind wiederum sind die Freunde Heinrichs I. ihm ausnahmslos untergeordnet, wenn auch sehr mächtig, und stehen nach ihrer Kommendation in einem Gefolgschaftsverhältnis zum König. Weiterhin bringt der Corveyer Mönch Freundschaft mit Verwandtschaft und Treue in Verbindung, während der Cremonese das Element der Gerechtigkeit sehr betont.

Die Historiographen hatten also ein recht unterschiedliches Verständnis von *amicitia*. In der „Sachsengeschichte“ zeigt sich ein variierender Sinngehalt des Begriffs sogar innerhalb des Werkes durch einen floskelhaften Gebrauch bei der Schilderung der Freundschaft mit Heribert.

Auch die Glaubwürdigkeit der Autoren ist problematisch: Die meisten Belegstellen finden sich bei Widukind, dessen Darstellung wegen des großen zeitlichen Abstands und der Intention des Historiographen, den konfliktfreien Übergang der Herrscherwürde auf die Ottonen und deren Gottesgnadentum überzeugend darzustellen, nur einen fraglichen Realitätsgehalt besitzt. Glaubwürdiger ist da schon Liudprand, der in keinem Gefolgschaftsverhältnis zu den Ottonen stand, aber ebenfalls die Ereignisse aus zeitlicher Entfernung schildert. Der Zeitgenosse Flodoard, der allgemein als sehr verlässlich gilt, bietet nur zwei Belegstellen für *amicitiae* und wirft dadurch Probleme auf, daß er offensichtlich den Begriff synonym zu anderen Ausdrücken verwendet. Andere Historiographen hingegen, beispielsweise Roswitha von Gandersheim oder Thietmar von Merseburg, bringen politische Freundschaft gar nicht mit König Heinrich I. in Verbindung.

Angesichts dieser Tatsachen kann Heinrich I. zwar als Herrscher angesehen werden, der das Instrument der politischen *amicitia* zu nutzen wußte und dem durch die Geschichtsschreibung genau diese Eigenschaft zugeordnet wurde. Allein aus der Überlieferung der Historiographie kann aber die Titulatur „Freundschaftskönig“ für ihn nicht aufrechterhalten werden.

V. Zur aktuellen Diskussion über politische Freundschaft bei Heinrich I.

1. *Memoria* und *Libri Memoriales*

Memoria ist nach der Definition von Otto Gerhard Oexle „die Überwindung des Todes und des Vergessens durch ‘Gedächtnis’ und ‘Erinnerung’“¹⁹⁵. Konkrete Formen der *memoria* als Gebetsgedenken sind das Totenmahl, das liturgische Gedenken während der Messe und die Namensnennung in den Gebeten von Mönchen und Klerikern¹⁹⁶. *Memoria* als liturgisches Gedenken hatte die Funktion, allen Personen, die darin eingeschlossen waren, durch Nennung ihres Namens im Gebet zur Erlangung und Sicherung des Seelenheils zu verhelfen.

¹⁹⁵ O. G. OEXLE, *Memoria*, Sp. 510-513, bes. Sp. 510.

¹⁹⁶ Ebd. Sp. 512. Vgl. auch O. G. OEXLE, *Memoria* und Memorialüberlieferung im frühen Mittelalter.

Ihren schriftlichen Niederschlag fand das Gebetsgedenken in den sogenannten Libri Memoriales¹⁹⁷, auch Verbrüderungs- oder Gedenkbücher genannt. Überliefert sind sieben Gedenkbücher: die „libri vitae“ von St. Peter in Salzburg, Durham in Nordengland und S. Giulia in Brescia, die „libri confraternitatum“ von Reichenau und St. Gallen, das Evangeliar von Pfäfers, das beträchtliche Gedenkbuchteile aufweist, sowie das „memoriale“ von Remiremont. Die Gedenkbücher dienten allein dem liturgischen Zweck des Gebetsgedächtnisses, hatten also keinerlei Überlieferungsabsicht. Dadurch und durch die Tatsache, daß die Form des Gebetsgedenkens, die sich in ihnen manifestiert, bereits im 10. oder 11. Jahrhundert aus der Mode kam, erklärt sich die verhältnismäßig ungünstige Überlieferungslage.

In ihrem Aufbau unterscheiden sich die überlieferten Gedenkbücher erheblich. Die Gliederung in *vivi et defuncti* läßt sich in allen Büchern finden. Während jedoch die schwäbischen Bücher von Reichenau und St. Gallen Gruppierungen nach Bischöfen, Äbten, Klerikern, Königen, Grafen und Laien mit oder ohne Überschriften aufweisen, sind derartige Gruppierungen in Remiremont selten. Besonders gravierend fallen die unterschiedlichen Zahlen der verbrüdereten geistlichen Gemeinschaften auf: Im Reichenauer Buch lassen sich hiervon über hundert finden, im umfangreicheren Buch von Remiremont sind lediglich 14 identifiziert. Die Anlage der Gedenkbücher, die hier genauer betrachtet werden sollen, fällt in das 9. Jahrhundert, genauer: in die Regierungszeit Ludwigs des Frommen (Ks. 814-840). Das „memoriale“ von Remiremont ist im 7. Jahr Kaiser Ludwigs des Frommen, also zwischen dem 28. Januar 820 und dem 27. Januar 821, angelegt worden¹⁹⁸. In eine jüngere Gedenkbuchanlage aus den 860er Jahren sind die älteren Gedenkaufzeichnungen nur teilweise übernommen worden¹⁹⁹. Der Zeitpunkt der Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches ist unsicher. Die Datierung in das Jahr 826, die in der älteren Forschung allgemeine Anerkennung fand, ist bereits 1979 mit der Neuherausgabe des Gedenkbuches durch Karl Schmid in Frage gestellt worden²⁰⁰. Gerd Althoff nennt die Jahre 824/25 als wahrscheinliches Anlagedatum²⁰¹. In St. Gallen sind zwei Gedenkbücher angelegt worden, eines zu Beginn und eines zum Ende des 9. Jahrhunderts. Beide sind aber heute in einem Band zusammengefaßt.

In die Gedenkbücher eingetragen²⁰² wurden die Namen von verbrüdereten geistlichen Gemeinschaften und von Personen oder Personengruppen, die als Stifter oder Wohltäter mit dem Kloster in Verbindung standen, sowie Verwandte von Mitgliedern des Konvents. Die Identi-

¹⁹⁷ In den Ausführungen folge ich G. TELLENBACH, Der Liber memorialis von Remiremont, S. 65f. u. 69f.

¹⁹⁸ Vgl. Einleitung zum Liber Memorialis von Remiremont, S. XVI mit Anm. 1. Auf fol. 1^v des Gedenkbuches stehen die Worte ANNO SEPTIMO.

¹⁹⁹ Vgl. M. BORGOLTE, D. GEUENICH, K. SCHMID (Hgg.), Subsidia Sangallensia, S. 20.

²⁰⁰ Vgl. Einleitung zum Liber Memorialis von Remiremont, S. LXV und K. SCHMID, Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches, S. 514.

²⁰¹ G. ALTHOFF, Amicitiae und Pacta, S. 39.

²⁰² Vgl. zum Begriff des „Eintrages“ G. TELLENBACH, Der Liber Memorialis von Remiremont, S. 70: „Eintrag nennen wir eine Anzahl von Namen, die ein Schreiber oder eine Schreiberin in einem Zug niedergeschrieben hat.“

fikation geistlicher Gemeinschaften, die sich auch in dieser Funktion haben eintragen lassen, wird oftmals durch Überschriften zu den Einträgen erleichtert²⁰³. Bei anderen Personengruppen, insbesondere wenn sie Lebende und Verstorbene, Kleriker und Laien umfassen, fällt es sowohl schwer, die Beziehungen der Personen untereinander zu bestimmen, als auch den Anlaß des Eintrags zu ermitteln. Karl Schmid hat an einem Eintrag im Reichenauer Verbrüderungsbuch zur Zeit Heinrichs I.²⁰⁴ gezeigt, daß persönliche Bindungen wie Verwandtschaft oder Freundschaft zu gemeinsamen Einträgen in die Libri Memoriales geführt haben können.

2. Heinrich I. - ein „Freundschaftskönig“?

2.1. Die ältere Forschung

Was bereits die zeitgenössischen Chronisten erkannt hatten, war auch in der Forschung nie umstritten: Heinrich I. hatte mit einer Herrschaftskonzeption, die von der seines Vorgängers Konrad I. (911-918) abwich, sowohl eine Befriedung sich bekämpfender Adelsverbände im Innern des Reiches erreicht als auch eine dauerhafte Abwehr der äußeren Feinde - insbesondere der Ungarn, die seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert mit zunehmender Intensität in das Reich einbrachen. Während Konrad I. recht erfolglos versucht hatte, mit der Kirche gegen die mächtigen Stammesherrzöge zu regieren, war Heinrich um eine Politik bemüht, die sich auf weitgehendes Einvernehmen mit den Herzögen gründete. Die Frage nach den Mitteln, mit denen der König die Herzöge gebändigt und seine Erfolge erzielt hatte, ist allerdings nicht zu allen Zeiten einheitlich beantwortet worden.

Die ältere Forschung hat vielfach Heinrichs „Kraft“ und „Energie“, seine „Mäßigkeit und Umsicht“ gelobt: „nichts überstürzt er, nie unternimmt er zuviel auf einmal; aber immer hat er sein Ziel fest im Auge, und er weiß es im sicheren Fortschritt zu erreichen.“²⁰⁵ Überschwenglich lobt Wilhelm Giesebrecht (1860) „das große Werk der Einung aller deutschen Länder und Stämme“, das Heinrich vollbracht habe. „Nicht mit Hast und Ungeduld, nicht mit Drohungen und Schrecken hatte er solches erreicht, sondern durch Ruhe, klare Erkenntniß der wahren Lage der Dinge und durch jene gepriesene Friedfertigkeit, die ihn deutsches Blut nicht zwecklos gegen Deutsche vergießen ließ.“²⁰⁶ Giesebrecht rühmt Heinrichs „erfinderische[n]

²⁰³ Z.B. Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau pag. 4f.: NOMINA VIVORUM FRATRUM INSULANENSIVM.

²⁰⁴ K. SCHMID, Religiöses und sippengebundenes Gemeinschaftsbewußtsein. Es handelt sich dabei um den Eintrag auf pag. 86f., an dessen Spitze Adaldagus steht. SCHMID identifiziert ihn als Initiator des Eintrags. Es folgen nebeneinander Personen, die auf geistlich-kirchlichem Gebiet mit ihm in Verbindung stehen und solche, die verwandtschaftlich mit ihm verbunden sind (S. 549). Schmid hält es in diesem Zusammenhang für möglich, daß auch „andere Arten der Bindung zwischen Personen“ zu diesem gemeinsamen Eintrag geführt haben können. „An geistige Bindungen, Bande der F r e u n d s c h a f t , wird man in unserem Fall denken.“ (S. 555, Sperrung von Schmid).

²⁰⁵ G. WAITZ, Jahrbücher des Deutschen Reichs (1863), S. 45.

²⁰⁶ W. GIESEBRECHT, Geschichte der deutschen Kaiserzeit, S. 215.

und unerschrockene[n] Sinn²⁰⁷, seinen „klare[n] und ruhige[n] Geist“²⁰⁸, doch fehle es dem König auch an der „Gunst des Glückes“²⁰⁹ nicht. Mit welchen konkreten Maßnahmen Heinrich I. die angesprochene Einung der Stämme erreicht hat, wird hier nicht deutlich. Ein knappes Jahrhundert nach Waitz und Giesebrecht stellt Robert Holtzmann fest, daß die Herrschaft Heinrichs I. auf „einem Einvernehmen mit den Herzögen“²¹⁰ beruhe. Die Herzöge hätten Heinrich zwar eine „vasallitische Huldigung“²¹¹ geleistet, jedoch weitgehende Autonomie in der Herrschaftsausübung behalten. Holtzmann akzentuiert also bereits Heinrichs besonderes Verhältnis zu den Stammesherzögen, ohne aber - wie später Gerd Althoff - auf den Quellenbegriff der *amicitia* einzugehen.

2.2. Der Interpretationsansatz Gerd Althoffs

Ausgehend von den historiographischen Quellen aus der Zeit Heinrichs I. verfolgt auch Gerd Althoff die Frage, mit welchen Mitteln der erste sächsische König seine bereits von den zeitgenössischen Chronisten gerühmten Erfolge erreicht hat. In den erzählenden Quellen meint Althoff auf den Schlüsselbegriff der Herrschaftspraxis Heinrichs gestoßen zu sein: *amicitia*. Heinrich habe mit dem Instrument der politischen Freundschaft, mit *amicitiae* und *pacta*, den Adel geeint und zum gemeinsamen Kampf gegen die Ungarn gewonnen. Althoff bezieht in seine Überlegungen neben den erzählenden Quellen eine weitere Quellengattung ein: die Gedenkbücher der oberdeutschen Klöster. Zur Zeit Heinrichs I. sei ein „Welle von Einträgen“²¹² in die Libri Memoriales zu konstatieren. Der Kreis der Personen, die in die Gedenkbücher etwa der Klöster Reichenau und St. Gallen aufgenommen wurden, habe sich während der Krise des Karolingerreichs und im beginnenden 10. Jahrhundert erheblich verändert. Während die Eintragungen von verbrüdereten geistlichen Gemeinschaften schon im Verlauf des 9. Jahrhunderts fast zum Erliegen gekommen sei, könne man nun „in erheblichem Ausmaß Vertreter der weltlichen Führungsschichten“²¹³ in den Einträgen ausmachen. Althoff sieht diese Phänomene als Ausdruck der neuartigen, auf Freundschaftsbünden fußenden Politikkonzeption Heinrichs I., die „herrschaftliche und freundschaftliche Bindung zu vermischen bereit war.“²¹⁴ In verschiedenen Gedenkbucheinträgen aus der Zeit Heinrichs begegne man gemeinsam Personen verschiedenen sozialen Ranges, was auf andere als verwandtschaftliche Verbindungen weise, auf Einung und Bündnis nämlich, „denn gerade auf diesen Feldern sind

²⁰⁷ Ebd. S. 208.

²⁰⁸ Ebd. S. 216.

²⁰⁹ Ebd. S. 221.

²¹⁰ R. HOLTZMANN, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit, S. 70.

²¹¹ Ebd. S. 72 (Burchard von Schwaben) u. S. 73 (Arnulf von Bayern).

²¹² G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 10.

²¹³ Ebd.

²¹⁴ Ebd. S. 34.

Bindungen bezeugt, die sowohl die Verwandtschaft als auch die sozialen Schichten überschreiten.²¹⁵ Althoff konstatiert also, da „in beiden Quellengruppen [den historiographischen Quellen wie den Gedenkbüchern] die gleichen Personengruppen entgegentreten“²¹⁶, einen inhaltlichen „Zusammenhang von Einung und Gebetsgedenken“²¹⁷. Als Anlaß für beides, für Einungsbestrebungen wie für die Einträge in die Gedenkbücher, erkennt er Not und Krisenbewußtsein der beteiligten Personen²¹⁸. Eine weitere Intensivierung habe das Gedenkwesen im Jahr 932 erfahren, nunmehr ausgelöst durch die Bestimmungen der Synoden von Erfurt und Dingolfing²¹⁹. Dort sei nämlich bestimmt worden, daß jede Person dem zuständigen Diözesanbischof einen Denar zu zahlen habe, wodurch sie gleichzeitig dauerhafte Gebetshilfe für sich und ihre Angehörigen erwirkt habe. Diese Maßnahmen und Verfügungen ließen sich an der „Welle von Einschreibungen“ in den Gedenkbücher ablesen²²⁰.

Die von den Historiographen gerühmten Erfolge Heinrichs, eine „Welle von Einträgen“ in den Gedenkbüchern während seiner Regierungszeit und ein abruptes Abbrechen der Einträge nach seinem Tod deuten auf ein von seinem Vorgänger und seinem Nachfolger abweichendes Politikkonzept Heinrichs. Der Begriff *amicitia* in den erzählenden Quellen im Zusammenhang mit Heinrich sowie die Annahme, daß auch Freundschaftsbünde zu gemeinsamer Aufnahme ins Gebetsgedenken führen können, begründen Althoffs These, Heinrichs I. neuartiges Herrschaftskonzept basiere auf vom König ausgehenden Freundschaftsbünden, in denen weite Kreise des Adels untereinander und mit dem König verbunden waren. Heinrichs *amicitiae* mit den Herzögen - wie sie aus den erzählenden Quellen bekannt sind - wären demnach nur die Spitze einer umfangreichen Bündnispolitik des Königs.

2.3. Rezeption und Diskussion der Ergebnisse Althoffs

Die Ergebnisse Gerd Althoffs zu einer neuartigen Herrschaftskonzeption Heinrichs I. sind in der Forschung überwiegend positiv aufgenommen worden. Sie haben bereits Eingang in viele neuere Darstellungen über Heinrich I. gefunden. Eduard Hlawitschka wies bereits 1986 darauf hin, daß die „Besonderheit der gesamten Herrschaftskonzeption Heinrichs I., nämlich die Akzeptierung der weitgehend autochthon gewachsenen Herzogsgewalten mit Hilfe von *amicitia*-Bünden abzusichern“²²¹, von Gerd Althoff und Hagen Keller stärker ins Gespräch

²¹⁵ Ebd. S. 55f.

²¹⁶ G. ALTHOFF, Zur Verschriftlichung von Memoria in Krisenzeiten, S. 64.

²¹⁷ G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 97, vgl. auch S. 14.

²¹⁸ G. ALTHOFF, Zur Verschriftlichung von Memoria in Krisenzeiten, S. 58.

²¹⁹ G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 81.

²²⁰ Ebd. S. 79f.

²²¹ E. HLAWITSCHKA, Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft, S. 211.

gebracht worden sei²²². Carlrichard Brühl (1990) bezeichnet *amicitia* als „Schlüsselwort zur Politik Heinrichs I.“²²³ Beide scheinen sich jedoch nur auf den *amicitia*-Begriff zu beziehen, wie er in den erzählenden Quellen begegnet. Die Verbrüderungsbücher der Klöster geraten implizit bei Johannes Fried (1991) und dann ausdrücklich bei Helmut Beumann (1994) in den Blick. Fried beschreibt Heinrich als einen Herrscher, der zur Bändigung des Adels wie zur Einung mit fremden Herrschern „das Instrument politischer Freundschaft“ virtuos handhabe. Das Reich werde durch Heinrich „zu einem Verband einiger durch Verwandtschaft und Freundschaft geeinter Adelsfamilien.“²²⁴ Beumann konkretisiert: „Die zusammen mit der Königsfamilie in die Verbrüderungsbücher der Klöster eingetragenen Namensgruppen spiegeln zugleich eine für die Zeit Heinrichs I. charakteristische Bündnisbewegung wider, den gefolgschaftlichen Zusammenschluß adliger Kreise mit dem König auf der Grundlage der *amicitia*.“²²⁵ Das Bemühen Heinrichs I. um *amicitiae* ist also weitgehend als Charakteristikum seiner Herrschaft anerkannt²²⁶.

Kritisiert wird dieser Ansatz unter anderem von Hartmut Hoffmann, der nicht nur an Althoffs Ergebnissen aus der Gedenkbuchanalyse Kritik übt, sondern grundsätzlich dessen These über Heinrich I. als „Freundschaftskönig“ in Frage stellt. Ausgehend von der Kritik Hoffmanns soll im folgenden geprüft werden, ob die Argumentation Althoffs stichhaltig und überzeugend ist oder ob Hoffmanns Einwände berechtigt sind.

3. Einzelne Aspekte der Argumentation Althoffs

3.1. Quellengrundlage und methodisches Vorgehen

Das 10. Jahrhundert gilt gemeinhin als überaus quellenarme Zeit²²⁷. Mit der Krise und dem Zerfall des Karolingerreiches nämlich geriet auch die Produktion von Schriftlichkeit ins Stokken. Viele Quellengattungen verloren im 10. Jahrhundert erheblich an Quantität, etwa die Königs- oder Privaturkunden, Kapitularien oder Briefe. Bedeutende erzählende Quellen wie die Chronik Reginos von Prüm oder die Fuldaer Annalen enden zu Beginn des 10. Jahrhunderts. Die für das 10. Jahrhundert maßgeblichen Chronisten - Widukind von Corvey, Li-

²²² Althoff und Keller hatten ihre Thesen erstmals 1985 in ihrer Biographie über Heinrich I. und Otto den Großen vorgestellt. G. ALTHOFF, H. KELLER, Heinrich I. und Otto der Große.

²²³ C. BRÜHL, Deutschland - Frankreich, S. 475.

²²⁴ J. FRIED, Die Formierung Europas, S. 76.

²²⁵ H. BEUMANN, Die Ottonen, S. 48.

²²⁶ Vgl. auch U. NONN, Schwurfreundschaft, Sp. 1649f.: „ALTHOFF hat das Bemühen um ‘amicitiae’ - sei es mit anderen K[önigen] oder den Großen anderer Reiche, sei es mit den H[erzögen] des eigenen Reichs - geradezu als Charakteristikum der Regierung Heinrichs I. herausgestellt“.

²²⁷ W. Schlesinger bezeichnete die Quellenlage im frühen 10. Jahrhundert als „trotlos“, W. SCHLESINGER, Die Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlar im Jahre 919, S. 125. Zu den folgenden Ausführungen vgl. G. ALTHOFF, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit, S. 37.

udprand von Cremona, Adalbert von Magdeburg oder Hrotswith von Gandersheim - schreiben mitunter mit großem zeitlichen Abstand in den 60er Jahren des 10. Jahrhunderts.

Eine andere Quellengattung, die Gedenkbücher der Klöster des oberdeutschen Raumes nämlich, weise aber, so Gerd Althoff, eine „Welle von Einträgen“²²⁸ auf, die eben aus jener quellenarmen Zeit stamme.

In seiner Untersuchung betrachtet Althoff die erzählenden Quellen über Heinrich I. und die Gedenkbücher parallel. Als Charakteristikum der Regierung Heinrichs I. hatte er in den erzählenden Quellen dessen Bemühen um Einungen und (Freundschafts-) Bündnisse erkannt. Da Althoff davon ausgeht, daß genossenschaftliche Einungen ihre Mitglieder prinzipiell auch zu Gebetshilfe verpflichteten²²⁹, hält er es „für mehr als pure Spekulation“, einen Zusammenhang zu vermuten zwischen den bei den Historiographen zahlreich genannten Einungen und den Gedenkbucheinträgen „mit Personen, die an den genannten Einungen beteiligt waren“²³⁰. Althoff will in seiner Untersuchung nachweisen, daß die „unterschiedlichen Quellengattungen die verschiedenen Seiten des gleichen Phänomens“²³¹ zeigen, nämlich der verstärkten Bemühung um *amicitiae* und *pacta* während der Regierungszeit Heinrichs I. Er untersucht solche Gedenkbucheinträge, deren Beteiligte der weltlichen und geistlichen Führungsschicht angehören und nicht ausschließlich in verwandtschaftlichem Verhältnis zueinander zu stehen scheinen²³². Besonderes Augenmerk legt er dabei auf Einträge mit Personen, deren Beteiligung an Einungen aus den erzählenden Quellen bekannt oder zumindest erschließbar ist.

Bereits der methodische Ansatz Althoffs erscheint problematisch. Althoff selbst gibt zu bedenken, „daß nicht alles geschichtliche Geschehen, das zeitgleich abläuft, auch kausal miteinander verknüpft sein muß.“²³³ Er jedoch verbindet in seiner Argumentation die Feststellung, daß die erzählenden Quellen zur Zeit Heinrichs I. auf verstärktes Engagement in Bündnissen hinweisen, mit dem Befund des intensivierten Gebetsgedenkens, der aus den Libri Memoriales ablesbar sein soll. Mit der Richtigkeit oder zumindest der Stichhaltigkeit „dieser Zusammenführung stehen und fallen viele Wertungen und Einschätzungen“²³⁴, die Althoff in seiner Untersuchung vornimmt. Eine parallele Betrachtung der erzählenden und der Gedenkquellen erscheint tatsächlich nur dann schlüssig, wenn man davon ausgeht, daß der Zusammenschluß in Einungen grundsätzlich zu Gebetsgedenken verpflichtete.

²²⁸ G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 10.

²²⁹ Ebd. S. 13.

²³⁰ Ebd. S. 14.

²³¹ Ebd.

²³² Ebd. mit Anmerkung 29: „Die Erfahrung zeigt, daß Verwandteneinträge nicht mehr als 10-20 Personen umfassen [...]. Für Verwandteneinträge ist überdies das mehrfache Auftreten der gleichen Namen typisch, das sich zwangsläufig aus den Gewohnheiten der Namensgebung in den Familien ergibt: wenn gleiche Namen in Einträgen nicht oder kaum vorkommen, spricht auch dieser Befund gegen eine Zuordnung als Verwandteneintrag und für eine andere Beziehung der verzeichneten Personen.“

²³³ G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 91.

²³⁴ Ebd. S. 99.

Althoff gesteht ein, daß die „zahlreichen Nachrichten in den erzählenden Quellen des 9. und 10. Jahrhunderts über den Abschluß von Bündnissen und Einungen [...] nie einen konkreten Hinweis“ darauf enthalten, „daß dabei gegenseitige Gebetshilfe vereinbart oder gar eine Eintragung in Gedenkbücher veranlaßt worden sei.“²³⁵ Er verweist aber auf die Forschungen Otto Gerhard Oexles, nach denen „nicht mehr ernsthaft in Zweifel gezogen werden [kann], daß in genossenschaftlichen Bindungen die Totenmemoria einen zentralen Stellenwert hatte“²³⁶. Oexle hatte für die mittelalterlichen Gilden festgestellt, daß häufig „Namenlisten der Mitglieder in liturgischen Büchern aufgezeichnet“²³⁷ wurden. Ebenso wie die Libri Memoriales der Klöster dienten solche Listen der Vergegenwärtigung der Verstorbenen durch die Nennung ihrer Namen im Kreise der Lebenden. Ein ähnliches Verfahren vermutet Althoff für andere genossenschaftliche Verbindungen, die *amicitiae* und *pacta*, die seiner Meinung nach zu den Einträgen in die Libri Memoriales führten.

Hartmut Hoffmann stellt grundsätzlich in Frage, daß es gegenseitige Gebetshilfe unter Laien gegeben habe. Er gesteht zwar zu, daß Laien im Mittelalter in bestimmten Situationen wohl füreinander gebetet haben mögen, „aber in den Verbrüderungsabmachungen dieser Zeit ist es immer die Geistlichkeit, die das ‘Beten’ bzw. andere liturgische Verpflichtungen übernimmt.“²³⁸ Als Beispiel gegen eine grundsätzlich festgelegte Gebetshilfe unter genossenschaftlich verbundenen Personen nennt Hoffmann den Dortmunder Totenbund von 1005²³⁹. Zu diesem Bund schlossen sich auf der Synode zu Dortmund König Heinrich II., seine Frau Kunigunde, Herzog Bernhard I. von Sachsen sowie diverse Erzbischöfe und Bischöfe zusammen. Die Leistungen, die die weltlichen und geistlichen Beteiligten beim Tod eines Mitglieds zu erbringen hatten, wurden klar definiert: Die Bischöfe sollten eine Messe für den Verstorbenen feiern, der König mit seiner Frau und der Herzog sollten eine bestimmte Anzahl Armer speisen und Geld verteilen²⁴⁰. Hier ist also ausdrücklich von den Verpflichtungen der beteiligten Laien die Rede, die aber nicht in der Gebetshilfe bestehen, sondern in materiellen Leistungen.

Folglich ist davon auszugehen, daß zwar die Mitglieder bestimmter genossenschaftlicher Verbindungen wie der Gilden füreinander gebetet haben. Für Gruppen, die sich über politische Bündnisse definieren, ist gegenseitige Gebetshilfe aber nicht nachweisbar. Mit einer prinzipiellen Verpflichtung zu Gebetshilfe ist somit in den Personengruppen, die Althoff untersucht, eher nicht zu rechnen. Demnach erscheint es nicht sinnvoll anzunehmen, daß Perso-

²³⁵ Ebd. S. 61.

²³⁶ G. ALTHOFF, Zur Verschriftlichung von Memoria in Krisenzeiten, S. 62.

²³⁷ O. G. OEXLE, Die mittelalterlichen Gilden, S. 213f.

²³⁸ H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, S. 439.

²³⁹ Ebd.

²⁴⁰ Vgl. den Bericht bei Thietmar von Merseburg, Chronik VI c. 18, S. 296. Dazu: J. WOLLASCH, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005, S. 60f.

nen, die in politischen Bündnissen verbunden sind, sich gemeinsam in Libri Memoriales haben einschreiben lassen.

3.2. Neu- oder Einzigartigkeit eines auf Freundschaftsbündnissen fußenden Herrschaftskonzepts Heinrichs I.

Den Berichten der Historiographen folgend war Gerd Althoff davon ausgegangen, daß Heinrich I. ein Politikkonzept hatte, das von dem seines Vorgängers Konrad I. und von dem seines Sohnes und Nachfolgers Otto I. abwich. Die Geschichtsschreiber der Ottonenzeit hatten einmütig Heinrichs Erfolge bei der Herstellung des Friedens im Innern des Reiches hervorgehoben und diese vor allem in Kontrast zu der krisengeschüttelten Regierungszeit Konrads I. gesetzt²⁴¹. Besonders deutlich aufgefallen ist Althoff dabei, „[d]aß in den Quellen zur Kennzeichnung der Herrschaftspraxis Heinrichs I. fortwährend von Einung, Friedensstiftung und Freundschaftsbündnissen die Rede ist“²⁴². Weder bei Konrad noch bei Otto seien die Kategorien *amicitia* oder *pactum* bedeutend gewesen. Heinrichs Erfolge gründen sich also - so Althoff - auf ein neuartiges Herrschaftskonzept, das den König und den Adel in Freundschaftsbündnissen, *amicitiae*, verbindet.

Unumstritten ist wohl nach den Berichten der Chronisten, daß Heinrich eine andere Politik betrieben hat als sein Vorgänger Konrad und sein Nachfolger Otto. Das hatten bereits die Geschichtsschreiber der Ottonenzeit akzentuiert, und das war auch in der älteren Forschung anerkannt. Uneinig war man sich über die Mittel, mit denen Heinrich seine Erfolge erzielt hatte. Althoffs These von einer intensiven Freundschaftspolitik Heinrichs I. gründet sich in erster Linie auf den aus den Quellen bekannten Begriff *amicitia*. Diesen verwenden die Chronisten Widukind von Corvey, Liudprand von Cremona und Flodoard von Reims zur Charakterisierung der Verhältnisse Heinrichs zu anderen Königen, zu auswärtigen Grafen und zu den Herzögen des ostfränkischen Reiches.

Wie im vorigen Abschnitt²⁴³ bereits gezeigt werden konnte, ist die erzählende Geschichtsschreibung aber im Hinblick auf den Begriff *amicitia* grundsätzlich mit Vorsicht zu behandeln, „da, im Gegensatz zu anderen Rechtsformen, die als nüchterne Tatbestände wiedergegeben werden, die ‘zwischenstaatlichen Freundschaften’ nach Ansicht der Chronisten dem Herr-

²⁴¹ Vgl. etwa Ruotger, *Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis*, c. 3, S. 4: *Nimis longum est persequi, quomodo memoratus rex, pater huius magni viri [gemeint ist Heinrich I., der Vater Bruns], de quo agimus, ad illam tam grate pacis serenitatem pervenerit, cum ipse omnia regni sui spacia et continuis finitimorum incursionibus et gravissimis inter cives etiam et cognatos dissensionibus concussa et atrociter vexata repperit. Und weiter: Sed post aliquantum temporis tantus timor per gratiam divinam invasit extraneos, ut nihil umquam eis esset formidabilius, tantus amor colligavit domesticos, ut nihil umquam in quolibet potentissimo regno coniunctius videretur.*

²⁴² G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 9.

²⁴³ Vgl. oben Abschnitt IV.

scher zu großer Ehre gereichen. So kommt es, daß häufig nur die freundschaftliche Haltung eines auswärtigen Herrschers dem eigenen gegenüber gerühmt werden soll und über die Rechtsnatur der Beziehung geschwiegen wird.²⁴⁴

Gegen die These Althoffs, das charakteristisch Neue an Heinrichs Politik sei der Einsatz von Freundschaftsbünden, läßt sich weiterhin einwenden, daß Freundschaftsbünde an sich nichts Neues waren, sondern „ein altbewährtes Mittel, mit dem man schon in der frühen fränkischen Zeit zwischenstaatliche Beziehungen geregelt hatte.“²⁴⁵ Als frühes Beispiel einer „zwischenstaatlichen“ *amicitia* mag die Verbindung des Westgotenkönigs Alarich II. mit dem Frankenkönig Chlodwig aus dem Jahr 498 gelten²⁴⁶. Die Freundschaftsbünde, die Heinrich I. mit auswärtigen Regenten geschlossen hatte, können also als Indiz für seine „neuartige“ Herrschaftsausübung nicht herangezogen werden.

Althoffs Annahme, Heinrich I. habe den Ausgleich im Innern des Reiches mit einem neuartigen Politikkonzept erreicht, gründet sich also auf einer äußerst schmalen Quellenbasis. Skeptisch betrachtet, erkennt man an den Quellen lediglich das, was schon immer gesehen wurde, „nämlich daß Heinrich, nachdem er seine Anerkennung durchgesetzt hatte, die Herzoge möglichst geschont, mit dem einen oder anderen auch eine Schwurfreundschaft abgeschlossen und dadurch weitere Revolten vermieden hat; den übrigen Adel scheint er, vielleicht von dem unruhigen Lotharingen abgesehen, ebenfalls weitgehend für sich eingenommen zu haben, aber darüber weiß man eigentlich nichts, sondern kann es allenfalls daraus erschließen, daß die Quellen von keinen größeren, schweren Konflikten reden und der König die Kräfte des Reichs gegen die Ungarn zusammenfassen konnte.“²⁴⁷

3.3. Die Memorialüberlieferung

3.3.1. Allgemeines

Als letzter, möglicherweise überzeugender Hinweis auf die Freundschaftspolitik Heinrichs I. bleibt die Auswertung der Gedenkbücher. Die durch politische Freundschaft oder schlichter und neutraler durch Einungen und Bünde verbundene Personengruppen will Althoff in denselben Konstellationen in den Gedenkbüchern wiederfinden.

Althoff konstatiert eine „Welle von Einträgen“ in die Gedenkbücher während der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts. Die Einträge des 10. Jahrhunderts im Reichenauer Verbrüderungsbuch etwa seien zum großen Teil zwischen 929 und 937 gemacht worden²⁴⁸. Diese be-

²⁴⁴ M. WIELERS, *Zwischenstaatliche Beziehungsformen*, S. 94.

²⁴⁵ H. HOFFMANN, *Anmerkungen zu den Libri Memoriales*, S. 427.

²⁴⁶ Vgl. W. FRITZE, *Die fränkische Schwurfreundschaft*, S. 101. V. EPP, *Amicitia*, S. 181.

²⁴⁷ Ebd. S. 431.

²⁴⁸ Vgl. G. ALTHOFF, *Unerforschte Quellen*, S. 38 mit Anm. 12.

grenzenden Daten ergeben sich durch den Eintrag der Familie Heinrichs I.²⁴⁹, der wahrscheinlich im Jahr 929 gemacht worden war, und einer Nekrologabschrift, die von der Sippe des sächsischen Grafen Christian veranlaßt wurde und als letzten datierbaren Eintrag den 937 verstorbenen Erzbischof Hildibert von Mainz enthält²⁵⁰. Bei keinem der Einträge gebe es schlüssige Hinweise darauf, daß er nach 937 gemacht worden sei²⁵¹.

Offenbar geht Althoff davon aus, daß die überwiegende Mehrheit der Personengruppen, die in der Zeit Heinrichs I. in die Gedenkbücher gelangt ist, durch freundschaftliche oder genossenschaftliche Beziehungen verbunden ist. Wie sollten sie sonst Aufschluß über eine vermeintliche Freundschaftspolitik Heinrichs geben? Auf die Problematik dieses Zusammenhangs ist bereits oben hingewiesen worden. Im Hinblick auf die „Welle von Einträgen“ in die Gedenkbücher während der Regierungszeit Heinrichs I., aus denen Althoff seine Schlüsse zieht, ist aber ebenfalls zu berücksichtigen, daß sich nur ein geringer Teil der Libri Memoriales erhalten hat²⁵². Und auch innerhalb der erhaltenen Bücher hat es Verluste gegeben. Im Reichenauer Verbrüderungsbuch etwa sind mehrere Lagen des eigentlichen Gedenkbuchteils unvollständig überliefert, andere Seiten sind beim späteren Binden des Buches in Unordnung geraten²⁵³. Der Gedenkbuchteil (Teil II) endet also eigentlich mit pag. 128²⁵⁴, einer mit Namen vollgefüllten Seite. Unklar ist, ob diese Seite mit Einträgen aus der Zeit Heinrichs I. die ursprünglich letzte Seite des Buches gewesen ist oder ob sich die „Welle von Einträgen“ möglicherweise auch nach 936/37 fortgesetzt hat. In Teil III des Verbrüderungsbuches, der u. a. die Profößliste der Reichenau, Profößformulare, Urkundenabschriften und Nachträge zum Gedenkbuch enthält, setzen die Namen erst gegen Ende des 10. Jahrhunderts wieder ein. Zu Recht hält Hartmut Hoffmann es für unwahrscheinlich, „daß in der Zwischenzeit niemand mehr auf der Reichenau um Aufnahme in den Liber vitae gebeten haben sollte“²⁵⁵. Dazu kommt, daß längst nicht alle eingetragenen Namen identifiziert sind, so daß nicht einmal eindeutig entschieden werden kann, ob es zur Regierungszeit Heinrichs I. mehr Einträge gegeben hat als unter seinem Vorgänger oder Nachfolger²⁵⁶.

In St. Gallen sind zwei Verbrüderungsbücher - eines zu Beginn und eines am Ende des 9. Jahrhunderts - angelegt worden, die ebenfalls nur fragmentarisch überliefert und heute in ei-

²⁴⁹ Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau pag. 63. Dazu K. SCHMID, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, bes. S. 186-203.

²⁵⁰ Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau pag. 66. Dazu G. ALTHOFF, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung.

²⁵¹ G. ALTHOFF, Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit, S. 39f.

²⁵² H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, S. 431.

²⁵³ Vgl. J. AUTENRIETH, Beschreibung des Codex, in: Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau, S. XVII.

²⁵⁴ Vgl. ebd. Johanne Autenrieth hat die ursprüngliche Blattfolge folgendermaßen rekonstruiert: pag. 93-96, 131, 132, 129, 130, verlorenes Einzelblatt, 133, 134, 109-112, 97, 102, verlorenes Doppelblatt, 103-108, 113-128.

²⁵⁵ H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, S. 435f.

²⁵⁶ Ebd. S. 436.

nem Band vereinigt sind²⁵⁷. Aufgrund der großen Verluste ist es möglich, daß das St. Galler Buch ursprünglich auch viele Einträge aus den letzten beiden Dritteln des 10. Jahrhunderts enthalten habe, „so daß die wenigen Namenslisten aus der Zeit Heinrichs I. dann erst recht aller Besonderheit entkleidet wären.“²⁵⁸ Zudem zeige der Eintrag des Markgrafen Gero von 950, daß der Laienadel sich sehr wohl auch nach 936 um die liturgische Hilfe des Konvents bemüht habe²⁵⁹.

Von den Einträgen, die Althoff aus dem Liber Memorialis von Remiremont analysiert, fallen laut Hoffmann nur wenige überhaupt in die Regierungszeit Heinrichs I., die in Lothringen erst 923 eingesetzt hat. Zudem nehmen die Einträge, die den Adel betreffen, kaum 1½ Seiten in dem Gedenkbuch ein und rechtfertigen somit nicht die Rede von einer Überflutung des Liber Memorialis mit Adelsnamen. Sie sind überwiegend schon zwischen 921 und 923 eingeschrieben worden und gehören größtenteils dem westfränkisch-burgundischen Bereich an, fallen also nicht in den Herrschaftsbereich Heinrichs I.

Aufgrund der spärlichen Überlieferungslage kann man demzufolge nicht zwangsläufig auf eine „Welle von Einträgen“ in die Gedenkbücher zur Zeit Heinrichs I. schließen; zumindest ist Skepsis angebracht.

Der Titel, den Althoff seiner Untersuchung gegeben hat, legt nahe, daß er durch alle Einträge, die er in seine Dokumentation aufnimmt, Aufschlüsse über Heinrichs „Freundschaftspolitik“ erlangen will. Die Auswahl der Einträge erscheint unter dieser Voraussetzung jedoch stellenweise merkwürdig. Was soll eine Lebenden- und Totenliste aus Essen (St. Gallen B fol. 5^v = pag. 88f.), die Namen von Mitgliedern eines Nonnenkonvents enthält, über *amicitia* aussagen? Wie soll ein Eintrag, in dem der englische König Aethelstan auftaucht (St. Gallen B fol. 4^v = pag. 77), mit reichsinterner Freundschaftspolitik des ostfränkisch-deutschen Königs in Verbindung gebracht werden? Dieser Eintrag ist wohl anlässlich der Vermählung Ottos des Großen mit Aethelstans Tochter Edgitha zustande gekommen. Er hat also Verwandtschaft zum Anlaß, nicht Freundschaft.

3.3.2. Einzelne Einträge

a) Der „Königseintrag“²⁶⁰ im Liber Memorialis von Remiremont fol. 6^v

Einer der interessantesten Einträge ist der auf fol. 6^v des Liber Memorialis von Remiremont²⁶¹. Der Eintrag weist 46 Personen auf²⁶², die man zum großen Teil aufgrund der Zusätze

²⁵⁷ Vgl. ebd. S. 433. Vgl. auch *Subsidia Sangallensia I* mit Faksimile-Abbildungen der erhaltenen Teile des jüngeren Verbrüderungsbuchs.

²⁵⁸ H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den *Libri Memoriales*, S. 434.

²⁵⁹ Ebd. Vgl. auch *Subsidia Sangallensia I*, S. 202 (B fol. 23^v = pag. 53).

²⁶⁰ K. SCHMID, Zur *amicitia* zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923, S. 134.

zu ihren Namen als Grafen mit ihren Ehefrauen, als Könige und Bischöfe identifizieren kann. Er umfaßt überwiegend Große aus dem Grenzbereich zwischen Burgund, dem west- und dem ostfränkischen Reich. Es handelt sich trotz der Überschrift *nomina uiuorum* um einen Mischeintrag, der sowohl Lebende als auch Verstorbene verzeichnet. Bei den an der Spitze stehenden Paaren (*ugo comes aua comitisa* und *ruotbertus comes adelacdis comitisa*) handelt es sich nämlich um die Grafen Hugo von Tours mit seiner Frau Ava und Robert den Tapferen mit seiner Frau Adelheid, die zum Zeitpunkt des Eintrags bereits verstorben waren. Der Eintrag läßt sich relativ leicht datieren, enthält er doch die Namen der drei Könige Heinrich I., Robert von Westfranken und Rudolf II. von Hochburgund. Daß Robert als Lebender verzeichnet worden ist und somit mit *ruodulfus rex* tatsächlich Rudolf von Hochburgund gemeint ist und nicht Roberts Nachfolger auf dem Königsthron, der burgundische Graf Rudolf, läßt sich daraus schließen, daß letzterer zwischen seinen Brüdern Hugo (*ugo co[mes]*) und Boso (*buoso co[mes]*) mit dem Titel *comes* verzeichnet ist und zudem auch Rudolf von Hochburgund neben seinem Bruder Ludwig (*ludouuicus co[mes]*) vermerkt worden ist. Der Eintrag muß also zwischen dem 29. Juni 922, dem Tag der Krönung Roberts, und dem 15. Juni 923, seinem Todestag, gemacht worden sein.

Anlaß für den Eintrag soll die bei dem Chronisten Flodoard von Reims beschriebene *amicitia* zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert (922-23) sein. Bei Flodoard heißt es dazu: *Rotbertus in regnum Lothariense proficistur, locuturus cum Heinrico, qui ei obviam venit in pagum Ribuarium super fluvium Ruram; ubi se invicem paverunt, et pacta amicitia, datisque ab alterutro muneribus, discesserunt.*²⁶³ Heinrich und Robert waren einander also laut Flodoard in den ribuarischen Gau entgegengekommen, wo sie miteinander eine *amicitia* abschlossen. Althoff geht davon aus, daß dieses Freundschaftsbündnis ebenso wie der Bonner Vertrag von 921 zwischen Heinrich I. und Roberts Vorgänger Karl dem Einfältigen von Gesandten der beiden Könige vermittelt worden war. Zwar ist von diesen Vermittlern in den Quellen nicht die Rede, wie Hartmut Hoffmann moniert²⁶⁴, doch glaubt Althoff sie in den Grafen des Gedenkbucheintrags aus Remiremont zu erkennen. Auf Seiten des westfränkischen Königs sollen das die Robertiner und die Grafen Rudolf, Boso und Hugo, die Söhne des Richard Iustitarius, gewesen sein (Namen 27-46), auf ostfränkischer Seite die Konradiner (Namen 12-26)²⁶⁵.

²⁶¹ Taf. 18,1) Liber Memorialis von Remiremont fol 6^v. Vgl. hierzu G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 371-375. Ausführlich K. SCHMID, *Zur amicitia zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923*.

²⁶² Bei dem 47. Namen (*Bernardus comes*) handelt es sich laut K. SCHMID (ebd. S. 133) um einen Nachtrag.

²⁶³ Flodoard, a. 923.

²⁶⁴ H. HOFFMANN, *Anmerkungen zu den Libri Memoriales*, S. 432.

²⁶⁵ Vgl. G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*. S. 373ff. Die meisten Namen sind nicht eindeutig identifiziert, doch ist eine ungefähre Zuordnung von Namen zu bestimmten Geschlechtern möglich. So sind etwa die Namen Chuonredus, Uuarnerius, Udo, Erimanus, Gebardus und Eberardus solche, die bei den Konradinern häufig be-

Gegen die Thesen Althoffs und Schmid, die *amicitia* zwischen Heinrich I. und Robert sei der Anlaß für den Gedenkbucheintrag gewesen, bringt Hoffmann u.a. den Namen des hochburgundischen Königs Rudolf II. ins Spiel, der an der *amicitia* nicht beteiligt gewesen sei und dessen Auftauchen in dem Eintrag nicht schlüssig erklärt werden könne, wenn man Schmid und Althoff folgt²⁶⁶. Tatsächlich aber sind die meisten Personen, die in dem Eintrag erscheinen, mit diversen anderen eingetragenen Personen verwandt oder verschwägert. So war etwa Hugo von Tours (1) der Schwiegervater von Robert dem Tapferen (3), der wiederum der Vater von König Robert (34) war. Robert seinerseits war der Schwiegervater des Grafen und späteren Königs Rudolf (31). Der angesprochene Rudolf II. von Hochburgund (27) war ebenfalls durch Verschwägerung mit der Familie des Grafen Rudolf verbunden. Seines Vaters Schwester Adelais (29) nämlich war mit Richard Iustitarius, dem Vater des Grafen Rudolf, verheiratet. Mit weitreichenden und weitverzweigten Verwandtschaftsverhältnissen ist also auch das Auftauchen Rudolfs von Hochburgund in dem Eintrag zu erklären. Nimmt man tatsächlich die *amicitia* zwischen Robert und Heinrich als Anlaß für den Gedenkbucheintrag, dann erscheint Hoffmanns Frage, warum die beiden Adelsgruppen um Heinrich bzw. Robert gemeinsam Aufnahme in das Gedenkbuch gesucht haben sollten, überflüssig. Auch das Fehlen sächsischer Adliger aus dem direkten Umfeld Heinrichs I., die Hoffmann eher als die Konradiner als Vermittler der *amicitia* erwartet hätte, scheint unter dem Gesichtspunkt nicht gegen die These Althoffs und Schmid zu sprechen, daß die Konradiner schon früher mit den westfränkisch-burgundischen Großen Kontakte hatten²⁶⁷. Womöglich hat Heinrich diese bereits bestehenden Kontakte für seine Zwecke ausgenutzt. Lediglich Hoffmanns Zweifel an der Kompetenz des Schreivers/der Schreiberin des Eintrags scheinen berechtigt. Die Schrift wirkt ungelentk und unordentlich, wie „zerhackte[s] Stückwerk“²⁶⁸, weshalb Hoffmann es für möglich hält, daß der Schreiber Listen verschiedener Herkunft vermischt habe. Soll man aber von Schwierigkeiten mit Schrift und Form grundsätzlich auf mangelnde Intelligenz schließen, wie Hoffmann dies tut, und weitere Fehler unterstellen?

Insgesamt erscheinen die Einwände Hoffmanns an dieser Stelle eine Spur zu kritisch. Die Indizien sprechen dafür, daß der Gedenkbucheintrag auf fol. 6^v im Liber Memorialis von Remiremont tatsächlich den Abschluß des Freundschaftsbundes zwischen Heinrich I. und Robert zum Anlaß hatte. Für den Gesamtzusammenhang bleibt aber folgendes zu berücksichtigen: Der Freundschaftsbund ist auf „außenpolitisch-zwischenstaatlichem“ Gebiet angesiedelt. Er läßt sich also nicht heranziehen, um Heinrich I. als „Freundschaftskönig“ darzustellen, der

gegen, wohingegen die Namen Guntramnus und Meingot beim elsässisch-lothringischen Adel gebräuchlich waren.

²⁶⁶ Vgl. hier und im folgenden H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, S. 432f.

²⁶⁷ Vgl. G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 375. Die Kontakte gehen aus einem Eintrag auf fol. 5^v hervor, der ähnliche Personenkonstellationen aufweist wie der untersuchte.

²⁶⁸ K. SCHMID, *Zur amicitia zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923*, S. 123.

eine Harmonisierung des Adels im Innern seines Reiches durch Freundschaftsbünde bewerkstelligt hat.

b) Kerung, Salacho und Toto

Im Zusammenhang mit einem Treffen mit Arnulf von Bayern, das der Vorbereitung der gemeinsamen Maßnahmen zur Ungarnabwehr gedient habe, habe Heinrich I. 927 eine Urkunde ausgestellt, in der er einem Vasallen des Bayernherzogs Arnulf namens Kerung den Höri- gen Noppo schenkte²⁶⁹. Zwei Jahre später habe der König dem Kloster Kempten eine Schenkung bestätigt, die ein Salacho dem Kloster gemacht habe²⁷⁰. Diese Urkunde sei im Umfeld eines Kriegszuges Heinrichs I. gegen die Böhmen, an dem auch der Bayernherzog Arnulf teilgenommen habe, ausgestellt worden. Soweit die Darstellung der Ereignisse nach Althoff²⁷¹. Althoff glaubt nun, die in der urkundlichen Überlieferung genannten Personen in den Gedenkbüchern wiederzufinden. Ein Eintrag auf pag. 55 des Reichenauer Verbrüderungsbuches²⁷² wird angeführt von einem *gerunch*. In diesem meint Althoff den Kerung aus der Urkunde wiederzuerkennen. Ob Kerung und Gerunch identisch sind, ist jedoch umstritten²⁷³. Außerdem ist es nach Althoffs eigener Analyse des Eintrags wahrscheinlich, daß es sich um einen gewöhnlichen Verwandteneintrag handelt. Zu Beginn des Eintrags stellt Althoff nämlich zahlreiche Angehörige des Ebersberger Grafengeschlechts fest. Das Auftauchen Gerunchs-Kerungs ließe sich dadurch erklären, daß er mit der Ebersbergerin Willibirg verheiratet gewesen sein könnte²⁷⁴.

Zwei Einträge in den Gedenkbüchern von St. Gallen²⁷⁵ (B fol. 4^v = pag. 77) bzw. Reichenau²⁷⁶ (pag. 56^{D3-D5}), die in großen Teilen die gleichen Namen enthalten, weisen die Namen Toto und Salacho auf, die Althoff mit dem Vogt des Klosters Kempten und dem oben genannten Schenker identifiziert. Althoff zieht den allgemeinen Schluß: „Die Personen aus Bayern, die in urkundlicher Überlieferung im Zusammenhang der Vorbereitung von Heinrich und Arnulf zur gemeinsamen Abwehr der Ungarn genannt werden [also einerseits Kerung, auf der anderen Seite Toto und Salacho], erscheinen auch in Gedenkbucheinträgen der Bodenseeklöster.“²⁷⁷ Damit setzt er voraus, daß die Urkunden nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Ungarnabwehr stehen. Des weiteren unterstellt

²⁶⁹ Vgl. DH I 14.

²⁷⁰ Vgl. DH I 19.

²⁷¹ G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 85f.

²⁷² Vgl. Taf. 19,1) Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau pag. 55.

²⁷³ Vgl. H. HOFFMANN, *Anmerkungen zu den Libri Memoriales*, S. 438.

²⁷⁴ Vgl. G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 353f.

²⁷⁵ Vgl. Taf. 21,1) Verbrüderungsbuch St. Gallen B fol. 4^v = pag. 77.

²⁷⁶ Vgl. Taf. 20,1) Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau pag. 56.

²⁷⁷ G. ALTHOFF, *Amicitiae und Pacta*, S. 86.

er, daß die in den Urkunden genannten Personen auch „Kontakte mit König Heinrich I. hatten“²⁷⁸.

Wie stellt Althoff sich diese Kontakte vor? Geht er davon aus, daß Salacho und Toto bzw. Kerung mit Heinrich I. einen politischen Freundschaftsbund hatten? Und wie soll eine solche Beziehung zu dem Gedenkbucheintrag geführt haben, in dem nur eine Seite vertreten wäre? Offenbar setzt Althoff voraus, daß die genannten Personen in die Maßnahmen Arnulfs und Heinrichs zur Ungarnabwehr einbezogen waren²⁷⁹. Im Falle Salachos und Totos ist das eher unwahrscheinlich, da Kempten damals in Schwaben lag, nicht in Bayern, und die beiden demnach mit Arnulf von Bayern nichts zu tun hatten. Vor diesem Hintergrund ist auch zu fragen, wie die Urkunden anders als zeitlich mit der Ungarnabwehr in Zusammenhang stehen sollen. Und schließlich geht aus der Urkunde nicht hervor, daß Heinrich tatsächlich persönlich mit Salacho und Toto in Kontakt gekommen ist. Falls doch, kann man daraus trotzdem kaum besondere Schlüsse ziehen, denn der „König kam beim Regieren selbstverständlich mit vielen Adligen seines Reiches in Berührung“²⁸⁰.

Bleibt anzunehmen, daß Althoff von Einungsbewegungen des Adels untereinander ausgeht, für die diese Art des Eintrags aufschlußreich sein soll. Hierfür fehlt jedoch der Beweis.

Auf der Ebene, die entscheidend für seine Argumentation wäre, der „innenpolitischen“ nämlich, gelingt es Althoff demnach nicht nachzuweisen, daß Heinrichs I. Politikkonzept sich tatsächlich auf Freundschaftsbünde gegründet hat. In den zuletzt betrachteten Fällen muß man wohl eher annehmen, daß die „Welle von Einträgen“ in die Libri Memoriales durch die Ungarneinfälle selbst ausgelöst worden ist, nicht durch eine wie auch immer geartete Freundschaftspolitik Heinrichs. Denn Notsituationen - und eine solche stellt die Bedrohung durch die Ungarn zweifellos dar - haben oftmals zu intensivierter Religiosität geführt, wie das Sprichwort „Not lehrt Beten“ zeigt.

4. Fazit: Was bleibt von Althoffs Argumentation?

Es hat sich gezeigt, daß Gerd Althoff vielfach vorschnell und nicht schlüssig geurteilt hat. Die Annahme, die seiner Argumentation zugrunde lag, daß nämlich Einungen und Bünde - und somit auch politische Freundschaften - die Beteiligten prinzipiell zu Gebetshilfe verpflichten, erwies sich als nicht ohne weiteres haltbar. Infolgedessen konnte auch die parallele Betrachtung der erzählenden Quellen und der Gedenkbücher im Hinblick auf *amicitiae* nicht

²⁷⁸ Ebd. S. 350.

²⁷⁹ Vgl. ebd. S. 85f.: Althoff argumentiert folgendermaßen: „Dieser Gerunch erscheint andererseits an der Spitze eines Eintrags in das Reichenauer Verbrüderungsbuch, der auch die Namen der Grafen von Ebersberg enthält. Von diesen wiederum erzählt ihre Hausgeschichte, daß sie ihre Burg in den Zeiten der Ungarnnot mit einer Mauer umgaben.“

²⁸⁰ H. HOFFMANN, Anmerkungen zu den Libri Memoriales, S. 438.

überzeugend sein. Die Befunde aus den unterschiedlichen Quellengattungen - die verstärkten Einungsbestrebungen, die in den historiographischen Quellen begegnen, auf der einen Seite und das intensivierete Gebetsgedenken, das sich in den Gedenkbüchern manifestiert, auf der anderen - hatte Althoff als die zwei Seiten desselben Phänomens sehen wollen. Das sind sie tatsächlich, doch nicht in Althoffs Sinn, der sie als Ausdruck der „Freundschaftspolitik“ Heinrichs I. verstand. Die beiden Phänomene stehen zunächst unverbunden (oder nur zeitlich parallel) nebeneinander. Doch haben beide denselben Auslöser, nämlich Not und Krisenbewußtsein der beteiligten Personen. Notsituationen wie Hungersnöte, Seuchen, Fehden und Streitereien oder auch Einfälle heidnischer Völker wie der Ungarn wurden oftmals als Strafe Gottes angesehen, die man mittels Fasten, Bußleistungen oder der Bitte um Gebetshilfe abzuwenden suchte²⁸¹. Ebenso förderten Notsituationen aber die Bereitschaft und Notwendigkeit, sich in Einungen zusammenzuschließen. Es verwundert also nicht, daß in solchen Krisenzeiten hin und wieder dieselbe Person an einer Einung beteiligt war und mit ihren Verwandten um Aufnahme in ein Gedenkbuch ersuchte.

Die Betrachtung der Gedenkbücher konnte allgemein und exemplarisch aufzeigen, daß Althoff zuweilen recht großzügig mit dem wenigen vorhandenen Quellenmaterial umgegangen ist. Die „Welle von Einträgen“ in die Libri Memoriales zur Zeit Heinrichs I., die Althoff konstatiert, mag aus der fragmentarischen Überlieferungslage resultieren. Am Beispiel Kerungs sowie Salachos und Totos hat sich gezeigt, daß offenbar nicht alle Einträge, die Althoff betrachtet, tatsächlich auf politische Verbindungen deuten.

Daß eine aus den erzählenden Quellen bekannte *amicitia* zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert zu einem gemeinsamen Eintrag beider in den Liber Memorialis von Remiremont geführt hat, scheint jedoch schlüssig. Allerdings ist dieses „zwischenstaatliche“ Bündnis als Indiz für Heinrichs Freundschaftspolitik nicht brauchbar.

Es bleibt also festzuhalten, daß Heinrich I. vermutlich mit auswärtigen Regenten (Karl dem Einfältigen, Robert) „zwischenstaatliche“ Freundschaftsverträge geschlossen hat; auf eine Politikkonzeption, die auf innenpolitischen Freundschaftsbünden beruht, kann man aus dem vorhandenen Quellenmaterial aber schwerlich schließen.

VI. Fazit

Daß der Bonner Vertrag ein politisches Freundschaftsbündnis Heinrichs I. belegt, ist unbestritten. Als Hinweis auf eine neuartige, auf Freundschaftsbünden fußende Herrschaftskonzeption des ersten sächsischen Königs ist die Urkunde jedoch nicht geeignet. Erstens ist sie das einzige urkundliche Zeugnis für eine solche These, und zweitens konnte gezeigt werden, daß der Vertrag eine lange Tradition „zwischenstaatlicher“ Freundschaftsbünde - vor allem

²⁸¹ Vgl. G. ALTHOFF, Zur Verschriftlichung von Memoria in Krisenzeiten, S. 56.

zwischen west- und ostfränkischen Herrschern - fortsetzt. Ort (an der Grenze) und Zeitpunkt (bald nach dem Herrschaftsantritt Heinrichs I.) des Treffens orientieren sich ebenso an althergebrachten Traditionen wie etwa das Mitwirken der Reichsaristokratie oder einzelne Bestandteile des Vertragstextes (Eidesformel).

Auch die erzählenden Quellen konnten keinen endgültigen Aufschluß darüber geben, inwiefern die Titulatur „Freundschaftskönig“ für Heinrich I. gerechtfertigt ist. Es hat sich gezeigt, daß die Historiographen recht unterschiedliche Auffassungen von dem Begriff *amicitia* haben. Problematisch ist zudem ihre Glaubwürdigkeit, dies besonders im Falle Widukinds von Corvey, der in größerem zeitlichen Abstands zum berichteten Geschehen schreibt und als „ottonischer Hofhistoriograph“ voreingenommen scheint. Für die Althoffschen Thesen jedoch sind die *amicitia*-Stellen bei Widukind von größter Bedeutung. Flodoard und Liudprand nämlich beschreiben Freundschaften Heinrichs I. mit anderen Königen, „zwischenstaatliche“ Freundschaften also, die möglicherweise ähnlich geartet waren wie die im Bonner Vertrag manifestierte *amicitia* zwischen Heinrich I. und Karl dem Einfältigen. Widukind hingegen schildert *amicitiae* Heinrichs I. mit den Stammesherzögen des ostfränkischen Reichs.

Derartige freundschaftliche Verbindungen innerhalb des ostfränkischen Reichs, nicht nur zwischen König und Herzögen, sondern auch zwischen verschiedenen Adelsgruppen, sollen sich laut Gerd Althoff in der dritten betrachteten Quellengruppe, den Libri Memoriales, niedergeschlagen haben. Es hat sich jedoch gezeigt, daß bei der Interpretation dieser Quellen Vorsicht geboten ist, vor allem wegen der doch sehr lückenhaften Überlieferung der Gedenkbücher, die Gerd Althoffs These von einer „Welle von Einträgen“ während der Regierungszeit Heinrichs I. in Frage stellt.

Abschließend läßt sich also feststellen, daß Heinrich I. zur Sicherung seiner Herrschaft auf zwischenstaatlichem Gebiet Freundschaftsbünde abgeschlossen hat und daß er zudem auf eine neuartige Art und Weise mit den mächtigen Stammesherzögen des ostfränkischen Reiches umgegangen ist. Dies ermöglichte es ihm, auf innen- wie außenpolitischem Gebiet (z.B. bei der Ungarnabwehr) Erfolge zu erzielen. Das dürftige Quellenmaterial kann aber schwerlich die These stützen, daß Heinrich I. seine Herrschaft in besonderem Maße auf politische Freundschaftsbünde gründete, die nicht nur die Stammesherzöge, sondern auch weite Kreise des Adels umfaßten.

Susanne Kaeding
Goßlerstr. 33a
37075 Göttingen

Britta Kümmerlen
Rosdorfer Wef 15a
37073 Göttingen

Kerstin Seidel
Groner Landstr. 55b
37081 Göttingen

Quellen und Literatur

Quellen:

- Adalberti Continuatio Reginonis. In: Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe Bd. VIII). Hg. von Albert BAUER und Reinhold RAU. Darmstadt 1971, S. 190-231.
- Annales Floressienses. Hg. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 16). Hannover 1859, S. 618-631.
- Annales Lobienses. Hg. von Georg WAITZ (MGH SS 13). Hannover 1881, S. 224-235.
- Berengarii promissio Angeltrudae data (MGH Capitularia regum Francorum 2), hg. von Alfred BORETIUS u. Victor KRAUSE. Hannover 1897, Nr. 231, S. 126.
- BÖHMER, Johann Friedrich: Regesta Imperii II. Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich I. und Otto I. 919 - 973. Bearb. von Emil v. OTTENTHAL u. Hans H. KAMINSKY, Hildesheim 1967.
- Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung. Hg. v. Robert HOLTZMANN (MGH SS rer. Germ. N. S. 9). Berlin 1935.
- Constitutiones et acta publica I. Hg. v. Ludwig WEILAND (MGH Const. I). Hannover 1893.
- Flodoard von Reims: Annales. Hg. v. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3). Hannover 1839, S. 363-408.
- Liber Memorialis von Remiremont. Bearb. v. Eduard HLAWITSCHKA, Karl SCHMID u. Gerd TELLENBACH (MGH Libri mem. 1). Dublin, Zürich 1970.
- Liudprandi Antapodosis. In: Die Werke Liudprands von Cremona. Hg. v. Joseph BECKER (MGH SS rer. Germ. [41]). Hannover, Leipzig³1915, S. 1-158.
- Quellen zur deutschen Verfassungs-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte bis 1250. Hg. von Lorenz WEINRICH. Darmstadt 1977, S. 18-23.
- Ruotger: Vita Brunonis archiepiscopi Coloniensis. Hg. v. Irene OTT (MGH SS rer. Germ. N. S.10). Weimar 1951.
- Die Urkunden Konrads I., Heinrichs I. und Ottos I. Hg. v. Th. SICKEL (MGH Diplomata regum et imperatorum Germaniae 1). Hannover 1879-1884.
- Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau. Hg. v. Johanne AUTENRIETH, Dieter GEUENICH u. Karl SCHMID (MGH Libri mem. et necr., N. S. 1). Hannover 1979.
- Widukind von Corvey: Res gestae Saxonicae. Hg. v. Paul HIRSCH, H.-E. LOHMANN (MGH SS rer. Germ. [60]). Hannover⁵1935.
- Widukind: Res gestae Saxonicae. In: Quellen zur Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (Freiherr vom Stein Gedächtnisausgabe Bd. VIII). Hg. von Albert BAUER und Reinhold RAU. Darmstadt: 1971, S. 16-183.

Literatur:

- ALTHOFF, Gerd, Adels- und Königsfamilien im Spiegel ihrer Memorialüberlieferung. Studien zum Totengedenken der Billunger und Ottonen (Münstersche Mittelalter-Schriften 47). München 1984.
- DERS., Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit (IV). Zur Verflechtung der Führungsschichten in den Gedenkquellen des frühen 10. Jahrhunderts. In: *Medieval Lives and the Historian. Studies in Medieval Prosopography*. Hg. v. Neithard BULST, Jean-Philippe GENET. Kalamazoo 1986, S. 37-71.
- DERS., Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im frühen Mittelalter. Darmstadt 1990.
- DERS., Amicitiae und Pacta. Bündnis, Einung, Politik und Gebetsgedenken im beginnenden 10. Jahrhundert (MGH Schriften 37). Hannover 1992.
- DERS., Widukind von Corvey. Kronzeuge und Herausforderung. In: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993), S. 253-272.
- DERS., Zur Verschriftlichung von Memoria in Krisenzeiten. In: Dieter GEUENICH, Otto Gerhard OEXLE, *Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111). Göttingen 1994, S. 56-73.
- DERS., Freund und Freundschaft. In: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*. 2., völlig neu bearb. u. stark erweiterte Aufl. Bd. 9. Berlin, New York 1995, S. 575-582.
- ALTHOFF, Gerd, KELLER, Hagen, *Heinrich I. und Otto der Große: Neubeginn auf karolingischem Erbe*. 2 Bde., 2., verb. Aufl. Göttingen, Zürich 1994.
- BAUER, Thomas, *Lotharingen als historischer Raum. Raumbildung und Raumbewußtsein im Mittelalter* (Rheinisches Archiv Bd. 136). Köln, Weimar, Wien 1997.
- BECHER, Matthias, *Rex, Dux und Gens. Untersuchungen zur Entstehung des sächsischen Herzogtums im 9. und 10. Jahrhundert* (Historische Studien 444). Husum 1996.
- BEUMANN, Helmut, *Widukind von Korvey. Untersuchungen zur Geschichtsschreibung und Ideengeschichte des 10. Jahrhunderts*. Weimar 1950.
- DERS., *Unitas ecclesiae - unitas imperii - unitas regni. Von der imperialen Reichseinheitsidee zur Einheit der Regna*. In: *Nascita dell' Europa ed Europa Carolingia: Un' equazione da verificare* (Settimane di Studio del Centro Italiano di Studi sull' Alto Medioevo 27/2). Spoleto 1981, S. 531-571.
- DERS., *Die Ottonen*. Stuttgart ⁴1997.
- BEZZOLA, Gian Andri, *Das ottonische Kaisertum in der französischen Geschichtsschreibung des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts* (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 18). Graz, Köln 1956.

- BORGOLTE, Michael, GEUENICH, Dieter, SCHMID, Karl, *Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen*. St. Gallen 1986.
- BRÜHL, Carlrichard, *Deutschland - Frankreich. Die Geburt zweier Völker*. Köln, Wien 1990.
- BÜTTNER, Heinrich, *Heinrichs I. Südwest- und Westpolitik*. Konstanz, Stuttgart 1964.
- The Catholic Encyclopedia. An international work of reference on the constitution, doctrine, discipline, and history of the Catholic church*. Hg. von Charles G. HERBERMANN. New York 1912.
- DRABEK, Anna, *Die Verträge der fränkischen und deutschen Herrscher mit dem Papsttum von 754 bis 1020 (Veröffentlichungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung 22)*. Wien, Köln, Graz 1976.
- EHLERS, Joachim, *Die Anfänge der französischen Geschichte*. In: *Historische Zeitschrift* 240 (1985), S. 1-44.
- DERS., *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*. Stuttgart 1987.
- EPP, Verena, *Amicitia. Zur Geschichte personaler, sozialer, politischer und geistlicher Beziehungen im frühen Mittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 44)*. Stuttgart 1999.
- FLECKENSTEIN, Josef, *Grundlagen und Beginn der deutschen Geschichte (Deutsche Geschichte 1)*. Göttingen 1974.
- FRIED, Johannes, *Die Formierung Europas 840-1046 (Oldenbourg Grundriß 6)*. München 1991.
- DERS., *Die Königserhebung Heinrichs I.: Erinnerung, Mündlichkeit und Traditionsbildung im 10. Jahrhundert*. In: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*. Hg. v. Michael BORGOLTE (*Historische Zeitschrift Beihefte, NF 20*). München 1995, S. 267-318.
- FRITZE, Wolfgang, *Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion*. In: *ZRG Germ.* 71 (1954), S. 74-125.
- GIESE, Wolfgang, *Der Stamm der Sachsen und Ottonen und das Reich in ottonischer und salischer Zeit. Studium zum Einfluß des Sachsenstammes auf die politische Geschichte des deutschen Reiches im 10. und 11. Jahrhundert und zu ihrer Stellung im Reichsgefüge mit einem Ausblick auf das 12. und 13. Jahrhundert*. Wiesbaden 1979.
- GIESEBRECHT, Wilhelm, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit. Bd.1: Gründung des Kaiserthums. 2., veränderte Aufl.* Braunschweig 1860.
- GLOCKER, Winfrid, *Die Verwandten der Ottonen und ihre Bedeutung in der Politik. Studien zur Familienpolitik und zur Genealogie des sächsischen Kaiserhauses*. Köln, Wien 1989.
- GOFFART, Walter, *Flodoard and the Frankish polyptichs*. In: *Speculum* 47 (1972), S. 373-394.
- HLAWITSCHKA, Eduard, *Die verwandtschaftlichen Bindungen zwischen dem hochburgundischen und dem niederburgundischen Königshaus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte*

- Burgunds in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts. In: Grundwissenschaften und Geschichte 15 (1976), Festschrift für Peter Acht, S. 28-57.
- DERS., Vom Frankenreich zur Formierung der europäischen Staaten- und Völkergemeinschaft 840-1046. Ein Studienbuch zur Zeit der späten Karolinger, der Ottonen und frühen Salier in der Geschichte Mitteleuropas. Darmstadt 1986.
- DERS., Rudolf II. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7. München, Zürich 1995, Sp. 1076.
- HOFFMANN, Hartmut, Ottonische Fragen. In: Deutsches Archiv 51 (1995), S. 53-82.
- DERS., Anmerkungen zu den Libri Memoriales. In: Deutsches Archiv 53 (1997), S. 415-459.
- HOFMEISTER, Adolf, Die heilige Lanze. Ein Abzeichen des alten Reiches. Breslau 1908.
- HOLTZMANN, Robert, Geschichte der sächsischen Kaiserzeit 900-1024. München 1971. Unveränderter Nachdruck der 5. Auflage 1967.
- HOLTZMANN, Walter, Heinrich I. und die heilige Lanze. Kritische Untersuchungen zur Außenpolitik in den Anfängen des Deutschen Reiches. Bonn 1947.
- JACOBSEN, Peter Christian: Flodoard von Reims. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 4. München, Zürich 1989, Sp. 549.
- KARPF, Ernst, Herrscherlegitimation und Reichsbegriff in der ottonischen Geschichtsschreibung des 10. und 11. Jahrhunderts (Historische Forschungen 10). Wiesbaden 1985.
- DERS., Liutprand von Cremona. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5. München - Zürich 1991, Sp. 2041f
- KELLER, Hagen, Widukinds Bericht über die Aachener Wahl und Krönung Ottos I. In: Frühmittelalterliche Studien 29 (1995), S. 390-435.
- KOLB, Werner, Herrscherbegegnungen im Mittelalter (Europäische Hochschulschriften 359). Bern 1988.
- LUGGE, Margret, „Gallia“ und „Francia“ im Mittelalter. Eine Untersuchung über den Zusammenhang zwischen geographisch-historischer Terminologie und politischem Denken vom 6.-15. Jahrhundert. Bonn 1960.
- MIECK, Ilya, Deutschlands Westgrenze. In: Deutschlands Grenzen in der Geschichte. Hg. von Alexander DEMANDT. München 1990, S. 191-233.
- MITTEIS, Heinrich, Politische Verträge im Mittelalter. In: DERS.: Die Rechtsidee in der Geschichte. Weimar 1957, S. 567-612.
- Mittellateinisches Wörterbuch bis zum ausgehenden 13. Jahrhundert. Hg. v. Otto PRINZ. München 1967.
- NASS, Klaus, Widukind von Corvey. In: Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon, Bd. 10. Hg. v. Burghart WACHINGER. 2., völlig neubearbeitete Auflage. Berlin, New York 1999, Sp. 1000-1006.
- NOLTE, Theodor, Der Begriff und das Motiv des Freundes in der Geschichte der deutschen Sprache und älteren Literatur, in: Frühmittelalterliche Studien 24 (1990), S. 126-144.

- NONN, Ulrich, Schwurfreundschaft. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7. München, Zürich 1995, Sp. 1649f.
- OEXLE, Otto Gerhard, Memoria und Memorialüberlieferung im frühen Mittelalter. In: Frühmittelalterliche Studien 10 (1976), S. 70-95.
- DERS., Die mittelalterlichen Gilden: Ihre Selbstdeutung und ihr Beitrag zur Ausformung sozialer Strukturen. In: Soziale Ordnungen im Selbstverständnis des Mittelalters. Hg. v. Albert ZIMMERMANN (Miscellanea Mediaevalia 12/1). Berlin, New York 1979, S. 203-226.
- DERS., Memoria, Memorialüberlieferung, in: Lexikon des Mittelalters, Bd.6. München, Zürich 1993, Sp. 510-513.
- PAHUD DE MORTANGES, Rene, Schwurbrüderschaft. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte. Bd. 4. Hg. von Adalbert ERLER, Ekkehard KAUFMANN. Berlin 1990, S. 1579-1581.
- RANKE, Leopold von, Weltgeschichte. Leipzig 1881.
- SCHIEFFER, Theodor, Dreikönigstreffen. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 3. München, Zürich 1986, Sp. 1390.
- SCHLESINGER, Walter, Die Königserhebung Heinrichs I. zu Fritzlar im Jahre 919. Fritzlar im Mittelalter. Festschrift zur 1250-Jahrfeier. Fritzlar 1974.
- SCHMID, Karl, Neue Quellen zum Verständnis der Adels im 10. Jahrhundert. In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 108 (N. F. 69), 1960, S. 185-232.
- DERS., Bemerkungen zur Anlage des Reichenauer Verbrüderungsbuches. Zugleich ein Beitrag zum Verständnis der „Visio Wettini“. In: DERS., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Sigmaringen 1983, S. 514-531.
- DERS., Religiöses und sippengebundenes Freundschaftsbewußtsein in frühmittelalterlichen Gedenkbucheinträgen. In: DERS., Gebetsgedenken und adliges Selbstverständnis im Mittelalter. Sigmaringen 1983, S. 532-597.
- DERS., Unerforschte Quellen aus quellenarmer Zeit. Zur amicitia zwischen Heinrich I. und dem westfränkischen König Robert im Jahre 923. In: Francia 12 (1984), S. 119-147.
- SCHNEIDER, Reinhard, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft (Historische Studien 388). Lübeck, Hamburg 1964.
- DERS., Mittelalterliche Verträge auf Brücken und Flüssen. In: Archiv für Diplomatik 23 (1977), S. 1-24.
- DERS., Politische Freundschaft. In: Il concetto di amicizia nella storia della cultura europea. Der Begriff Freundschaft in der Geschichte der Europäischen Kultur. Hg. v. Luigi COTTERI. Meran 1995, S. 372-387.
- SCHNEIDMÜLLER, Bernd, Robert I. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 7. München, Zürich 1995, Sp. 883.

- SCHRAMM, Percy Ernst, Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert, Bd. 2 (MGH Schriften 13/2). München 1955.
- SCHWAGER, Helmut, Graf Heribert II. von Soissons, Omois, Meaux, Madrie sowie Vermandois (900/06-943) und die Francia (Nord-Frankreich) in der 1. Hälfte des 10. Jahrhunderts. Kallmünz 1994.
- TELLENBACH, Gerd, Der Liber Memorialis von Remiremont. Zur kritischen Erforschung und zum Quellenwert liturgischer Gedenkbücher. In: Deutsches Archiv 25 (1969), S. 64-110.
- VOSS, Ingrid, Herrschertreffen im frühen und hohen Mittelalter. Untersuchungen zu den Begegnungen der ostfränkischen und westfränkischen Herrscher im 9. und 10. Jahrhundert sowie der deutschen und französischen Könige vom 11.-13. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 26). Köln, Wien 1987.
- WAITZ, Georg, Jahrbücher des Deutschen Reichs unter König Heinrich I. Neue Bearbeitung. Berlin 1863.
- DERS., Jahrbücher des deutschen Reichs unter König Heinrich I. Leipzig ³1885 (Neudruck Darmstadt 1963).
- WERNER, Karl Ferdinand, Bonner Vertrag. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 2. München, Zürich 1983.
- WIELERS, Margret, Zwischenstaatliche Beziehungsformen im frühen Mittelalter (Pax, Foedus, Amicitia, Fraternitas). Münster 1959.
- WOLFRAM, Herwig, Lateinische Herrschertitel im neunten und zehnten Jahrhundert. In: MIÖG 24. Ergänzungsband 1973, S. 19-178.
- WOLLASCH, Joachim, Geschichtliche Hintergründe der Dortmunder Versammlung des Jahres 1005. In: Westfalen 58 (1980), S. 55-69.
- ZIEKTARA, Benedykt, Frühzeit der europäischen Nationen. Osnabrück 1997.
- ZIELINSKI, Herbert, Hugo. In: Lexikon des Mittelalters, Bd. 5. München, Zürich 1991, Sp. 158.
- ZIMMERMANN, Harald, Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/21. In: MIÖG 65 (1957), S. 15-52.
- DERS., Zu Flodoards Historiographie und Regestentechnik. In: Festschrift für Helmut Beumann. Sigmaringen 1977, S. 200-214.

	OLDETE ITAJMETU · VOAOLOLAU · IERNACTUS · Meginardus Iherhard			
	Adalbertus · Arnolfus · Ruodolfus · Balduuu · Onglfus · Adala ·			
	Theotricus · Vnrat · Renker · Ekehart · Adalbold · Rat not ·			
1	LVI. XVIII NOMINA TRAM DEMONASTERIO QUOD HASALA NUNCUCATUR			
	uitor abb · ingilbold · Colchirih Lath · Chonrat			
	gial berto · Adalfind & pph · dora · HAEC SUNI NOMINA TRAM			
	bloono · fredemer · Dodo · HALVERSTEDENSIS.			
	ruadlando · ziuillmar · Meginuuarch · Cotesrid			
	uiliberto · Heinhelm · Kestind Ruodcoz · Percha			
	uitalo · Dracholf epf · Heberuuin · Eremfrid			
	adalberto Ecco · Johan · Uuillihelm Luthere · Adelpreht			
2	herirato Ruodp · Eskirih Helmt · Patoq · Palcoz · Liutpr			
	lomberto · Alberih Reginod · heribz · hira · Adchast			
	· Engilhere · uirinhere · Alsfind · Sigipr			
	· m uothere · burt · smelger · uolfshast · Sigipr			
	· theodosius · Cotescah · Regon · Eolmar · i · Rihpr · Hunfrid			
	· nrimidur · P aere · Egeuu · h · Dorer · Liuthast			
	· gundram · Vuaninc · Serupolf · Cotelind · Liutolf			
	· ionam · heribpreht · Eglolf · Vuillihalm · hadeker			
	· molocarius · Reginhast · A · lber · y · Meine · Thierpr			
	· chumun · Uuip preht · A · lauy · y · Luthere · uullehere			
	· delectabil · Perche · heid · Ruodhelm · Balduuar			
3	· rado · Candep · Rihgast · Vuolfshast · uuhald			
	· adalolf · Uuip preht · Lanfrin · Reginfind · Toto			
	· rat Luth · Aba · Rihast · l · l · ligast			
	· haruuest · Ruod kast · Ruolant · Vuolfshast			
	· regim · Pili · frit · Ruodrat · Salahig			
	· ano mal · Luipreht · Uuimpeburch · Reginho			
	· Thrasolt · Pére · tr · y · Ruodpr · Taro			
	· Pilling · Pa · po · hilt · frid · l · ligast			
	· Vuolfmad · Engil · h · ast · Pa · ba · Clifmor			
	· Ruodfole · Amal · preht · Reginbold · Chumeyund			
	· Lanfrund · Uued · y · ud · Ruodolf · Reginolt			
4	· Ratpr · Ruod · k · uere · Egehart · Thierpolt			
	· Vualkor · Uuolf · ram · Regin · gar · Alpkor			
	· f · n · der · th · el · la · He · fr · ind · Chadolt			
	· Hilt · es · und · El · hold · Vu · er · in · H · de · bold			
	· Thier · p · o · l · t · Ad · al · not · Vu · er · in · Thier · mar			
	· Hu · r · o · l · t · Ad · al · by · Vu · er · in · Regin · za			
	· E · y · del · oh · Ru · w · u · ne · Pl · id · h · it · Sal · a · cho			
	· Amal · fre · al · Thier · p · o · l · d · Milo · Gu · dor · lo · re · sin · R · e · gin · ho			
	· Toto · Dic · t · pre · ht · Vu · er · in · here · her · ic · del · he · t · u · in · o · hel · we · h · al · t			
	· Adal · ber · o · Gun · de · par · H · il · t · o · l · t ·			
5	· Vu · re · go · mu · o · H · e · ce · li · Dan · ch · o · l · f ·			
	· Dic · p · o · l · t · H · i · ce · li ·			
	X A B C D			

Taf. 20,1) Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau pag. 56

Vunfrid	Adalsten rex	Pernhart	Kerhilt.
Englbr	Vuolfhelm archiep	Irmingart	Ki soluerung
Hiltibr	Cluunus eps	Ononrat	Helmerich.
Thiæo	Lothars eps	Cundra.	Ruodpr.
Solrat	Vungige ep	Adalbero	Richart.
Vuolfrid	Sigibelm eps	Kebehart.	Irmingart
Ruadpr	Odo eps	Vuolfrid	Adalbr
Landolf.	Eridosten ep	Adalheid.	Purgart
Lerenbast	Cunfrid eps	Lutp	Reginhart
Quendilrich	Kenod abba	Lutkar	Thia sind.
Puobo	Albrich ab	Hadeuich	Vuolfprant
Canluunt	Cudra.	Engilmund.	Reginbr
Ymma	Erulf	Albrich	Recho
Kasburg	Eridolf.	Folcherat.	Otchar
Salomon.	Vunfise.	Uoza	Vualtra
Toto	Oregar	Vuala frid.	Arnolf
Pilgast	Ostrod	Puobo	Arbo
Vuolfhast	Elffie	Puobo	Thæpold
Salacho	Adaluerd	Sutpurg.	Chadalob
Toto	Eluun	Chungund	Ruadrud
Crimolt	Adaluun	Adalbr.	Vualteloh
Albrich	Berecruan	Vualtfrid	Albegund
Hugbr	Vulfite.	Altruom.	Irdrhilt
Pilgast	Vungluf	Sutpurg	Chungund
Clismuot	Conra	Thia prigh.	Hunolt
Reginbo	Kenun	Managolt.	Sigunuch
Clismuot	Vuandrud	Sutker.	Hadamar
Yrimbrug	Keonuael eps	Kemmund	Peraholt
pailo	Kenolf		Chadalob
Purgart.	Keondrud.		Pilgrim
Vinghart.	Cu ælerd		Megingoz
Engilfrid.	Vunhart.		Vualtra
Pato.	Folker.		Otchar +
	Ruodpr.		
In dieclien	vædolfus ligart	Judenen	

Taf. 21,1) Verbrüderungsbuch St. Gallen B fol. 4v pag. 77